

Anhang D – Merkmale des Übergangs von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II in 6 aus- gewählten Kantonen

Inhaltsverzeichnis

1	Kanton Basel-Landschaft	5
1.1	Informationsquellen	5
1.2	Beschreibung des Ablauf vor, während und nach dem Übergang I.....	5
1.3	Erfassung Jugendlicher SchulabgängerInnen und LehrabrecherInnen ohne Anschlusslösung	13
1.4	Formen der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen am Übergang I beteiligten Stellen	14
1.5	Integration von Jugendlichen mit <i>erheblichen</i> Problemen am Übergang I.....	14
1.6	Ausgewählte Merkmale des Übergangs von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II.....	15
1.7	Geplante Änderungen	16
1.8	Fazit aus Sicht der Egger, Dreher & Partner AG	16
2	Kanton Bern.....	18
2.1	Informationsquellen	18
2.2	Beschreibung des Ablauf vor, während und nach dem Übergang I.....	18
2.3	Erfassung Jugendlicher SchulabgängerInnen und LehrabrecherInnen ohne Anschlusslösung	29
2.4	Formen der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen am Übergang I beteiligten Stellen	30
2.5	Integration von Jugendlichen mit <i>erheblichen</i> Problemen am Übergang I.....	32
2.6	Ausgewählte Merkmale des Übergangs von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II.....	32
2.7	Geplante Änderungen	34
2.8	Fazit aus Sicht der Egger, Dreher & Partner AG	34
3	Kanton Luzern.....	36
3.1	Informationsquellen	36
3.2	Beschreibung des Ablauf vor, während und nach dem Übergang I.....	36
3.3	Erfassung Jugendlicher SchulabgängerInnen und LehrabrecherInnen ohne Anschlusslösung	49
3.4	Formen der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen am Übergang I beteiligten Stellen	50
3.5	Integration von Jugendlichen mit <i>erheblichen</i> Problemen am Übergang I.....	51

3.6	Ausgewählte Merkmale des Übergangs von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II.....	51
3.7	Fazit aus Sicht der Egger, Dreher & Partner AG	53
4	Kanton Waadt.....	54
4.1	Informationsquellen.....	54
4.2	Beschreibung des Ablauf vor, während und nach dem Übergang I.....	54
4.3	Erfassung jugendlicher SchulabgängerInnen und LehrabrecherInnen ohne Anschlusslösung	63
4.4	Formen der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen am Übergang I beteiligten Stellen	64
4.5	Integration von Jugendlichen mit <i>erheblichen</i> Problemen am Übergang I.....	65
4.6	Ausgewählte Merkmale des Übergangs von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II.....	66
4.7	Fazit aus Sicht der Egger, Dreher & Partner AG	67
5	Kanton Wallis	69
5.1	Informationsquellen.....	69
5.2	Beschreibung des Ablauf vor, während und nach dem Übergang I.....	69
5.3	Erfassung jugendlicher SchulabgängerInnen und LehrabrecherInnen ohne Anschlusslösung	78
5.4	Formen der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen am Übergang I beteiligten Stellen.....	79
5.5	Integration von Jugendlichen mit <i>erheblichen</i> Problemen am Übergang I.....	80
5.6	Ausgewählte Merkmale des Übergangs von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II.....	80
5.7	Fazit aus Sicht der Egger, Dreher & Partner AG	81
6	Kanton Zürich	83
6.1	Informationsquellen.....	83
6.2	Beschreibung des Ablauf vor, während und nach dem Übergang I.....	83
6.3	Erfassung jugendlicher SchulabgängerInnen und LehrabrecherInnen ohne Anschlusslösung	94
6.4	Formen der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen am Übergang I beteiligten Stellen	95
6.5	Integration von Jugendlichen mit <i>erheblichen</i> Problemen am Übergang I.....	96
6.6	Ausgewählte Merkmale des Übergangs von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II.....	97

6.7	Geplante Änderungen	98
6.8	Fazit aus Sicht der Egger, Dreher & Partner AG	99

1 Kanton Basel-Landschaft

1.1 Informationsquellen

Die Egger, Dreher & Partner AG hat den laufenden Strategieprozess des Kantons Basel-Landschaft betreffend die Phase vor, am und nach dem Übergang I begleitet. In diesem Rahmen wurden eine Reihe von Workshops und Sitzungen mit folgenden Personen abhalten. Zusätzlich wurde ein auf die Fragestellung der vorliegenden Studie ausgerichteter Workshop durchgeführt.

Folgende Personen wurden in die Untersuchung einbezogen:

- Herr R. Schaffner, kantonales Sozialamt
- Frau L. Englaro, kantonales Sozialamt
- Herr N. Gruntz, Amt für Berufsbildung und Berufsberatung
- Herr R. Meier, Amt für Berufsbildung und Berufsberatung
- Herr T. Keller, kantonales Amt für Gewerbe, Industrie und Arbeit
- Frau M. Weisskopf, kantonales Amt für Gewerbe, Industrie und Arbeit
- Herr C. Studer, Amt für Volksschulen
- Herr E. Spinnler, Amt für Volksschulen

1.2 Beschreibung des Ablauf vor, während und nach dem Übergang I

Phase vor dem Übergang I

Gemäss Lehrplan werden die SchülerInnen des Niveau A (Allgemeine Anforderungen) ab der 8-ten Klasse wöchentlich 1 Lektion in „Berufs- und Schulwahlvorbereitung“ unterrichtet (Pflichtfach). Für SchülerInnen des Niveau B (erweiterte Anforderungen) und Niveau P (Vorbereitung auf das Gymnasium) gibt es ebenfalls entsprechende Angebote.

Die Berufs- und Studienberatung unterstützt die Schulen in der Berufswahlvorbereitung. Sie stellt in ihren Berufsinformationszentren und via Internet detaillierte Informationen über die Berufe, weiterführende Schulen, Schnupperlehrmöglichkeiten und Lehrstellen zur Verfügung. Weiter unterstützt und fördert sie den Entscheidungsprozess durch geeignete Beratungsangebote für Jugendliche und Eltern.

Die Verantwortung für die schulische Berufswahlvorbereitung liegt bei der Klassenlehrkraft; diese sorgt insbesondere auch für die Koordination zwischen allen beteiligten Stellen. Der Lehrplan gibt einige Standards vor, wie die Berufswahlvorbereitung in den Schulen umzusetzen ist. Die Schulen haben dennoch (unter Einhaltung der Standards) weitgehende Freiräume darin, wie sie die Berufswahlvorbereitung in ihre Abläufe integrieren und

umsetzen. Entsprechend läuft die Berufswahlvorbereitung von Schule zu Schule anders ab.

Phase am und nach dem Übergang I:

Ab Beginn des 9-ten Schuljahres können sich SchülerInnen beim Mentoring-Projekt melden, sofern sie eine solche Unterstützung wünschen. Dies ist ein Netz von Frauen und Männern, die sich als MentorInnen zur Verfügung stellen und dabei die betreffenden Jugendlichen bei der Lehrstellen suche beraten und begleiten.

Im Februar des 9-ten Schuljahres können sich Jugendliche ohne Zwischenlösungen für ein Brückenangebot anmelden.

Gegen Ende des 9-ten Schuljahres bietet die Berufs- und Studienberatung jenen SchülerInnen, die noch keine Lehrstelle gefunden haben eine Lehrstellenvermittlung an.

Denjenigen Jugendlichen, die keine Anschlusslösung gefunden haben und nicht in ein Brückenangebot aufgenommen wurden, stehen die Dienstleistungen der Beratungsstelle *Wie weiter?* oder das niederschwellige Angebot *Check-in aprentas* zur Verfügung. Auch LehrabrecherInnen und Jugendlichen, die nach dem Brückenangebot keine Anschlusslösung gefunden haben, stehen diese beiden Angebote zur Verfügung.

Phase nach einem Lehrabbruch

Es gibt keine systematische Erfassung und Nachbearbeitung von LehrabrecherInnen, die keine Anschlusslösung gefunden haben. Bekannt ist jedoch, welche Jugendlichen die Lehre abgebrochen haben und welche einen neuen Lehrvertrag im Kanton Basel-Landschaft abgeschlossen haben. Den LehrabrecherInnen ohne Anschlusslösung stehen grundsätzlich dieselben Zwischenlösungen offen, wie den SchulabgängerInnen ohne Anschlusslösung.

Besuch eines Brückenangebots

Im Februar des 9-ten Schuljahres können sich Jugendliche ohne Zwischenlösungen für ein Brückenangebot anmelden. Die abgebende Schule (in der Regel die Klassenlehrperson) begleitet die Jugendlichen bei dieser Anmeldung. Sie ist gemäss der massgebenden Verordnung über die Aufnahme in Brückenangebote) auch verpflichtet, zuhanden der Koordinationsstelle eine Empfehlung abzugeben. In Zweifelsfällen nimmt die Koordinationsstelle Rücksprache mit der empfehlenden Fachperson. Jugendliche, die sich nicht in ein Brückenangebot anmelden, sind selbst dafür verantwortlich, eine andere Anschlusslösung zu finden. Die Anmeldungen sind an die Ko-

ordinationsstelle für Brückenangebote des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung zu richten. Die Koordinationsstelle nimmt nach Rücksprache mit den Schulleitungen der Brückenangebote die Zuteilung zu den verschiedenen Brückenangeboten vor. Sie stützt sich bei ihren Entscheiden auf die Grundlagen für die Aufnahmeentscheide gemäss den Kriterien in der Verordnung über die Aufnahme in die Brückenangebote.

Ablehnungsgründe können die Folgenden sein:

- der Schüler oder die Schülerin will ein „besseres“ Brückenangebot besuchen, als von der Koordinationsstelle angeboten wird
- der Schüler oder die Schülerin ist schulisch zu schwach
- der Schüler oder die Schülerin bringt die entsprechende Grundmotivation nicht mit
- der oder die Jugendliche ist älter als 19 bis 22 Jahre.

Den abgelehnten Jugendlichen (im Jahr 2005 waren dies rund 30 Personen) empfiehlt die Koordinationsstelle, sich bei der Jugendberatungsstelle „Wie weiter?“ zu melden. Zwischen Mai und Januar führt diese Stelle 1 bis 2 mal monatlich eine Informationsveranstaltung durch, an denen interessierte Jugendliche ohne Voranmeldung teilnehmen können.

Die Jugendlichen können von Brückenangeboten während *eines* Schuljahres Gebrauch machen. Die Koordinationsstelle kann jedoch in Härtefällen einzelnen Jugendlichen den Besuch eines weiteren Brückenangebotes in Abweichung von den Bestimmungen dieser Verordnung bewilligen.

Insgesamt nahmen im Jahr 2004/2005 469 Personen an Brückenangeboten teil. Davon fanden rund 73% eine berufliche oder schulische Ausbildung. 5% brachen das Brückenangebot ab und bei 12% ist nicht bekannt, welchen weiteren Weg sie nach dem Brückenangebot eingeschlagen haben.

Besuch des Wie weiter? Oder des Check-in aprentas

Denjenigen Jugendlichen, die keine Anschlusslösung gefunden haben und nicht in ein Brückenangebot aufgenommen wurden oder sich dort nicht fristgerecht angemeldet haben, stehen die Dienstleistungen die Beratungsstelle *Wie weiter?* oder das *Check-in aprentas* zur Verfügung. Auch LehrabrecherInnen und Jugendlichen, die nach dem Brückenangebot keine Anschlusslösung gefunden haben, stehen diese beiden Angebote zur Verfügung. Diese beiden Massnahmen werden durch die Arbeitslosenversicherung mitfinanziert. Die Durchführung ist jedoch Sache des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung.

Im *Wie weiter?* wird als erstes Modul zunächst eine Anamnese gemacht. Dabei geht es darum, die Problemlage des Jugendlichen zu erfassen, Stär-

ken und Schwächen zu analysieren und einen Schulwissenstest durchzuführen. Je nach Ergebnis dieses Tests werden verschiedene Massnahmen vorgeschlagen:

- 3 monatige Lernwerkstätte ganztags oder halbtags
- 3 monatige Lernwerkstätte mit Hausaufgaben während jeweils 3 Stunden pro Woche
- Therapien
- Erlebnispädagogik (bspw. Alpweg bauen)

Die Zielsetzung des „Wie weiter?“ besteht darin, den Übertritt in eine Lehre, eine Atteststelle oder in ein Brückenangebot zu ermöglichen.

Je nach Ergebnis der Anamnese des *Wie weiter?* wird Jugendlichen empfohlen, das niederschwellige Programm *Check-in-aprentas* zu besuchen. Dieses ist für Jugendliche geeignet, deren Potenzial im günstigsten Fall für eine Atteststelle und im schlechtesten Fall für die Aufnahme einer Arbeitsstelle ohne berufliche Ausbildung ausreicht. Die Zuständigkeit für das Check-in aprentas liegt bei der Koordinationsstelle Brückenangebote. Das Anmeldeprozedere ist analog dem Prozedere bei den Brückenangeboten: Voraussetzung für die Aufnahme ist eine Empfehlung aus *Wie weiter?* oder aus der Berufsberatung.

Im *Wie weiter?* haben insgesamt 70 von 114 Personen des Jahres 2004 gemäss Statistik des Kantons Baselland eine Anschlusslösung gefunden. Dabei fallen unter die „Anschlusslösungen“ die Aufnahme einer beruflichen Ausbildung sowie Eintritt in ein Brückenangebot oder eine private Zwischenlösung und auch IV-Anmeldungen. 44 Personen haben auch nach dem Wie weiter keine Anschlusslösung gefunden. Für sie sind die Möglichkeiten, Zwischenlösungen der öffentlichen Hand zu besuchen damit im Allgemeinen ausgeschöpft.

Motivationssemester

Im Kanton Basel-Landschaft wird seitens der Arbeitslosenversicherung bewusst kein Motivationssemester angeboten, um so zu verhindern, dass die Jugendlichen frühzeitig mit der Arbeitslosenversicherung in Kontakt kommen. Stattdessen beteiligt sich die Arbeitslosenversicherung finanziell an den beiden Zwischenlösungen *Wie weiter?* und *Check-in-aprentas*.

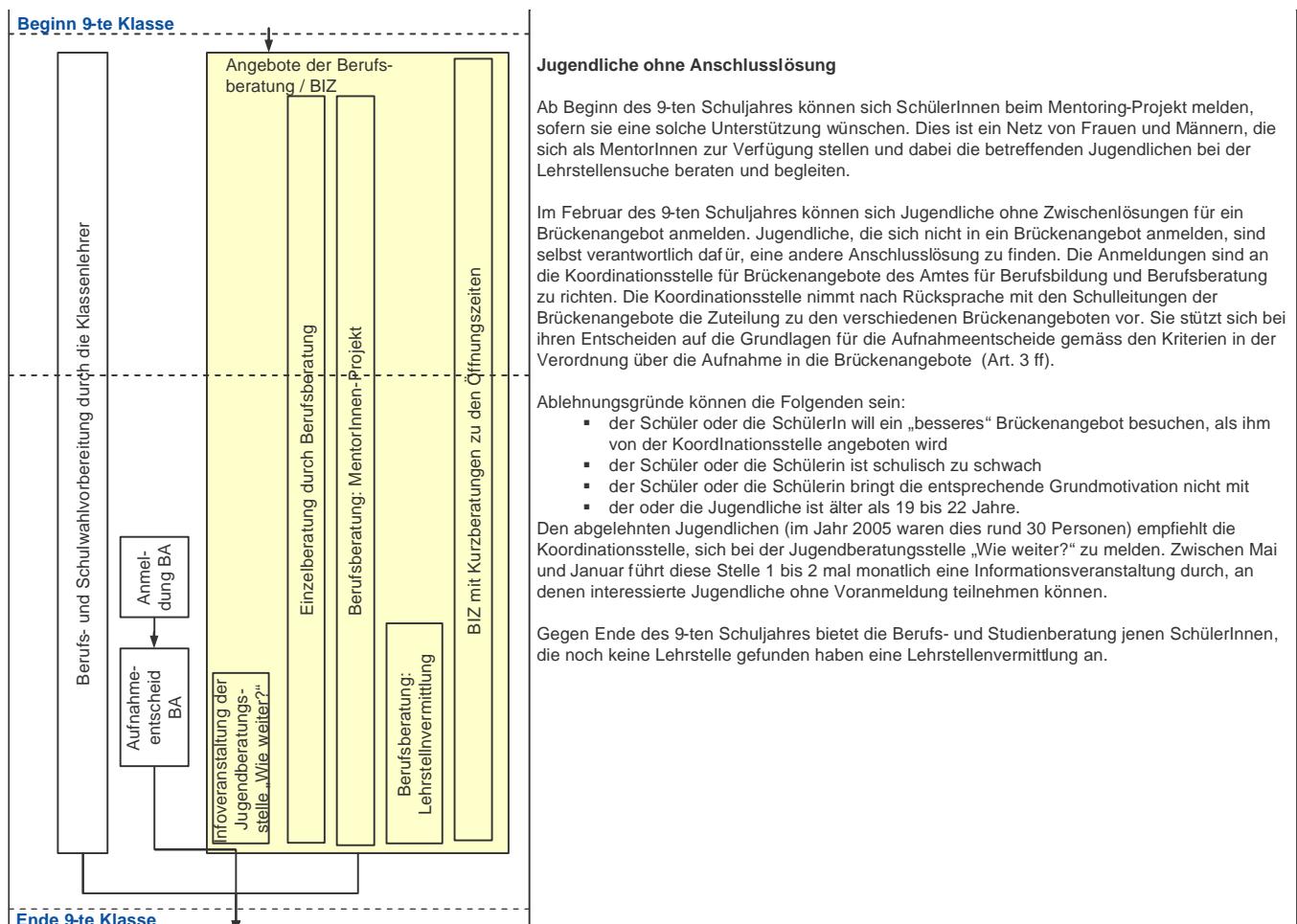
Teilnahme an Zwischenlösungen der Sozialhilfe

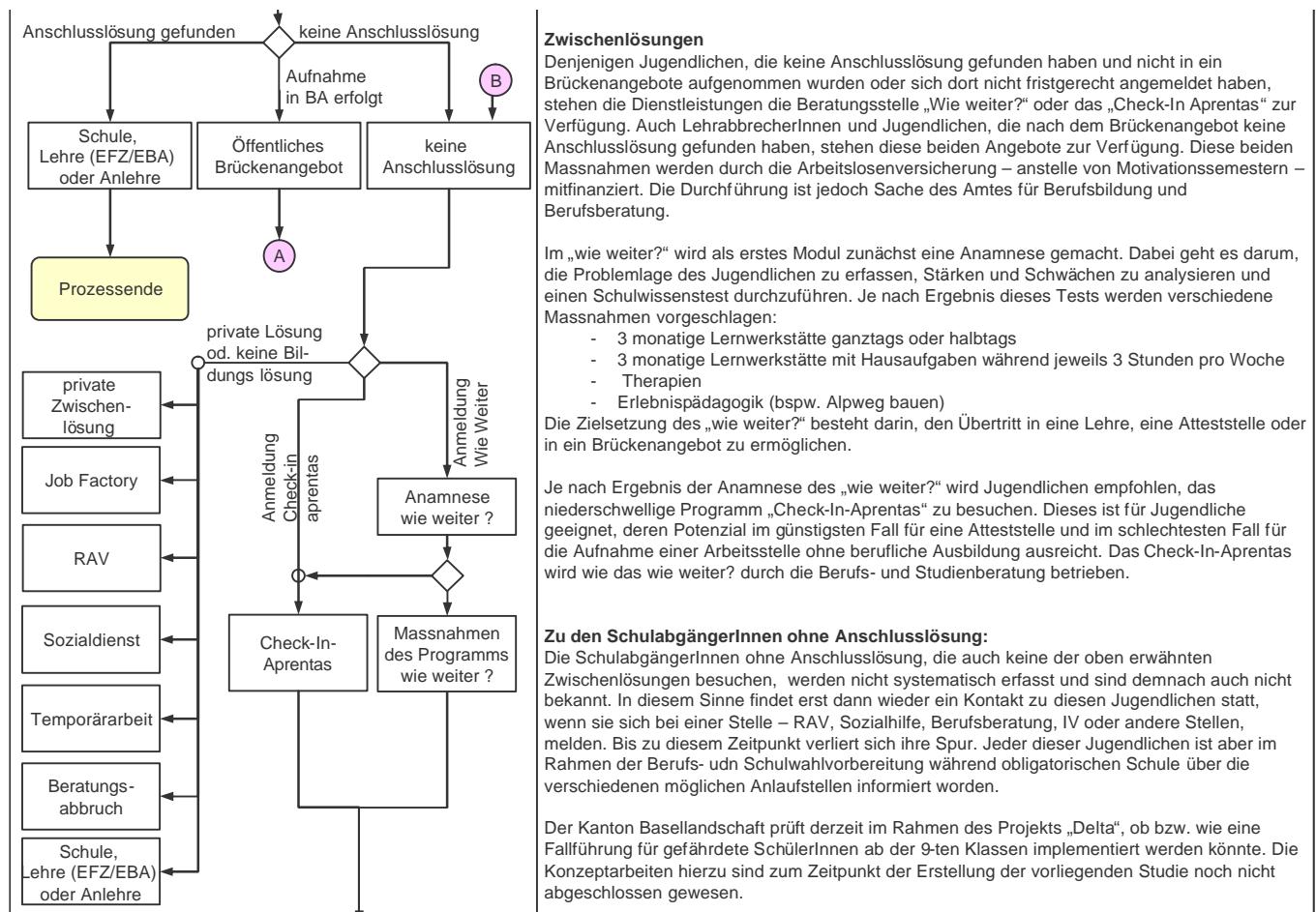
Analog der Arbeitslosenversicherung bieten auch die Sozialhilfebehörden keine eigenen Zwischenlösungen an.

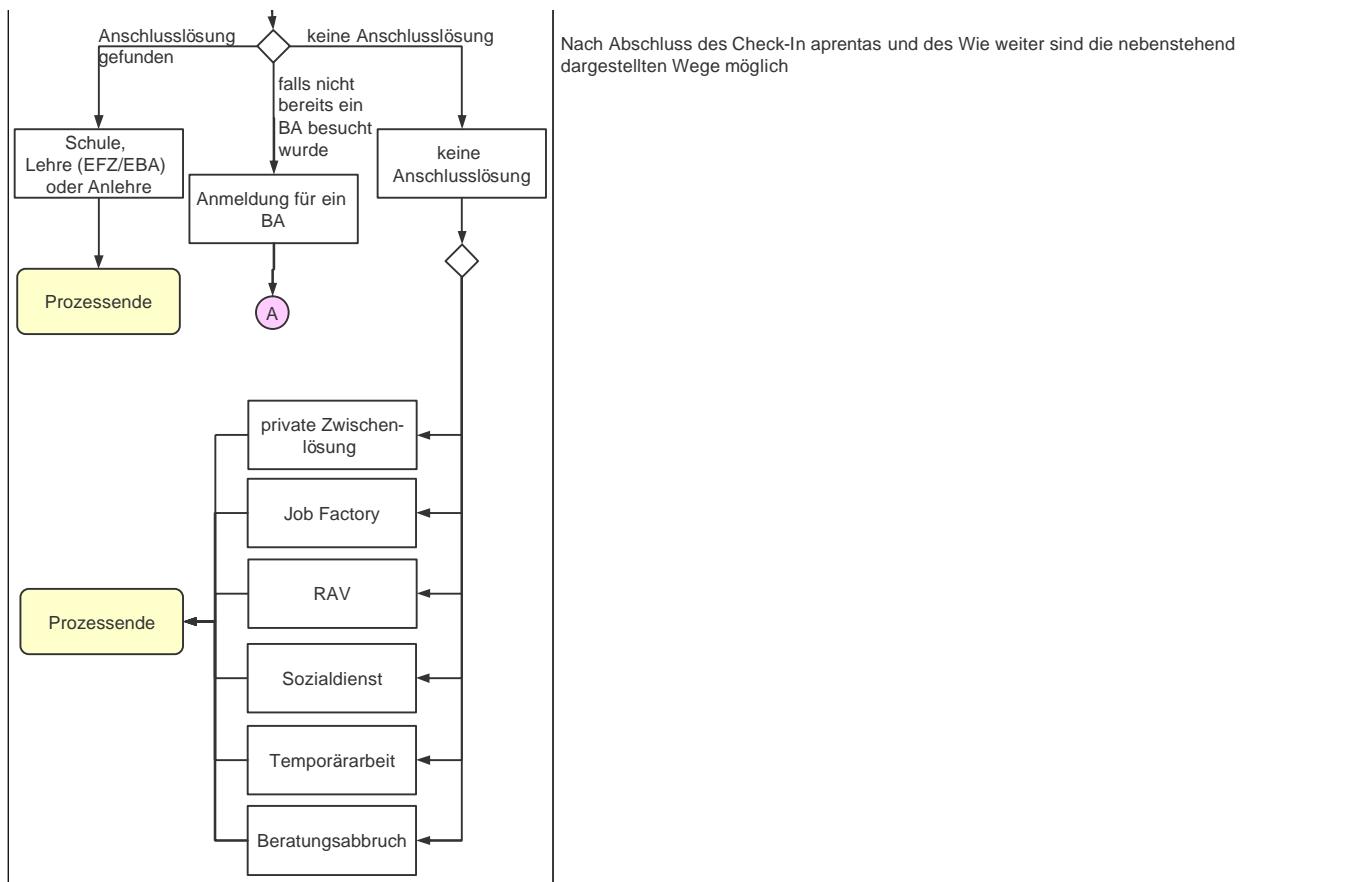
Detailbeschreibung des Prozesses

Im Folgenden wird der Prozess vor, am und nachdem Übergang I detaillierte beschrieben.

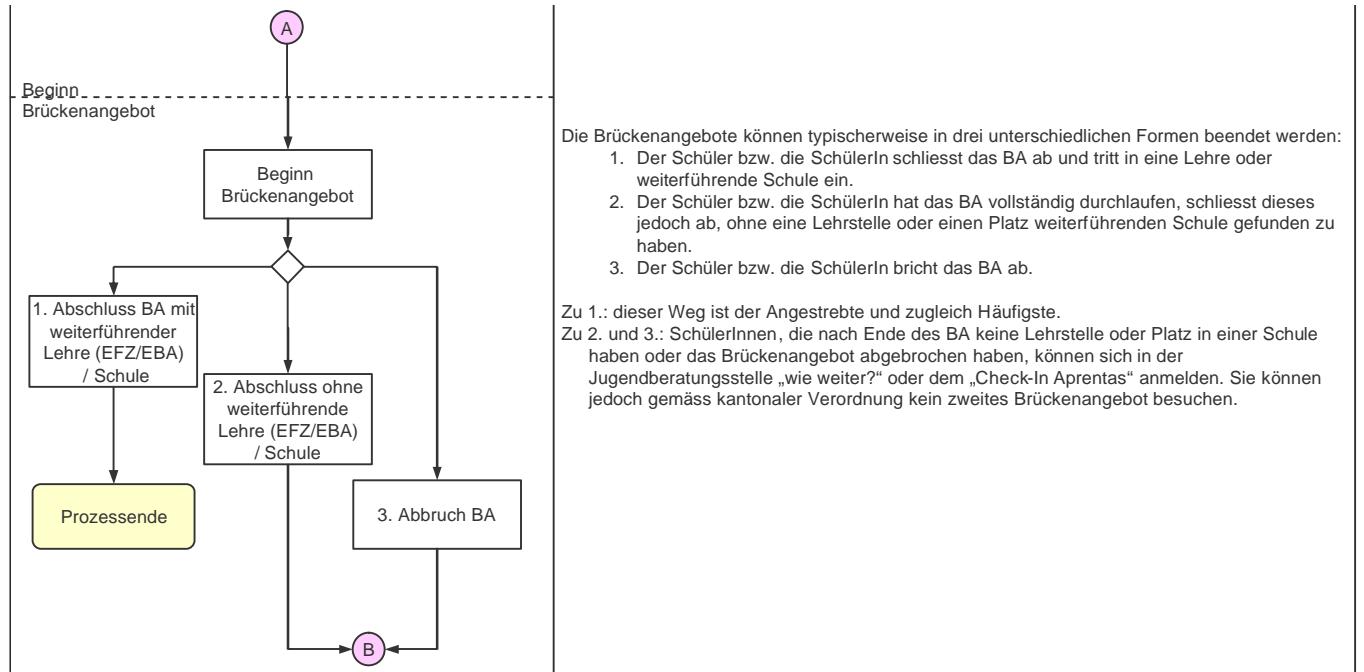
Teilprozesse	Aktivitäten
Beginn 8-te Klasse <pre> graph TD A[Berufs- und Schulwahlvorbereitung durch die Klassenlehrer] --> B[Angebote der Berufsberatung / BIZ] B --> C[BIZ mit Kurzberatungen zu den Öffnungszeiten] </pre>	<p>Aufgaben/Leistungen der Schule Gemäss Lehrplan werden die SchülerInnen des Niveau A (Allgemeine Anforderungen → Vorbereitung auf eine berufliche Grundbildung) ab der 8-ten Klasse wöchentlich 1 Lektion in „Berufs- und Schulwahlvorbereitung“ unterrichtet (Pflichtfach). Für SchülerInnen des Niveau B (erweiterte Anforderungen → Vorbereitung auf eine eine berufliche Grundbildung mit oder ohne Berufsmaturität und auf Diplomschulen sowie die Fachmaturitätsschule) und Niveau P (Vorbereitung auf das Gymnasium) gibt es ebenfalls entsprechende Angebote.</p> <p>Gemäss Lehrplan gilt für die Berufs- und Schulwahlvorbereitung folgendes Prinzip: „Systematische Erziehung zu Selbstständigkeit und die Ichfindung stehen im Mittelpunkt der Berufswahlvorbereitung, sie sollen Unterrichtsprinzip sein. Im Unterricht muss deutlich zum Ausdruck kommen, dass die Berufswahl vorwiegend Sache der Jugendlichen und der Eltern ist. Aus diesem Grund ist die Zusammenarbeit zwischen den Lehrkräften, den Jugendlichen und den Eltern notwendig. Die SchülerInnen und Schüler sollen ihre eigenen Erwartungen, Interessen, Fähigkeiten und Verhaltensweisen kennen lernen. Sie sollen diese mit den Anforderungen von Berufen vergleichen und ihre Neigungen und Fähigkeiten einschätzen und mit der Berufswelt in Beziehung bringen lernen. Damit sind sie in der Lage, Informationen über die sie interessierenden Berufe möglichst selbstständig zu beschaffen und auszuwerten (Praktika, Schnupperwochen, Blockwochen). Die Schule orientiert die Jugendlichen über die Berufsberatung und ihre Arbeitsweise. Die Berufswahlvorbereitung hilft ihnen, den Weg der Berufswahl überlegt und verantwortungsbewusst zu gehen. Dazu stehen verschiedene Berufswahlhilfen zu Verfügung: Lehrmittel, berufskundliche Dokumentation im Schulhaus und das Berufsinformationszentrum der Berufsberatung.“</p> <p>Aufgaben/Leistungen der Berufsberatung Das Berufsinformationszentrum stellt den Schulen Informationspackages zu Handen der Lehrer zu, welche wichtige Informationen zur Gestaltung der Berufswahlvorbereitung enthalten. Üblicherweise besucht jede 9. Klasse einmal das Berufsinformationszentrum. Anschliessend können sich die SchülerInnen auf freiwilliger Basis beim BIZ beraten lassen.</p>







Prozess „Besuch eines Brückenangebots“ (Sprungstelle A in vorgängig abgebildetem Prozess)



1.3 Erfassung Jugendlicher SchulabgängerInnen und LehrabbrecherInnen ohne Anschlusslösung

Jugendliche Schulaustretende ohne Anschlusslösung werden nicht systematisch erfasst. Gleiches gilt für LehrabbrecherInnen ohne Anschlusslösung.

Solange sich solche Jugendliche nicht aus eigenem Antrieb bei einer Beratungsstelle (bspw. Berufsberatung, Sozialdienst und RAV) melden, verliert sich deren Spur. Entsprechend ist es nicht möglich, diese Jugendlichen proaktiv anzugehen und darin zu unterstützen bzw. sie dazu zu ermuntern, eine Anschlusslösung zu suchen.

1.4 Formen der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen am Übergang I beteiligten Stellen

Zusammenarbeit auf strategischer Ebene

Die zentrale gemeinsame Strategie am Übergang I (die sich von den Strategien der meisten andern Kantonen unterscheidet) ist, dass sich die Sozialhilfe, die Volksschule, die Berufsberatung und Berufsbildung sowie die Arbeitslosenversicherung explizit darauf geeinigt haben, dass ausschliesslich das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung für die Bereitstellung von öffentlichen Zwischenlösungen am Übergang I zuständig ist.

Zusammenarbeit auf Ebene der Beschaffung von Zwischenlösungen

Die Beschaffung von Zwischenlösungen liegt ausschliesslich in der Hand des Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (siehe oben). In diesem Sinne erübrigt sich eine Koordination mit andern Stellen in der Beschaffung.

Zusammenarbeit auf Fallobene

Im Gegensatz zu den meisten Kantonen gibt es eine explizit definierte, institutionalisierte Koordination auf Fallobene beim Einsatz von Zwischenlösungen bei Jugendlichen ohne Anschlusslösung zwischen der Arbeitslosenversicherung, der Berufsberatung bzw. Berufsbildung und der Sozialhilfe: Die Zuweisung der Jugendlichen in die am besten geeignete Zwischenlösung wird ausschliesslich durch die Koordinationsstelle für Brückenangebote des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung wahrgenommen.

1.5 Integration von Jugendlichen mit *erheblichen* Problemen am Übergang I

Motivierte Jugendliche mit grossen Schwierigkeiten am Übergang I

Sofern Jugendliche – auch wenn sie erhebliche schulische und/oder persönliche Defizite aufweisen – eine entsprechende minimalste Grundmotivation aufbringen, werden sie mit grosser Wahrscheinlichkeit in eines der verschiedenen Brückenangebote aufgenommen. Sie werden dabei durch die Berufsberatung entsprechend unterstützt.

Das heutige System ist jedoch dadurch geprägt, dass die Zwischenlösungen jeweils ein Jahr dauern. Es besteht zwar die Möglichkeit, nach dem Besuch einer Zwischenlösung anschliessend eine andere Übergangsmassnahme zu besuchen. Diese Massnahmen sind jedoch nicht aufeinander ab-

gestimmt (bauen nicht aufeinander auf). Auch gibt es keine langfristige Strategie oder Fallführung bei solchen Jugendlichen mit grösseren schulischen und/oder beruflichen Defiziten.

Unmotivierte Jugendliche mit grossen Schwierigkeiten am Übergang I

Am Übergang I gilt der Grundsatz der Freiwilligkeit: Es besteht weder ein Zwang sich beraten zu lassen noch eine Anschlusslösung zu suchen.

Haben SchulabgängerInnen oder LehrabbrecherInnen kein Interesse an einer Anschlusslösung, werden sie von keiner Stelle dazu gedrängt, eine Anschlusslösung zu suchen und anzutreten. Es hat derzeit keine Stelle einen Leistungsauftrag sicherzustellen, dass *alle* Jugendlichen nach Schulaustritt oder Lehrabbruch eine Anschlusslösung haben. Im Gegenteil ist es so, dass eine gewisse Grundmotivation der Jugendlichen jeweils eine Voraussetzung dafür ist, dass sie zu einem Brückenangebot zugelassen werden. Bei den Massnahmen *Check-in aprentas* und *Wie weiter?* bestehen demgegenüber jedoch kaum derartige Restriktionen.

1.6 Ausgewählte Merkmale des Übergangs von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II

Der Übergang zwischen der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II des Kantons Basel-Landschaft ist u. a. durch folgende ausgewählte Charakteristika gekennzeichnet:

- Strukturierter und verbindlicher Berufswahlprozess ab der 7-ten Klasse.
- Eine gezielte frühzeitige Erkennung und Förderung (bspw. mit Stützkursen) während der obligatorischen Schulzeit von Jugendlichen, bei denen sich abzeichnet, dass sie aus schulischen oder andern Gründen Schwierigkeiten am Übergang I haben werden, ist im Kanton Basel-Landschaft jedoch nicht systematisch etabliert. Dies obliegt jeweils der Beurteilung des betreffenden Klassenlehrers.
- Eine Besonderheit des Kantons Basel Landschaft ist die, dass sämtliche öffentlichen Zwischenlösungen durch dieselbe Stelle angeboten und koordiniert werden. Dabei handelt es sich um dasselbe Amt, welches auch für die Berufs- und Studienberatung in der 9-ten Klasse zuständig ist. Weder die Sozialämter noch die Arbeitslosenversicherung bieten im Kanton Basel-Landschaft alternative Zwischenlösungen an.
- Diese Zentralisierung der Zwischenlösungen für Jugendliche führt dazu, dass sowohl die Anmeldeverfahren in die verschiedenen Zwischenlösungen als auch die Inhalte der verschiedenen Angebote koordiniert sind. Die Wahrscheinlichkeit, dass Jugendliche ein Brückenangebote A

besuchen, obwohl das Brückenangebot B eigentlich zweckmässiger wäre, ist in Baselland aufgrund der gegebenen Strukturen gering.

- Eine andere Charakteristik des basellandschaftlichen Modells liegt darin, dass an die Selbstverantwortung der Jugendlichen appelliert wird. Bringt ein Jugendlicher die erforderliche Grundmotivation, eine Anschlusslösung besuchen zu wollen nicht selbst mit, dann wird kaum eine Stelle ihn dazu drängen, dennoch eine der vorhandenen Zwischenlösungen zu besuchen.
- Es erfolgt keine systematische Erfassung und gezielte Nachbearbeitung von Jugendlichen, die keine Anschlusslösung gefunden haben (weder bei SchulabgängerInnen noch LehrabbrecherInnen).
- Hat eine Jugendliche oder ein Jugendlicher nach Abschluss einer Zwischenlösung (Brückengebot, Wie weiter? und Check-in aprentas) keine Anschlusslösung, kann er sich an die Berufsberatung wenden. Die Anbieter der Zwischenlösungen sind jedoch nicht verantwortlich dafür, das weitere Vorgehen nach Ende der Zwischenlösung zu planen, zu initiieren und in diesem Rahmen bei allen Massnahmen- TeilnehmerInnen eine Anschlusslösung zu gewährleisten.

1.7 Geplante Änderungen

Der Kanton Basel-Landschaft ist derzeit daran, die heutige Strategie am Übergang I zu überarbeiten. Die wesentlichen Merkmale des heutigen Systems werden dabei beibehalten. Das System wird jedoch weiter verbessert in Richtung systematischer Erfassung von Jugendlichen ohne Anschlusslösung und stärkere Fokussierung des gesamten Prozesses vor, am und nach dem Übergang I auf diese Problemgruppe. Es wird bzw. wurde im Auftrag des Kantons Basel-Landschaft ein entsprechender Bericht hierzu durch die Egger, Dreher & Partner AG erarbeitet.

1.8 Fazit aus Sicht der Egger, Dreher & Partner AG

Wir gelangen aufgrund der uns vorliegenden Erkenntnisse zu folgenden generellen Schlussfolgerungen:

- Der Berufswahlprozess während der obligatorischen Schulzeit läuft von Schule zu Schule (unter Einhaltung bestimmter inhaltlicher Vorgaben) unterschiedlich ab. Ob hier frühzeitig Defizite erkannt und entsprechende Fördermassnahmen ergriffen werden, ist massgeblich von der betreffenden Lehrperson abhängig.
- Diejenigen Schülerinnen ohne Anschlusslösung am Ende der obligatorischen Schulzeit, die sich um eine Zwischenlösung bemühen, werden

in der Regel in eine Zwischenlösung aufgenommen. Sie haben im Rahmen dieser Zwischenlösung ein Jahr Zeit, den Einstieg in eine berufliche oder schulische Ausbildung zu schaffen. Für SchülerInnen, deren Defizite sich nicht innert einem Jahr beseitigen lassen, gibt es keine über mehrere Jahre hinweg koordinierte, langfristig ausgerichtete Eingliederungsstrategie auf Fallebene.

- SchülerInnen ohne Anschlusslösung, die „wenig Bock“ auf eine Zwischenlösung haben, werden vermutlich kein Brückenangebot antreten. Mit dem *Check-in aprentas* und dem *Wie weiter?* stehen jedoch zwei niederschwellige Massnahmen zur Verfügung. Hat ein Schulabgänger aber auch keine Lust, eine solche Zwischenlösung zu besuchen, dann hindert ihn niemand daran abzutauchen. Diese Personen werden nicht erfasst und entsprechend nicht nachbearbeitet.

Gesamtfazit: Wer die Schule ohne erhebliche Defizite (schulischer oder persönlicher Natur) ohne Anschlusslösung abschliesst wird den Übergang I in eine berufliche oder schulische Ausbildung im Kanton Basel-Landschaft in aller Regel mit den gegebenen Zwischenlösungen schaffen. Für Personen, die trotz den Fördermassnahmen in der 8-ten und 9-ten Klasse am Ende der obligatorischen Schulzeit erhebliche (Mehrfach-) Probleme aufweisen, die sich nicht innert 1 bis 2 Jahren lösen lassen, gibt es zur Zeit keine langfristig ausgerichteten Strategien und Instrumente.

2 Kanton Bern

2.1 Informationsquellen

Zusätzlich zur Analyse verfügbarer Sekundärinformationen wurden im Kanton Bern mit folgenden Personen Interviews geführt:

- Frau M. Messner, Logistik arbeitsmarktlicher Massnahmen (beco)
- Herr C. Spadarotto, Kompetenzzentrum Arbeit KA (Stadt Bern)
- Herr M. Schmid, Berufs- und Studienberatung
- Frau S. Schläppi, Mittelschul- und Berufsbildungsamt
- Herr A. Zysset, Mittelschul- und Berufsbildungsamt
- Frau D. Bütler, Sozialamt des Kantons Bern

Mit den oben aufgeführten VertreterInnen sowie zusätzlich den nachfolgenden Personen haben wir einen gemeinsamen Workshop durchgeführt:

- Herr J. Brunner, Erziehungsdirektion, Abteilung Bildungsplanung und Evaluation
- Herr M. Christen, Abteilung Volksschule deutsch des Amts für Kindergarten, Volksschule und Beratung

2.2 Beschreibung des Ablauf vor, während und nach dem Übergang I

Phase vor dem Übergang I

Gemäss Lehrplan des Kantons Bern soll zwischen dem 7-9-ten Schuljahr eine Berufswahlvorbereitung in den obligatorischen Unterricht integriert werden, die insgesamt eine Jahreslektion umfasst. Jede Schule erstellt hierzu ein eigenes Konzept, das sich an den kantonalen Richtzielen des Lehrplans orientieren muss. Dieses Konzept wird durch die Schulaufsicht abgenommen bzw. genehmigt (vgl. Rahmenkonzept Berufswahlvorbereitung).

Die Verantwortung für die schulische Berufswahlvorbereitung liegt bei der Klassenlehrkraft; diese sorgt insbesondere auch für die Koordination zwischen allen beteiligten Stellen. Der Lehrplan gibt einige Standards vor, wie die Berufswahlvorbereitung in den Schulen umzusetzen ist. Die Schulen haben dennoch (unter Einhaltung der Standards) weitgehende Freiräume darin, wie sie die Berufswahlvorbereitung in ihre Abläufe integrieren und umsetzen. Entsprechend läuft die Berufswahlvorbereitung von Schule zu Schule anders ab.

Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung unterstützt die Schulen in der Berufswahlvorbereitung, organisiert Informationsveranstaltungen sowie

Kurse und arbeitet mit den regionalen Arbeitsvermittlungszentren RAV zusammen. Sie stellt in ihren Berufsinformationszentren und via Internet detaillierte Informationen über die Berufe, weiterführende Schulen, Schnupperlehrmöglichkeiten und Lehrstellen zur Verfügung. Weiter unterstützt und fördert sie den Entscheidungsprozess durch geeignete Beratungsangebote für Jugendliche und Eltern.

Phase am und nach dem Übergang I:

Im ersten Halbjahr des 9-ten Schuljahres erfolgt üblicherweise eine Standortbestimmung seitens der Lehrpersonen bei den SchülerInnen in Bezug auf die Berufswahlvorbereitung.

Während des 9-ten Schuljahres bietet sich für SchülerInnen mit Gefährdung, keine Anschlusslösung zu finden die Möglichkeit, sich im Rahmen eines so genannten *Junior Coachings* durch Coachs während der Lehrstellensuche begleiten zu lassen. Diese MentorInnen verfügen über ein berufliches und gesellschaftliches Beziehungsnetz und begleiten die Jugendlichen auf freiwilliger Basis. Teilnahmebedingung hierfür sind, dass die betreffenden Jugendlichen einen realistischen Berufswunsch haben und motiviert sind, eine berufliche Grundausbildung zu absolvieren. Die Anmeldung für das Junior Job Coaching erfolgt über eine(n) BerufsberaterIn.

Eine andere Dienstleistung für SchülerInnen ab der 9-ten Klasse ist der *Junior Job Service (JJS)*. Hier unterstützen die Berufsberatungs- und Informationszentren BIZ ausbildungswillige Jugendliche darin, passende, noch offene Ausbildungsplätze (Lehr-, Anlehr- oder Vorlehrstelle) zu finden.

Zwischen dem 1. Januar und 15. Februar des 9-ten Schuljahres läuft die Anmeldefrist für die berufsvorbereitenden Schulen. Während diesem Zeitfenster können sich die SchülerInnen für eine berufsvorbereitende Schule anmelden. Dies ist namentlich jenen SchülerInnen zu empfehlen, bei denen sich das Risiko abzeichnet, keine Anschlusslösung zu finden.

Denjenigen Jugendlichen, die keine Anschlusslösung gefunden haben und nicht in ein Brückenangebot aufgenommen wurden oder sich dort nicht fristgerecht angemeldet haben, stehen folgende Optionen offen:

- Sie können eine private bzw. privat finanzierte Zwischenlösung besuchen
- Sie können eine Vorlehre besuchen
- Weiter steht das niederschwellige Brückenangebot „Aufstarten“ zur Verfügung (läuft derzeit in einer Schule als Pilotversuch; Anmeldung muss hier bis im August erfolgen).

- Frühestens 3 Wochen vor Ende der obligatorischen Schulzeit können sich Jugendliche für ein Motivationssemester anmelden. Es ist als letzter Notnagel gedacht, wenn auch kein Berufsvorbereitungsjahr gefunden wurde.

Phase nach einem Lehrabbruch

Es gibt keine systematische Erfassung und Nachbearbeitung von LehrabbrecherInnen, die keine Anschlusslösung gefunden haben. Bekannt ist jedoch, welche Jugendlichen die Lehre abgebrochen haben und welche einen neuen Lehrvertrag abgeschlossen haben. Den LehrabbrecherInnen ohne Anschlusslösung stehen – mit Ausnahme der Berufsvorbereitungsschulen A (Allgemeinbildung) und P (praktische Ausbildung) – dieselben Zwischenlösungen offen, wie den SchulabgängerInnen ohne Anschlusslösung.

Besuch eines berufsvorbereitenden Schuljahrs

Zwischen dem 1. Januar und 15. Februar des 9-ten Schuljahres können sich die SchülerInnen für ein berufsvorbereitendes Schuljahr (BVS) anmelden. Sie müssen dabei ihre Anmeldung direkt bei der betreffenden berufsvorbereitenden Schule einreichen. Wer die Anmeldefrist versäumt, kann sich in der Regel nicht nachträglich anmelden. Es ist deshalb wichtig, dass die SchülerInnen mit Gefährdung, keine Anschlusslösung zu finden, von ihrem Umfeld – den Lehrpersonen und Eltern – darauf hingewiesen werden, sich rechtzeitig für eine BVS anzumelden. Diese gefährdeten Jugendlichen sollten den Lehrpersonen aufgrund der vorgängigen Standortbestimmung zu diesem Zeitpunkt bekannt sein.

Grundsätzlich stehen folgende BVS zur Disposition:

- *BSI*: Berufsvorbereitung mit Schwerpunkt in der Integration Fremdsprachiger
- *BSA*: Berufsvorbereitung mit Schwerpunkt in der Allgemeinbildung
- *BSP*: Berufsvorbereitung mit Schwerpunkt in der praktischen Ausbildung

Der Anmeldung zu einer BVS muss eine Selbstbeurteilung des/der SchülerIn, eine Beurteilung der Lehrperson und einen Beurteilungsbericht des 8. Schuljahres beigelegt werden. Die Anmeldung ist an die Schulleitung der zuständigen Berufsvorbereitungsschule zu richten.

Anhand der Anmeldungen entscheiden die einzelnen Berufsvorbereitungsschulen, welche KandidatInnen sie aufnehmen. In unklaren Fällen erfolgt ein Aufnahmegespräch mit dem/der KandidatIn.

Folgende Aufnahmekriterien sind relevant: Aufnahme findet, wer

- nachweislich Defizite ausgleichen muss
- motiviert ist, ein zusätzliches Schuljahr zu absolvieren
- diese Ziele in einem entsprechenden Angebot erreichen kann

Zudem muss die BVS offene Plätze haben.

Besuch einer Vorlehre

Ab Juni des 9-ten Schuljahres werden die SchülerInnen ohne Anschlusslösung verstärkt dazu angehalten, eine Vorlehre anzutreten.

Bis am 30. Oktober müssen sich die (maximal 16-18 Jahre alte) Jugendlichen, welche ein Vorlehre besuchen wollen, bei einer Berufsfachschule für eine Vorlehre anmelden.

Voraussetzungen hierfür sind folgende:

- ausreichende Deutschkenntnisse
- Grundmotivation: die Jugendlichen wissen, in welchem Bereich sie eine Lehre absolvieren möchten
- Der Jugendliche muss idealerweise einen Vorlehrbetrieb mitbringen

Sofern jemand keinen Vorlehrbetrieb mitbringt, wird er zu Beginn der Vorlehre durch die betreffende Berufsfachschule darin unterstützt, einen Vorlehrbetrieb zu finden. Sollte aber bis Ende Herbstferien (Oktober) kein solcher Betrieb gefunden werden, muss der oder die Jugendliche aus der Vorlehre austreten (was selten der Fall sei, falls sich die betreffende Person ernsthaft um eine Vorlehrstelle bemühe). In dem Falle steht v.a. der Besuch eines Motivationssemesters der ALV noch als öffentliche Zwischenlösung offen.¹ Analoges gilt für Personen, die nach Abschluss der Vorlehre keine Anschlusslösung gefunden haben.

Teilnahme an einem Motivationssemester

Während der obligatorischen Schulzeit gibt es keine Kontakte zwischen der Arbeitslosenversicherung bzw. den RAV des Kantons Bern und den SchülerInnen. Nach Ende der obligatorischen Schulzeit können sich Jugendliche via Gemeindearbeitsamt im RAV zur Stellensuche anmelden und den Wunsch äußern, an einem Motivationssemester teilzunehmen. Hier entscheidet der Personalberater oder die Personalberaterin zusammen mit der jugendlichen Person, ob ein Motivationssemester besucht werden soll und kann.

Hat ein Jugendlicher/Jugendliche nach Abschluss des Motivationssemesters keine Anschlusslösung, kann dieses jedoch um weitere Monate auf

¹ Diese Möglichkeit besteht aber nur wenn sich der Jugendliche beim RAV oder der GEF angemeldet hat.

maximal 12 Monate verlängert werden. In den Motivationssemestern findet eine institutionalisierte Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung des Kantons Bern statt. Eine weitergehende fallbezogene Abstimmung zwischen dem RAV und andern nachgelagerten Stellen erfolgt nicht.

Teilnahme an Zwischenlösungen der Sozialhilfe

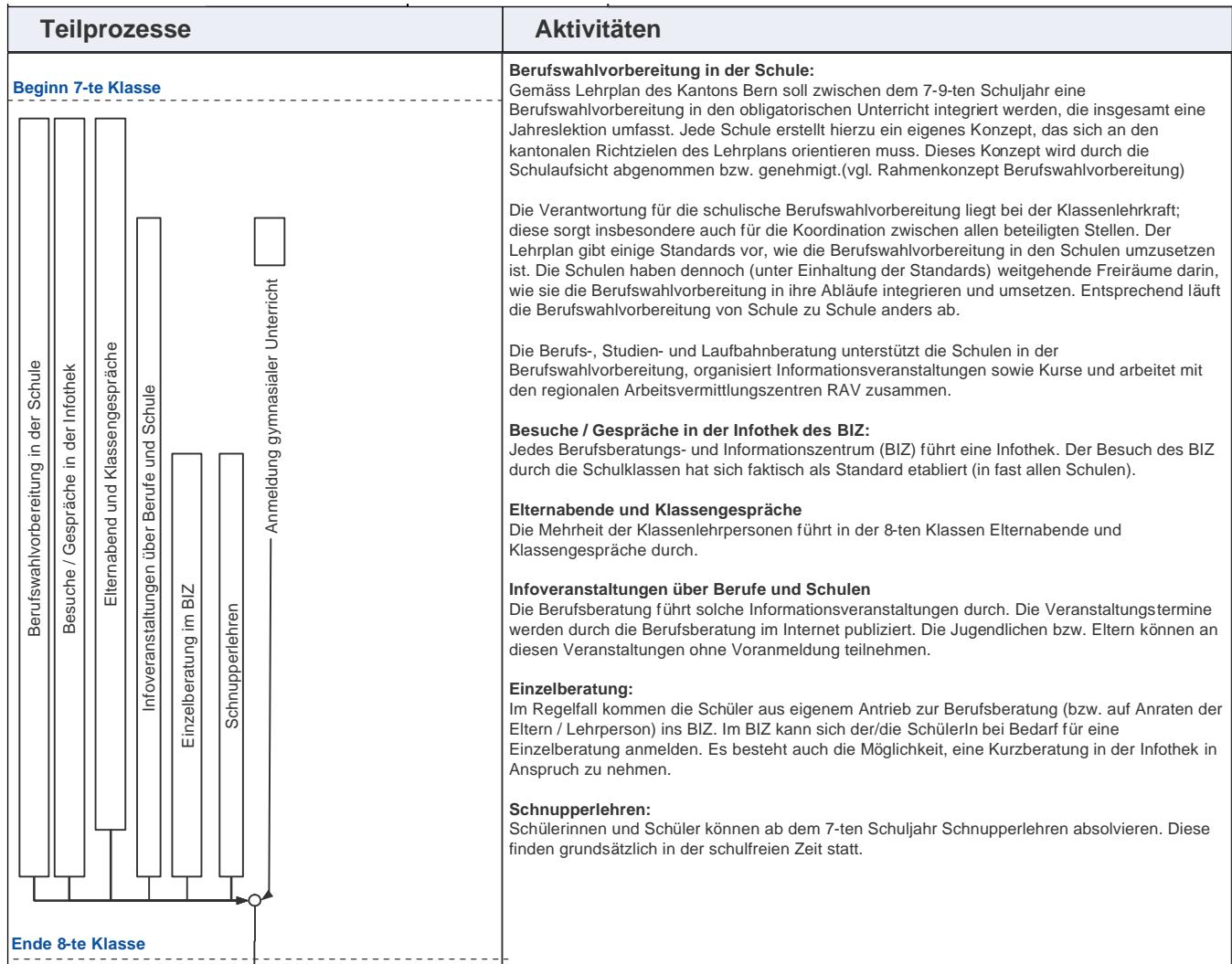
15-25-jährige SozialhilfebeziegerInnen, die nicht ALV-berechtigt sind, können durch den zuständigen Sozialdienst für ein seitens des beco bereitgestellten und von der Sozialhilfe und der ALV gemeinsam finanzierten Motivationssemesters angemeldet werden. Die Finanzierung ist wie folgt geregelt: 60% der Kosten wird vom Bund gedeckt und der Rest vom Kanton (je 20% beco und Kant. Sozialamt). Die Gemeinden partizipieren durch den kantonalen Lastenausgleich der Sozialhilfe an den Kosten. Insgesamt steht im Kanton Bern ein Kontingent von derzeit 75 (ab 1.01.2007 90) derart finanzierten Plätzen zur Verfügung. Zusätzlich stehen 15 Plätze für Jugendliche und junge Erwachsene mit F-Ausweis zur Verfügung.

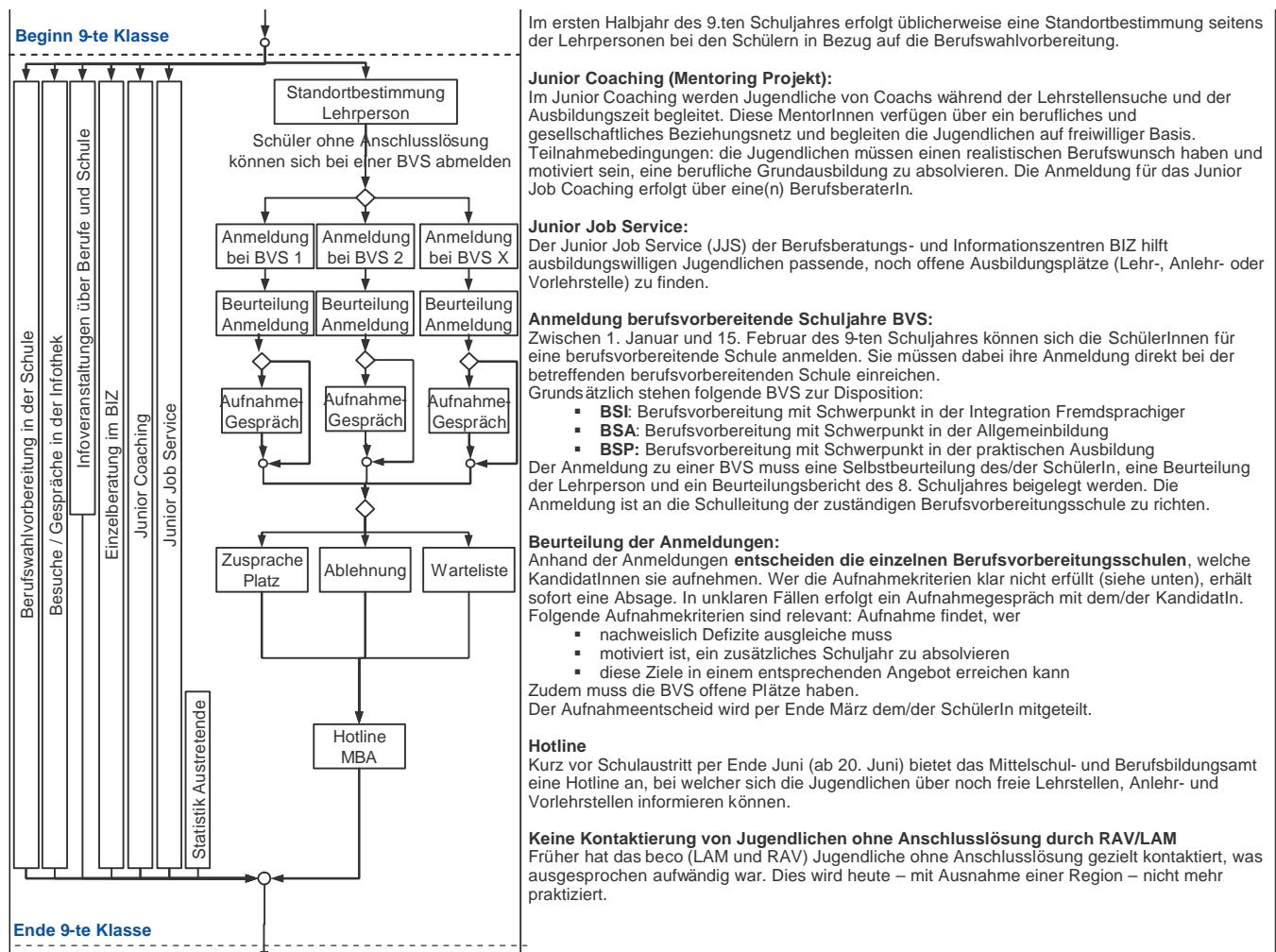
Für Sozialhilfebeziehende, die älter als 18 Jahre und ohne Berufsabschluss sind, steht die Teilnahme am Angebot „erweiterte Vorlehre für junge Erwachsene“ offen. Personen dieses Angebots erhalten zum schulischen Angebot sozialpädagogische Unterstützung.

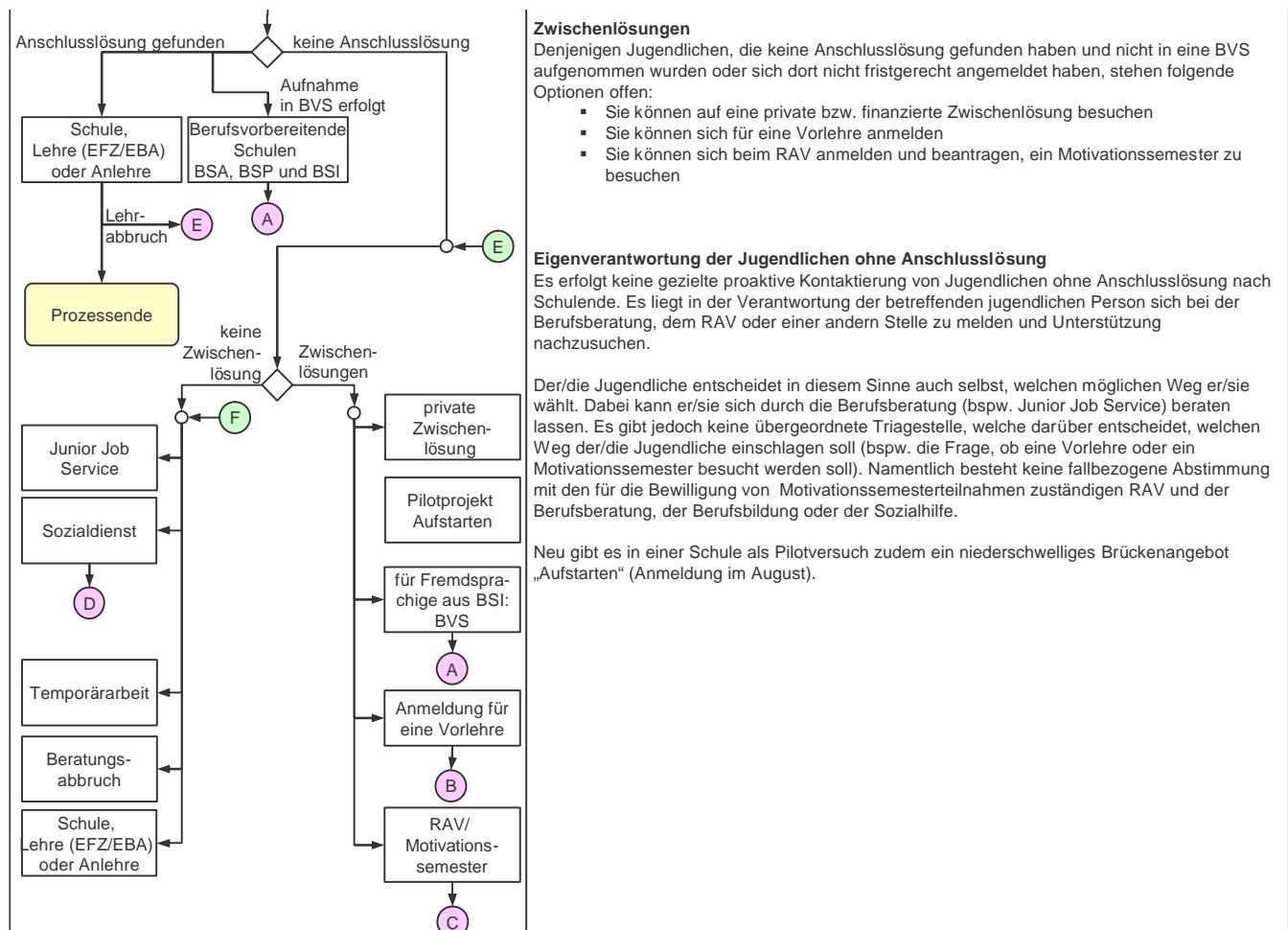
In allen Regionen des Kantons Bern stehen den jugendlichen SozialhilfebeziegerInnen die Teilnahme in Beschäftigungs- und Integrationsangeboten der Sozialhilfe offen. Angebote für 16 – 25jährige bilden einen Schwerpunkt. Die Gemeinden führen diese Angebote im Auftrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion. Pro regionales Angebot fungiert eine Gemeinde als Abrechnungsstelle.

Detailbeschreibung des Prozesses

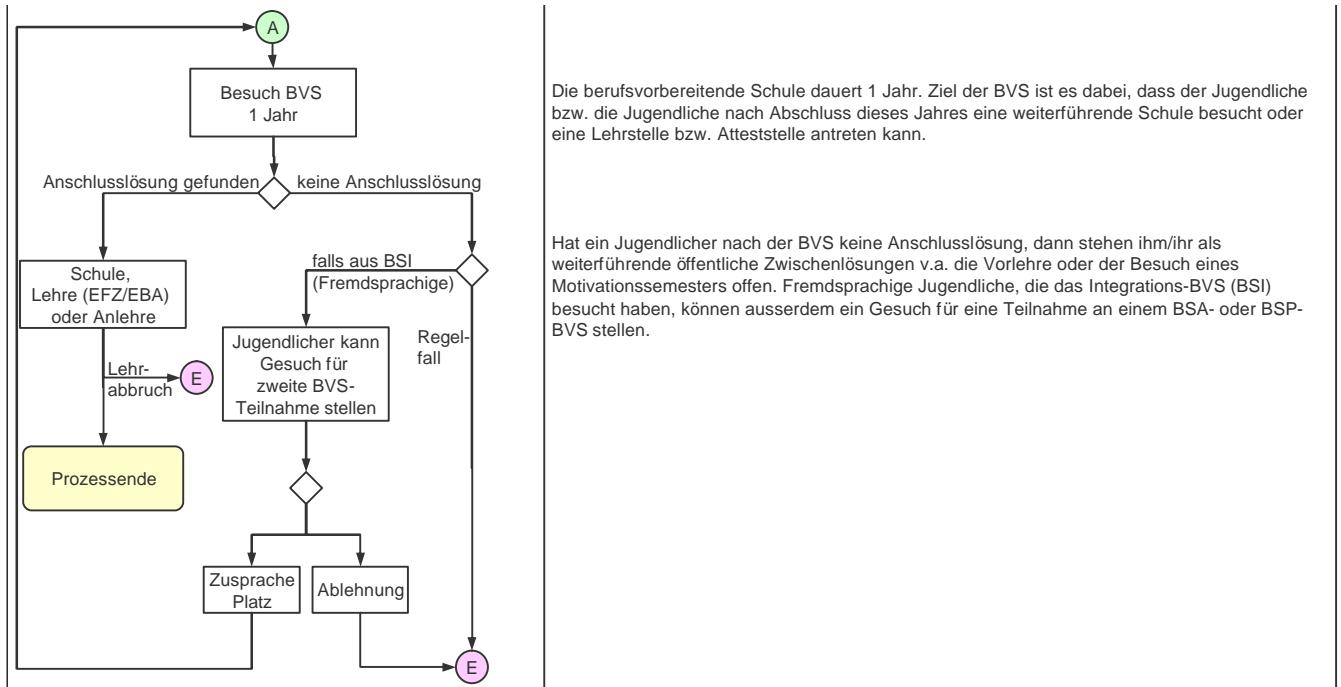
Im Folgenden wird der Prozess vor, am und nachdem Übergang I detailliert beschrieben.



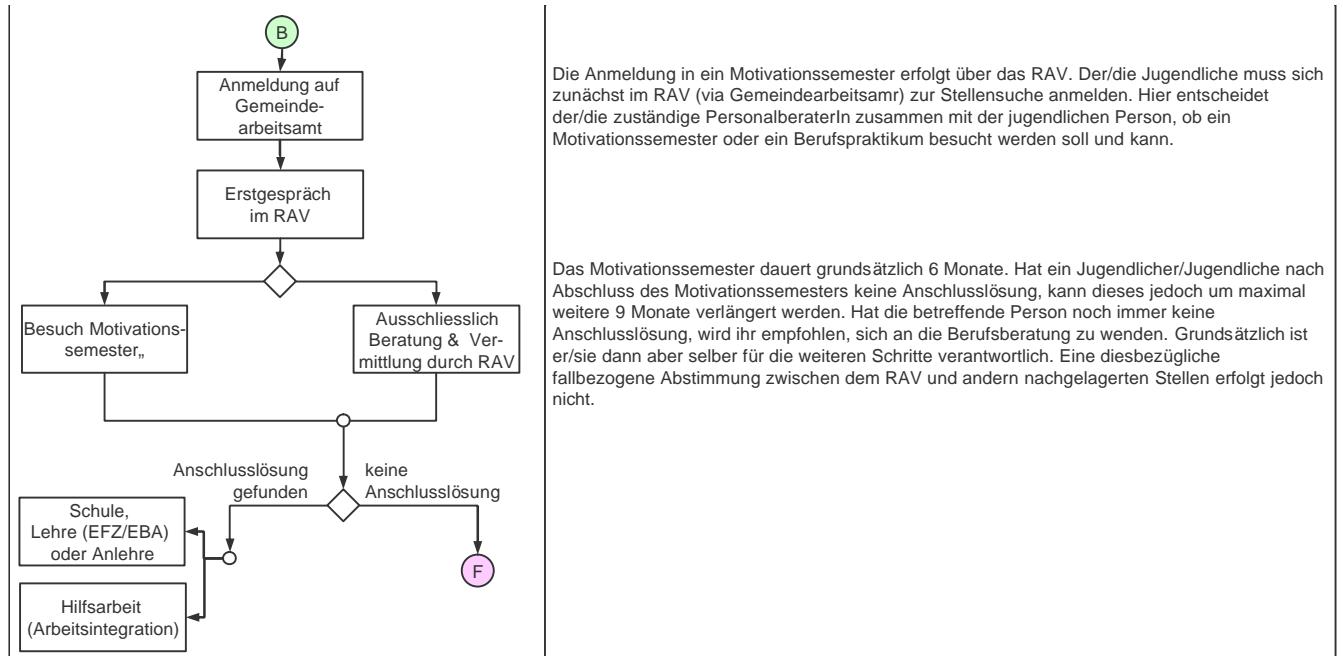




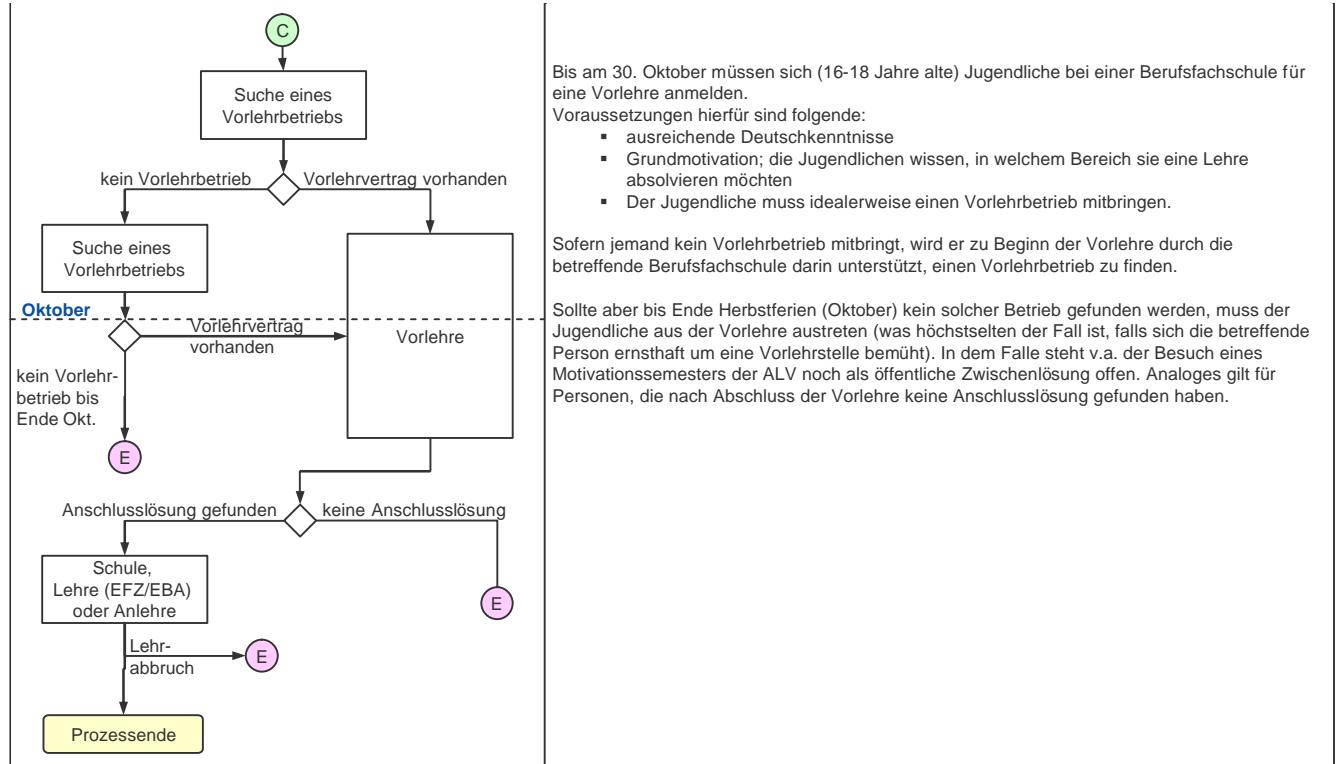
Prozess „Besuch eines Berufsvorbereitungsjahr“ (Sprungstelle A in vorgängig abgebildetem Prozess)



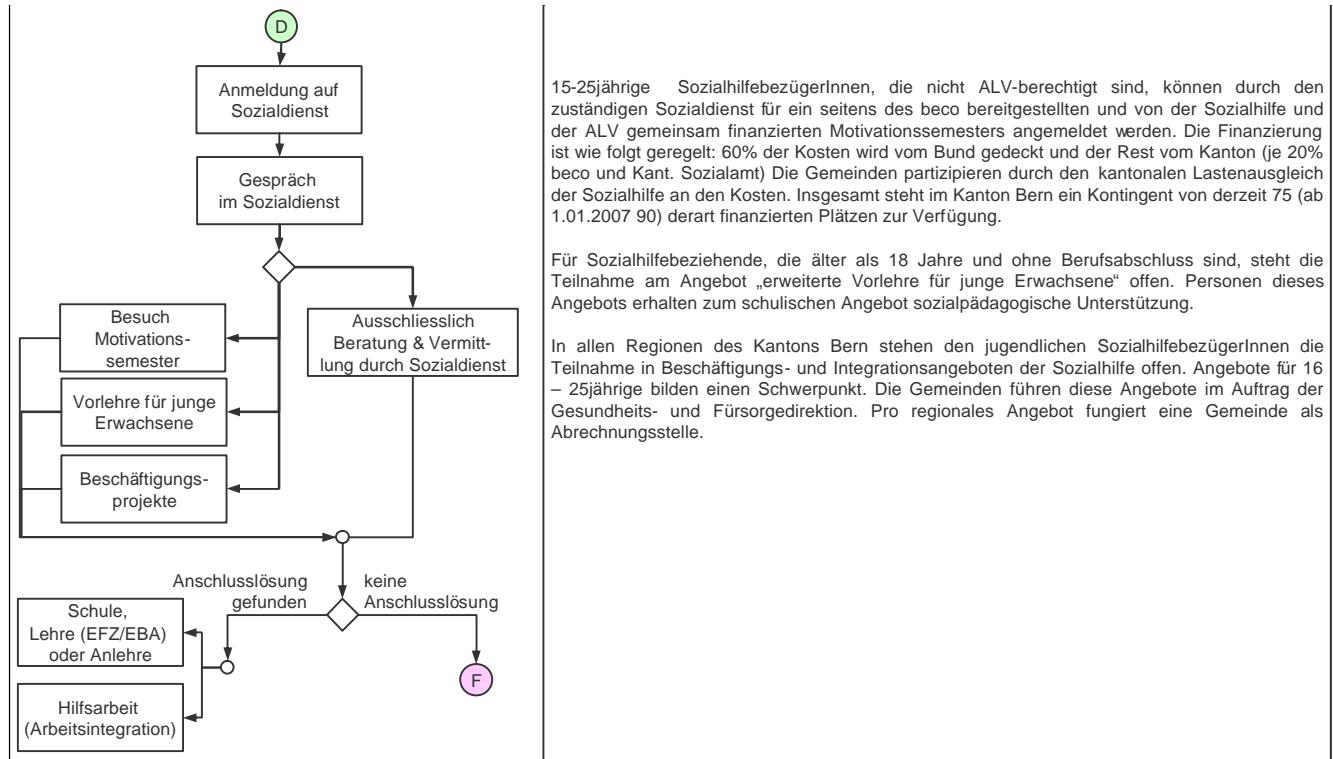
Prozess „Besuch eines Motivationssemesters“ (Sprungstelle B in vorgängig abgebildetem Prozess)



Prozess „Besuch einer Vorlehre“ (Sprungstelle C in vorgängig abgebildetem Prozess)



Prozess „Zwischenlösungen der Sozialhilfe“ (Sprungstelle D in vorgängig abgebildetem Prozess)



2.3 Erfassung Jugendlicher SchulabgängerInnen und LehrabbrecherInnen ohne Anschlusslösung

Jugendliche Schulaustretende ohne Anschlusslösung werden nicht systematisch erfasst. Gleiches gilt für LehrabbrecherInnen ohne Anschlusslösung.

Solange sich solche Jugendliche nicht aus eigenem Antrieb bei einer Beratungsstelle (bspw. Berufsberatung, Sozialdienst und RAV) melden, verliert sich deren Spur. Entsprechend ist es nicht möglich, diese Jugendlichen proaktiv anzugehen und darin zu unterstützen bzw. sie dazu zu ermuntern, eine Anschlusslösung zu suchen.

2.4 Formen der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen am Übergang I beteiligten Stellen

Zusammenarbeit auf strategischer Ebene

Es gibt im Kanton Bern keine eigentlichen, gemeinsamen Strategien der verschiedenen am Übergang I beteiligten Stellen. Das Thema *Übergang I* ist jedoch ein Schwerpunktthema der interinstitutionellen Zusammenarbeit des Kantons Bern. In diesem Rahmen ist auch die umfassende Zusammenstellung der Zwischenlösungen der verschiedenen Stellen (so genannter *Plan B*) entstanden.

Zusammenarbeit auf Ebene der Beschaffung von Zwischenlösungen

Die Beschaffung von Zwischenlösungen der berufsvorbereitenden Schulen sowie von Vorlehrern ist Sache der Berufsbildung. Die Beschaffung der Motivationssemester obliegt der Arbeitslosenversicherung und die Beschaffung der seitens der Sozialhilfe finanzierten Zwischenlösungen (außer den Motivationssemestern und der erweiterten Vorlehre für junge Erwachsene) ist Sache der Gemeinden. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion bietet weiter in Zusammenarbeit mit der Erziehungsdirektion die erweiterte Vorlehre für junge Erwachsene an. Für die Beschaffung ist die Erziehungsdirektion zuständig.

Eine gegenseitige Abstimmung der Beschaffung zwischen diesen verschiedenen Trägern erfolgt mit folgenden Ausnahmen nicht systematisch: Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion bietet gemeinsam mit dem beco zur Zeit 75 (ab 1.01.2007 90) Motivationssemesterplätze für SozialhilfeempfängerInnen und 15 Plätze für Personen mit F-Ausweis an. Das beco ist dabei für die Beschaffung dieser Massnahmen zuständig. An deren Finanzierung beteiligt sich sowohl der Bund, der Kanton als auch die Gemeinden über den kantonalen Lastenausgleich der Sozialhilfe.

Zusammenarbeit auf Falalebene

Zwischen der Volksschule und der Berufsberatung erfolgt eine definierte und systematische Zusammenarbeit auf Falalebene in der Phase vor dem Übergang I, wobei die Schulen eine grosse Autonomie bei der Umsetzung der Berufswahlvorbereitung auf Ebene der Abläufe bzw. Prozesse haben. Zwischen der Arbeitslosenversicherung und der Sozialhilfe besteht eine fallbezogene Zusammenarbeit, soweit diese im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit definiert ist.

Die meisten Motivationssemester haben mit der Berufsberatung eine Zusammenarbeitsvereinbarung abgeschlossen. Der Berufsberater oder die Berufsberaterin arbeitet fallbezogen mit den Betreuungspersonen in den

Motivationssemestern zusammen. Im Weiteren gibt es keine explizit definierte, institutionalisierte Koordination auf Fallebene beim Einsatz von Zwischenlösungen bei Jugendlichen ohne Anschlusslösung zwischen der Arbeitslosenversicherung (RAV) und der Berufsberatung bzw. Berufsbildung sowie zwischen der Sozialhilfe und der Berufsberatung bzw. Berufsbildung.

2.5 Integration von Jugendlichen mit *erheblichen Problemen am Übergang I*

Motivierte Jugendliche mit grossen Schwierigkeiten am Übergang I

Sofern Jugendliche – auch wenn sie erhebliche schulische und/oder persönliche Defizite aufweisen – eine entsprechende Grundmotivation aufbringen, werden sie in vielen Fällen in ein Berufsvorbereitungsjahr aufgenommen (falls sie die Bedingungen erfüllen; siehe vorne) oder finden einen Vorlehrbetrieb. Sie werden dabei durch die Berufsberatung entsprechend unterstützt.

Das heutige System ist jedoch dadurch geprägt, dass die Zwischenlösungen jeweils ein Jahr dauern. Es besteht zwar die Möglichkeit, nach dem Besuch einer Zwischenlösung anschliessend eine andere Übergangsmassnahme zu besuchen. Diese Massnahmen sind jedoch nicht aufeinander abgestimmt (bauen nicht aufeinander auf). Auch gibt es keine langfristig koordinierte Strategie oder Fallführung bei solchen Jugendlichen mit grösseren schulischen und/oder beruflichen Defiziten.

Unmotivierte Jugendliche mit grossen Schwierigkeiten am Übergang I

Am Übergang I gilt der Grundsatz der Freiwilligkeit: Es besteht weder ein Zwang sich beraten zu lassen noch eine Anschlusslösung zu suchen.

Haben SchulabgängerInnen oder LehrabbrecherInnen kein Interesse an einer Anschlusslösung, werden sie von keiner Stelle dazu gedrängt, eine Anschlusslösung zu suchen und anzutreten. Es hat derzeit keine Stelle einen Leistungsauftrag sicherzustellen, dass *alle* Jugendlichen nach Schulaustritt oder Lehrabbruch eine Anschlusslösung haben. Im Gegenteil ist es so, dass eine gewisse Grundmotivation der Jugendlichen jeweils eine Voraussetzung dafür ist, dass sie zu einer Zwischenlösung zugelassen werden.

2.6 Ausgewählte Merkmale des Übergangs von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II

Der Übergang zwischen der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II des Kantons Bern ist u. a. durch folgende ausgewählte Charakteristika gekennzeichnet:

- Strukturierter und verbindlicher Berufswahlprozess ab der 7-ten Klasse.
- Die Jugendlichen entscheiden (i.A. nach Rücksprache mit den BerufsberaterInnen und den Lehrpersonen) selbst, für welche Zwischenlösung sie sich anmelden wollen. Es erfolgt in diesem Sinne keine umfassende systematische, strukturierte Triage der SchülerInnen in die geeignetste Zwischenlösung unter Berücksichtigung *aller* in Frage kommenden

Zwischenlösungen. Die Wahl der Zwischenlösung ist im Kanton Bern durch einen dreistufigen Auswahlprozess geprägt:

- Zuerst werden diejenigen SchülerInnen ohne Anschlusslösung selektiert, die sich für eine berufsvorbereitende Schule eignen
- Anschliessend werden die übrigen SchülerInnen dazu ermuntert, eine Vorlehre zu besuchen
- Schliesslich bleibt als letzte Stufe das Motivationssemester
- Die Anmeldung in ein berufsvorbereitendes Schuljahr muss zwischen Januar und Februar des 9-ten Schuljahres erfolgen. Danach ist die Türe für eine Aufnahme in die berufsvorbereitenden Schule im Regelfall geschlossen (Ausnahme: Integrationsklassen).
- Die Wahl der TeilnehmerInnen in die Berufsvorbereitungsschulen erfolgt durch die Schulen selbst. In der Regel müssen die SchülerInnen u.a. eine entsprechende Motivation als Aufnahmebedingung glaubhaft machen.
- Es wird für die verschiedenen Stellen nicht ersichtlich, wo eine betreffende jugendliche Person bereits beraten wurde, was er oder sie besucht hatte etc.
- Es gibt keine Stelle, die integriert die Verantwortung am Übergang I für die koordinierte Bereitstellung von Zwischenlösungen übernimmt. Es gibt generell keine gesamtkantonal koordinierte Beschaffung der verschiedenen Zwischenlösungen der Arbeitslosenversicherung, der Sozialhilfe und der Berufsbildung.
- Es erfolgt keine systematische Erfassung und gezielte Nachbearbeitung von Jugendlichen, die keine Anschlusslösung gefunden haben (weder SchulabgängerInnen noch LehrabbrecherInnen).
- Hat eine Jugendliche oder ein Jugendlicher nach Abschluss einer Zwischenlösung (Brückenangebot einschliesslich Motivationssemester) keine Anschlusslösung, kann er oder sie sich an die Berufsberatung, das RAV oder andere Beratungsstellen wenden. Er oder sie ist selbst hierfür verantwortlich. Oder mit andern Worten: die Anbieter der Zwischenlösungen sind nicht verantwortlich dafür, das weitere Vorgehen nach Ende der Zwischenlösung zu initiieren und in diesem Rahmen bei allen Massnahmen-TeilnehmerInnen eine Anschlusslösung zu gewährleisten.
- Gelangen Jugendliche in die Sozialhilfe (ab 18 Jahren), dann ist letztlich die Gemeinde bzw. der zuständige Sozialdienst verantwortlich dafür, ob und welche Massnahmen ergriffen werden. Eine Abstimmung

mit den vorher mit dem Fall betrauten Stellen/Personen erfolgt nicht systematisch.

2.7 Geplante Änderungen

Folgende künftige Änderungen sind im Kanton Bern geplant oder werden derzeit diskutiert (nationale Strategien und Massnahmen werden hier nicht aufgeführt):

- Erhöhung der Verbindlichkeit des Berufswahlprozesses
- Einführung standardisierter Leistungstests in der obligatorischen Schule
- Vermehrte Prävention bei (potenziellen) Lehrvertragsauflösungen (Vermittlung zwischen Lehrbetrieb und Lehrling, Beratung in Richtung Wiedereinstieg nach einer Lehrvertragsauflösung etc.)
- Förderung von Atteststellen (u.a. Pilotprojekt inizio des Kompetenz-zentrums Arbeit KA der Stadt Bern)
- Vermehrte Strukturierung der Vorlehre (ist derzeit eine gewachsene Massnahme)

2.8 Fazit aus Sicht der Egger, Dreher & Partner AG

Wir gelangen aufgrund der uns vorliegenden Erkenntnisse zu folgenden generellen Schlussfolgerungen:

- Der Berufswahlprozess während der obligatorischen Schulzeit läuft von Schule zu Schule (unter Einhaltung bestimmter inhaltlicher Vorgaben) unterschiedlich ab. Ob hier frühzeitig Defizite erkannt und entsprechende Fördermassnahmen ergriffen werden, ist massgeblich von der betreffenden Lehrperson abhängig.
- Denjenigen Schülerinnen ohne Anschlusslösung am Ende der obligatorischen Schulzeit, die sich um eine Zwischenlösung bemühen, werden in der Regel in eine Zwischenlösung aufgenommen. Sie haben im Rahmen dieser Zwischenlösung ein Jahr Zeit, den Einstieg in eine berufliche oder schulische Ausbildung zu schaffen. Für SchülerInnen, deren Defizite sich nicht innerhalb eines Jahres beseitigen lassen, gibt es keine über mehrere Jahre hinweg koordinierte, langfristig ausgerichtete Eingliederungsstrategie auf Fallebene.
- SchülerInnen ohne Anschlusslösung, die „wenig Bock“ auf eine Zwischenlösung haben, werden vermutlich nicht in ein Berufsvorbereitungsjahr und auch keine Vorlehre aufgenommen. Wenn sie wollen, können sie sich für ein Motivationssemester der Arbeitslosenversiche-

rung anmelden, wobei auch hier eine Grundmotivation vorausgesetzt wird.

- Hat ein Schulabgänger auch keine Lust auf ein Motivationssemester, dann hindert ihn niemand daran abzutauchen. Diese Personen werden nicht erfasst und entsprechend nicht nachbearbeitet.

Gesamtfazit: Wer die Schule ohne erhebliche Defizite (schulischer oder persönlicher Natur) ohne Anschlusslösung abschliesst wird den Übergang I in eine berufliche oder schulische Ausbildung im Kanton Bern in aller Regel mit den gegebenen Zwischenlösungen schaffen. Für Personen, die trotz den Fördermassnahmen in der 8-ten und 9-ten Klasse am Ende der obligatorischen Schulzeit erhebliche (Mehrfach-) Probleme aufweisen, die sich nicht innert 1 bis 2 Jahren lösen lassen, gibt es keine langfristig ausgerichteten Strategien und Instrumente.

3 Kanton Luzern

3.1 Informationsquellen

Zusätzlich zur Analyse verfügbarer Sekundärinformationen wurden im Kanton Luzern mit folgenden Personen Interviews geführt:

- Herr M. Bussmann, Beratungsstelle Jugend und Beruf
- Herr S. Zysset, Zentrum für Brückenangebote
- Frau I. Dürmüller, Kantonales Sozialamt
- Frau M. Schmidiger, Dienstleistungszentrum des Amtes für Wirtschaft und Arbeit

Mit den Herren Zysset und Bussmann sowie zusätzlich den nachfolgenden Personen haben wir einen gemeinsamen Workshop durchgeführt:

- Frau I. Zuppiger, Berufs- und Studienberatung
- Frau P. Fischer, Amt für Berufsbildung
- Herr M. Blättler, Regionales Arbeitsvermittlungszentrum Emmen
- Herr F. Nussbaum, kantonales Sozialamt
- Herr H. Dubacher, städtisches Sozialamt

3.2 Beschreibung des Ablauf vor, während und nach dem Übergang I

Phase vor dem Übergang I

Im Kanton Luzern existiert eine *Berufswahlfahrplan*, der für die Oberstufe der Volksschule verbindlich regelt, wie die Schülerinnen und Schüler ab der 7-ten Klasse auf ihre Berufswahl vorbereitet werden sollen bzw. sich vorbereiten. Die Lehrpersonen der Sekundarstufe I begleiten den Berufsfindungsprozess der SchülerInnen.

Die Berufs- und Studienberatung unterstützt die Lehrpersonen bei der Berufswahlvorbereitung ab der 7-ten Klasse. Sie stellt diverse Materialien, Konzepte und Hilfsmittel wie bspw. der Berufswahlpass und das detaillierte Handbuch zum Berufswahlfahrplan zur Verfügung. Wie andere Berufsberatungen stellt sie in ihren Berufsinformationszentren und via Internet detaillierte Informationen über die Berufe, weiterführende Schulen, Schnupperlehrmöglichkeiten und Lehrstellen zur Verfügung. Weiter besteht für die Jugendlichen ab den Weihnachtsferien der 8. Klasse die Möglichkeit, sich für eine Beratung beim zuständigen Berufsberater oder der zuständigen Berufsberaterin anmelden.

Die verschiedenen Massnahmen in der Phase vor dem Übergang I sind in der nachfolgenden Prozessbeschreibung näher erläutert.

Phase am und nach dem Übergang I:

Ab der 9-ten Klasse wird bei SchülerInnen, bei denen sich das Risiko abzeichnet, keine Anschlusslösung zu finden, ein Berufsintegrationscoaching initiiert (neues Projekt, welches im November 2006 gestartet wurde). Das Ziel ist dabei, dass Jugendliche mit schulischen Schwierigkeiten einen Ausbildungsplatz finden. Im Berufsintegrationscoaching werden Jugendliche durch fachliche Coaches bei der Berufswahl und der Suche nach einem Ausbildungsplatz unterstützt. Das Angebot richtet sich an Jugendliche, welche

- über wenig berufsrelevante Ressourcen wie Selbst-, Sozial- und Methodenkompetenz sowie interkulturelle Kompetenz verfügen
- durch keine andere Fach- und Beratungsstelle oder Betreuungsperson in ihrer Berufswahl und beim Bewerben unterstützt werden
- die Anforderungen einer Ausbildung meistern können
- in der 9. Klasse der Sekundarstufe I, Niveau C oder D sind
- im Kanton Luzern wohnen

Im November des 9-ten Schuljahres führt das Amt für Berufsbildung in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Brückenangebote sowie der Berufs- und Studienberatung an 5 Standorten Informationsveranstaltungen für SchülerInnen und Eltern durch. Dabei wird über folgende 4 Aspekte informiert:

- Lehrstellensituation
- Tipps / Schritte in der Berufswahl
- Tipps für die Lehrstellensuche / Bewerbung
- Am Rande erfolgt eine erste grobe Information über das Aufnahmeverfahren und die Aufnahmebedingungen in die Brückenangebote.

Im März des 9-ten Schuljahres wird eine zweite Informationsveranstaltung an 5 Standorten für SchülerInnen und Eltern durchgeführt. Dabei werden die einzelnen Brückenangebote und das Motivationssemester detailliert erläutert. Damit soll es den SchülerInnen ermöglicht werden, sich im Falle einer allfälligen Anmeldung für ein Brückenangebot (erfolgt anschliessend im März/April) sich für das richtige Brückenangebot zu entscheiden.

Zwischen März und April können sich Jugendliche für ein Brückenangebot beim Zentrum für Brückenangebote anmelden.

Denjenigen Jugendlichen, die keine Anschlusslösung gefunden haben und nicht in ein Brückenangebot aufgenommen wurden oder sich dort nicht fristgerecht angemeldet haben, stehen folgende Optionen offen:

- Sie können eine private bzw. privat finanzierte Zwischenlösung besuchen
- Frühestens 3 Wochen vor Ende obligatorischer Schulzeit können sich Jugendliche für ein Motivationssemester anmelden. Er ist als letzter Notnagel gedacht, wenn auch kein Berufsvorbereitungsjahr gefunden wurde.

Phase nach einem Lehrabbruch

Mit allen LehrabrecherInnen führen jeweils betriebliche AusbildungsberaterInnen ein Gespräch: Sie versuchen als primäre Lösungen nach Möglichkeit vermittelnd zu wirken, um die Lehrvertragsauflösung zu verhindern oder eine Umplatzierung in einen andern Betrieb zu erreichen. Falls es dennoch zu einem Lehrabbruch kommt und die betreffende Person keine Anschlusslösung findet, dann stehen ihr dieselben Möglichkeiten offen, wie den SchulabgängerInnen ohne Anschlusslösung.

Teilnahme an einem Brückenangebot

Im März beginnen die Aufnahmeverfahren in die Brückenangebote für diejenigen SchülerInnen, die keine Anschlusslösung gefunden haben. Dieses Verfahren läuft folgendermassen ab:

- Die SchülerInnen, die ein Brückenangebot suchen, melden sich mittels einem definierten Anmeldeformular ab März bis spätestens Ende April bei der Aufnahmestelle des Zentrums für Brückenangebote für ein bestimmtes Brückenangebot an. Der Anmeldung muss der Schüler eine Einschätzung seitens der Klassenlehrperson (Beurteilung des Schülers und Empfehlung einer geeigneten Zwischenlösung) beilegen. Diese Anmeldung ist freiwillig, wird jedoch von den Lehrpersonen gefördert.
- Im Mai werden mit allen SchülerInnen, die sich für ein Brückenangebot angemeldet haben Aufnahmegespräche geführt durch die Aufnahmestelle des Zentrums für Brückenangebote. Folgende Aspekte bzw. Aufnahmebedingungen werden dabei geklärt:
 - Der betreffende Schüler bzw. die betreffende Schülerin muss sich vor Anmeldung zu einem Brückenangebot um die Berufswahl bemüht haben.
 - Die betreffende Person muss sich insbesondere um eine Lehrstelle oder eine weiterführende Schule bemüht haben
 - Die betreffende Person muss eine entsprechende Motivation für die Teilnahme an einem Brückenangebot mitbringen.

- Im Aufnahmegergespräch wird mit den SchülerInnen zusammen festgelegt, welches Brückenangebot er/sie besuchen soll. Weiter wird im Aufnahmegergespräch geklärt, ob weitere Beratungsstellen beigezogen werden sollen. Bestimmte Jugendliche werden überdies ins „Match and Win“ der Fachstelle für Beratung und Integration gesendet, welches versucht, den betreffenden SchülerInnen noch kurzfristig eine Lehrstelle zu vermitteln. Das Match & Win steht nur Jugendlichen offen, die sich für ein Brückenangebot angemeldet haben. Es richtet sich an gut vermittelbare Jugendliche.
- Denjenigen SchülerInnen, die nicht in ein Brückenangebot aufgenommen werden (oder sich zwar anmeldeten, aber am Aufnahmegergespräch nicht teilnahmen) wird schriftlich durch das Zentrum für Brückenangebote mitgeteilt, dass sie die Möglichkeit haben, sich beim RAV (bzw. vorgängig beim Gemeindearbeitsamt) zu melden, um ein Motivationssemester zu besuchen. Diese Jugendlichen suchen in der Folge entweder selbst eine andere Zwischenlösung, haben keine Anschlusslösung oder melden sich eben beim Gemeindearbeitsamt bzw. RAV an.

Die Brückenangebote dauern üblicherweise 1 Jahr. Ziel des Berufsvorbereitungsjahrs ist es dabei, dass der Jugendliche bzw. die Jugendliche nach Abschluss dieses Jahres eine weiterführende Schule besucht oder eine Lehrstelle (EFZ/EBA) oder eine Anlehre antreten kann.

Hat ein Jugendlicher nach dem Berufsvorbereitungsjahr keine Anschlusslösung, dann stehen ihm/ihr als weiterführende öffentliche Zwischenlösung der Besuch eines Motivationssemesters, oder der Besuch eines weiteren Brückenangebots (wobei das oben beschriebene Aufnahmeprozedere erneut durchlaufen wird).

Einen eigentlichen Auftrag, sich um Brückenangebot-AbgängerInnen ohne Anschlusslösung zu kümmern, hat das Zentrum für Brückenangebote nicht. Typischerweise wird deshalb bei diesen Jugendlichen auch eher der Weg ins Motivationssemester (via RAV) beschritten.

Jugendlichen, die das Brückenangebot abbrechen, bietet das Zentrum für Brückenangebote keine alternativen Lösungen aktiv an. Sie werden jedoch darauf hingewiesen, dass sie sich an das RAV wenden können und dort ggf. ein Motivationssemester besuchen können. Praktisch keine Abbrüche verzeichnet das Zentrum für Brückenangebote bei den schulischen Brückenangeboten. Häufiger sind Abbrüche bei den kombinierten Brückenangeboten (rund 20%).

Teilnahme an einem Motivationssemester

Während der obligatorischen Schulzeit gibt es keinerlei Kontakte zwischen dem RAV und den SchülerInnen. Auch an den Informationsveranstaltungen im November und März des 9-ten Schuljahres nimmt das RAV bzw. das WIRA (*Dienststelle Wirtschaft und Arbeit* des Kantons Luzern) bewusst nicht teil. Auf die Möglichkeit des Besuchs eines Motivationssemesters wird lediglich am Rande durch das Zentrum für Brückenangebote anlässlich dieser Informationsveranstaltungen informiert. Dieses Vorgehen wird deshalb gewählt, weil es nicht das Ziel ist, die Motivationssemester aktiv zu bewerben. Sie sollen nur die Funktion des Notnagels haben.

Die SchülerInnen können sich frühestens ab Mitte Juni des 9-ten Schuljahres (d.h. kurz vor Schulende) für eine Teilnahme an einem Motivationssemester anmelden. Hierzu muss sich die betreffende Person in einem ersten Schritt beim Gemeindearbeitsamt zur Stellensuche beim RAV bzw. zum ALV-Leistungsbezug anmelden.

Die Beratungsstelle Jugend und Beruf BJB (Teil des RAV Emmen) lädt den Jugendlichen oder die Jugendliche zu einer der nächsten Informationsveranstaltungen ein. Die Jugendlichen, die sich aufgrund dieser Informationen für eine Teilnahme an einem SEMO entscheiden, reichen beim BJB eine formelle Anmeldung zu einem SEMO ein.

Nach folgenden Kriterien wird entschieden, ob das Motivationssemester besucht werden kann:

- Der/die Jugendliche müssen das Motivationssemester besuchen wollen (dies bedarf auch einer gewissen Grundmotivation); es wird kein Druck oder Zwang ausgeübt. Eine Ablehnung infolge ungenügender Grundmotivation gibt es aber nur dann, wenn die Demotivation erheblich ist.
- Ausnahme: Wird eine jugendliche Person durch eine Sozialberatungsstelle oder Jugendberatungsstelle beim BJB angemeldet, dann bemüht sich das BJB aktiv darum, auch unmotivierte Jugendliche zu einer Teilnahme am Motivationssemester zu motivieren.

Die Motivationssemester dauern 6 Monate (*Massnahmen Integration in die Berufswelt*) bzw. 3 Monate (*Massnahme Ich-Sport-Arbeit*)

Nach Abschluss des SEMO werden bei denjenigen Jugendlichen, die noch keine Anschlusslösung gefunden haben, je nach Fall folgende Wege weiterverfolgt:

- Teilnahme am zweiten SEMO
- Beratung durch den/die BJB-BeraterIn mit Lehrstellenvermittlung (rund 40 Lehrstellen werden pro Jahr vermittelt (bei rund 400 betreuten Ju-

gendlichen im Bestand) sowie nach Möglichkeit mit Teilnahme an einem Zwischenverdienst. Das Ziel der Bemühungen des BJB ist es zu erreichen, dass der Jugendliche eine Lehrstelle/Atteststelle antreten kann (prioritär verfolgte Lösung) oder eine Festanstellung findet (sekundäre verfolgte Lösung).

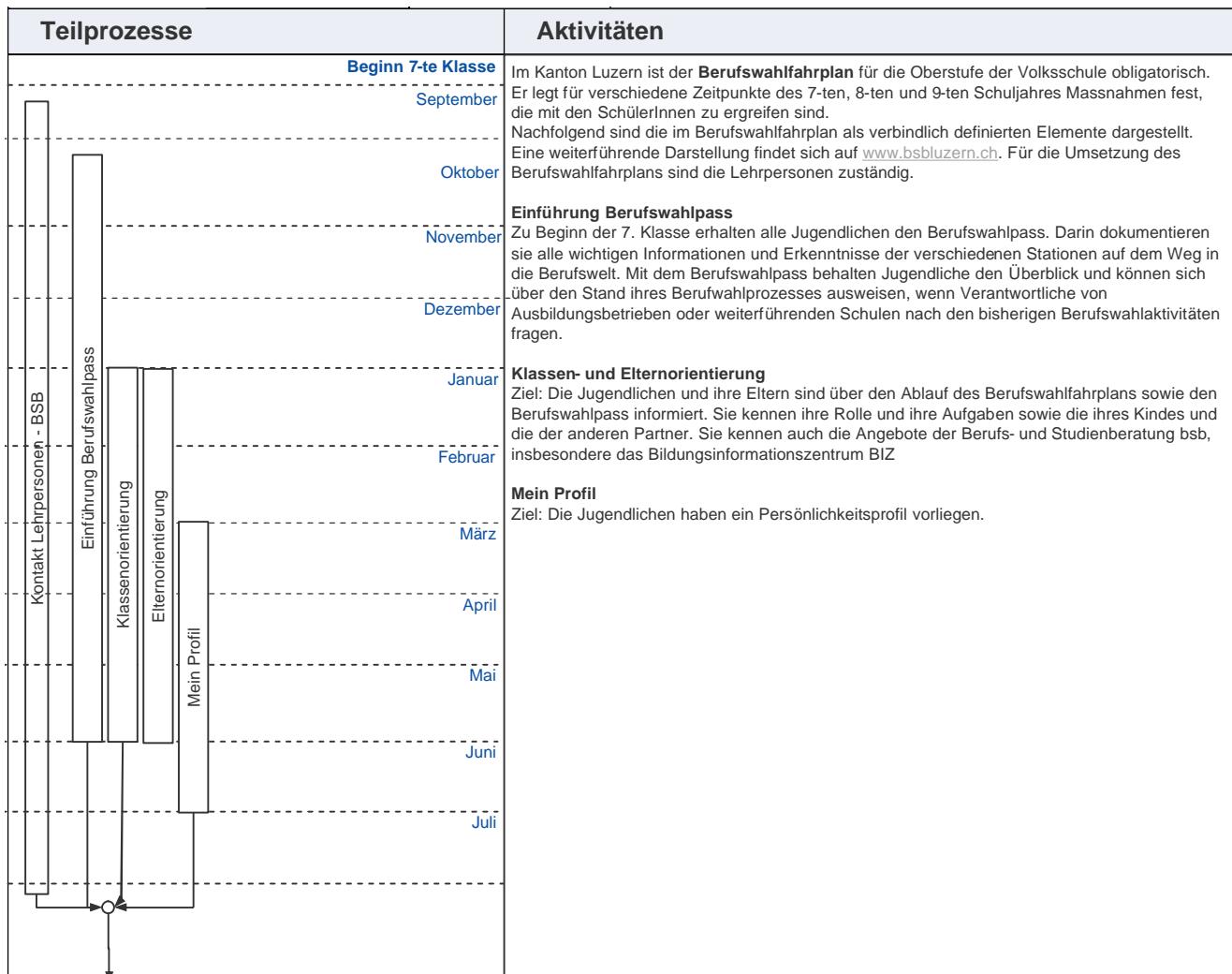
Nach Erreichen des Endes der Rahmenfrist ist das RAV nicht mehr zuständig. In diesem Fall muss der oder die Jugendliche sich an andere Stellen (Berufsberatung, Sozialhilfe etc.) wenden.

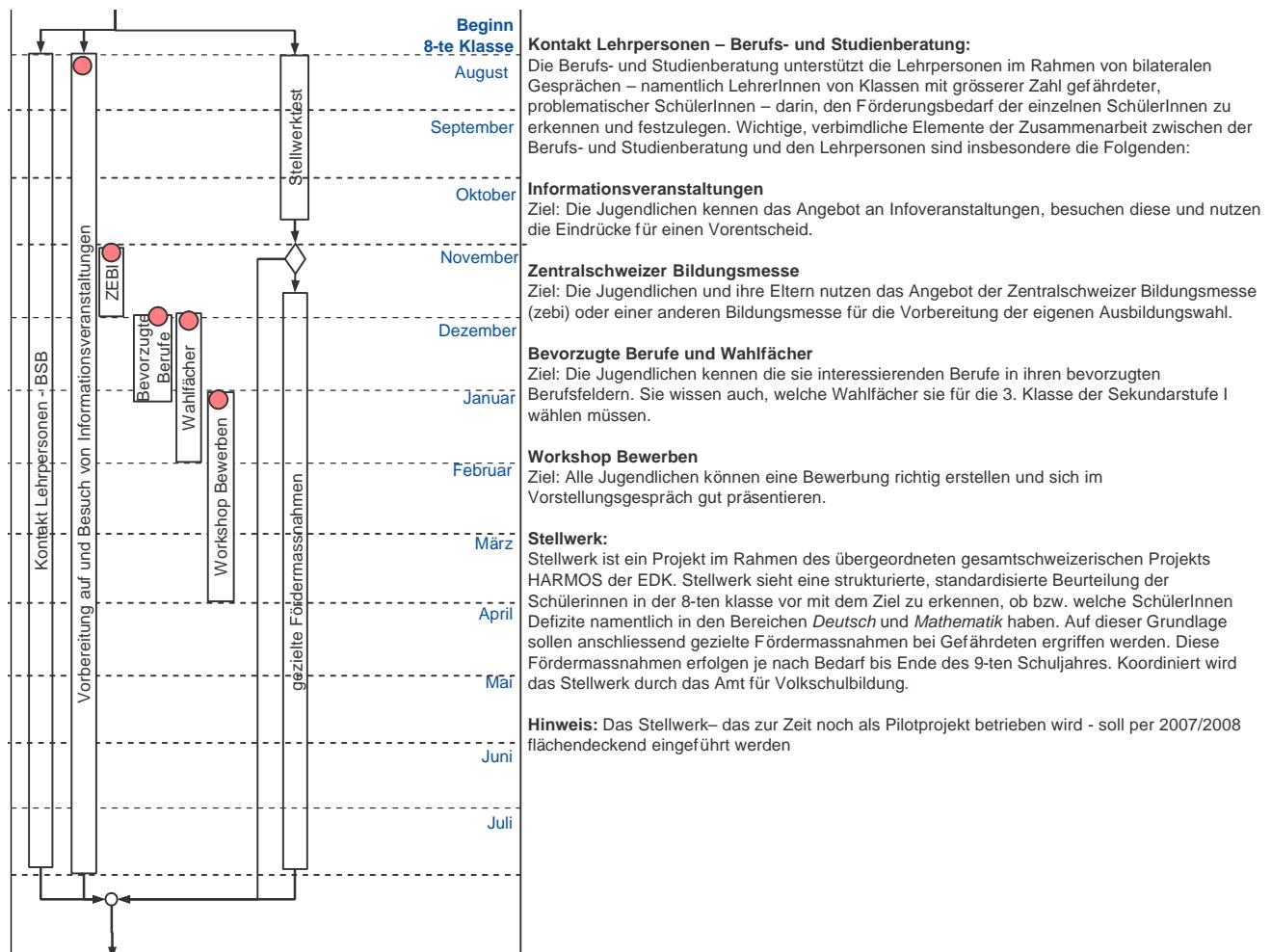
Teilnahme an Zwischenlösungen der Sozialhilfe

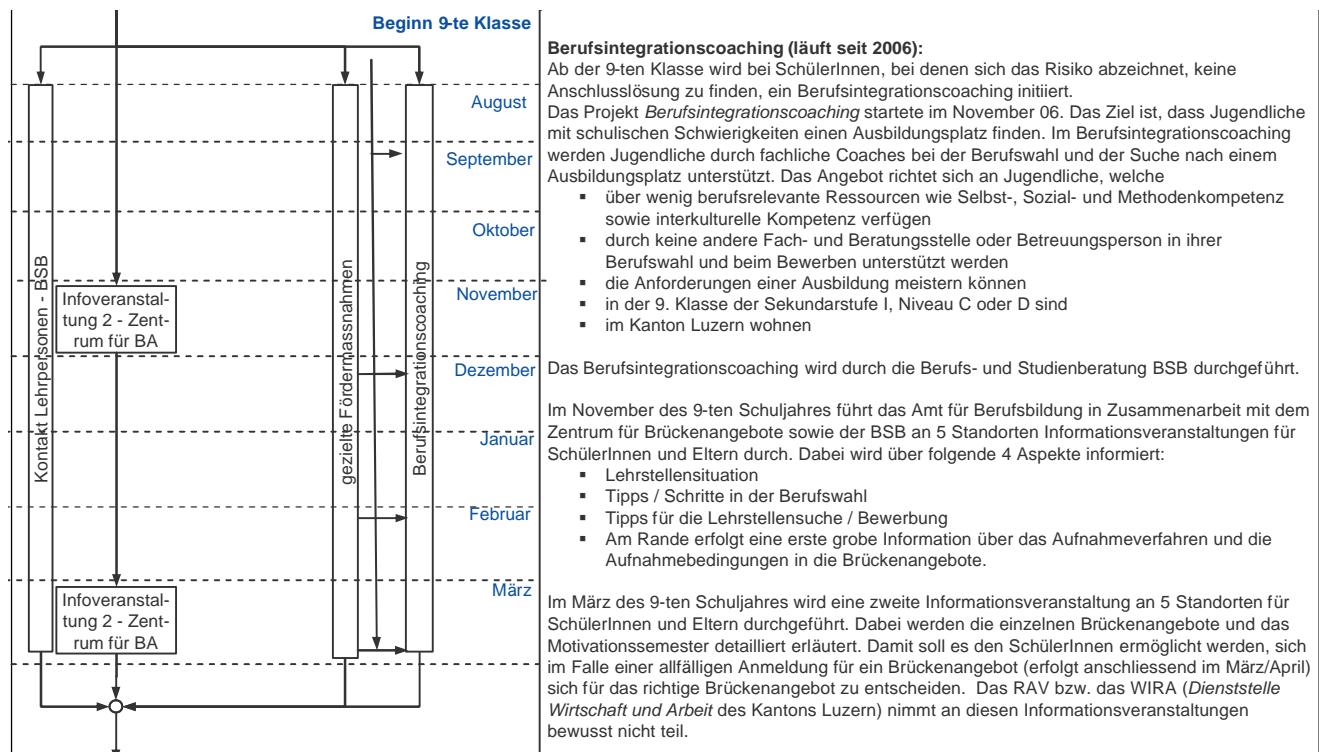
Jugendliche SozialhilfebezügerInnen können durch das zuständige Sozialamt bzw. die regionale Sozialberatungsstelle in eine seitens der betreffende Gemeinde finanzierte Zwischenlösung – sei es ein Motivationssemester oder eine andere Zwischenlösung – gesendet werden.

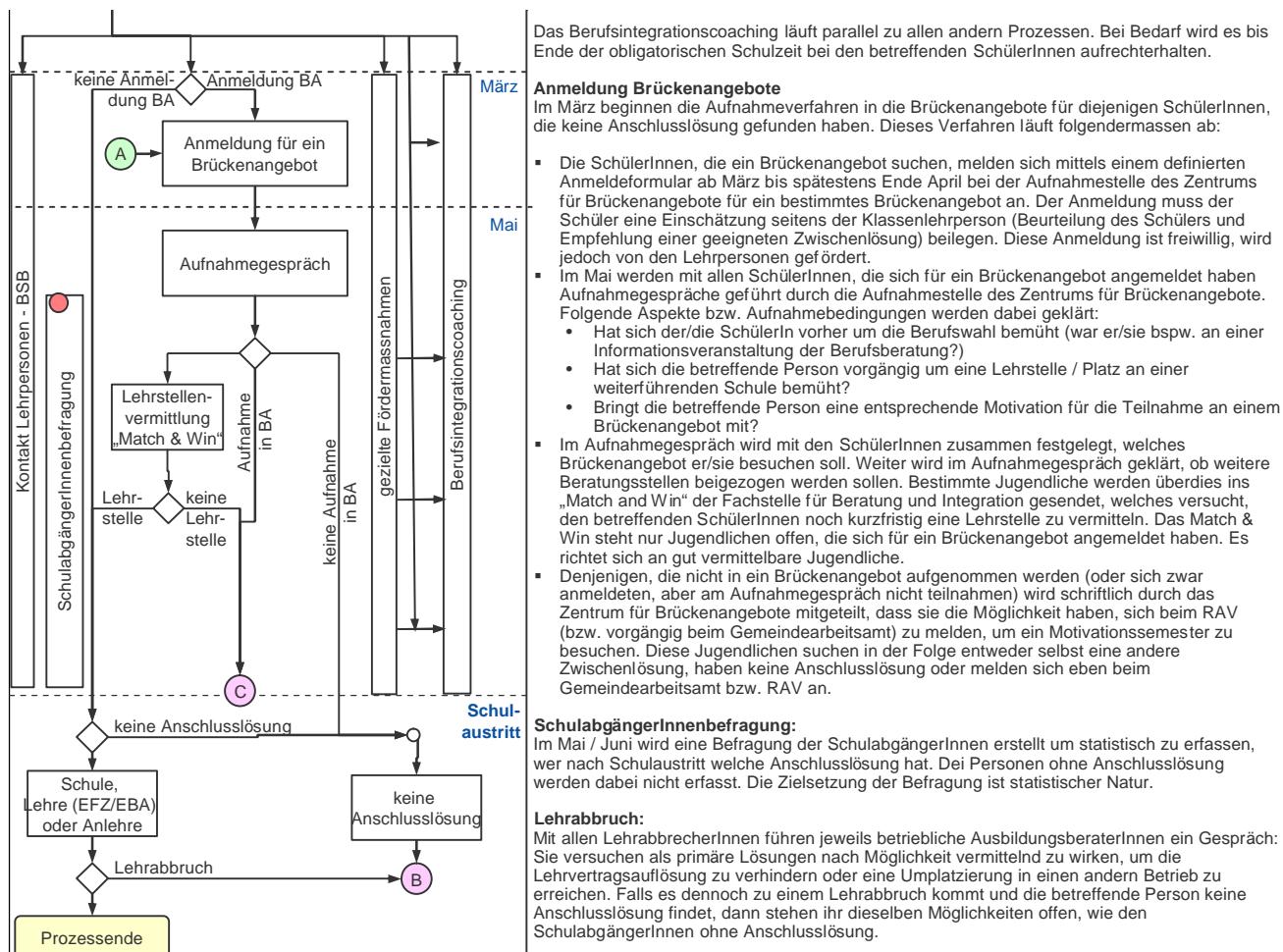
Detailbeschreibung des Prozesses

Im Folgenden wird der Prozess vor, am und nachdem Übergang I detaillierte beschrieben.

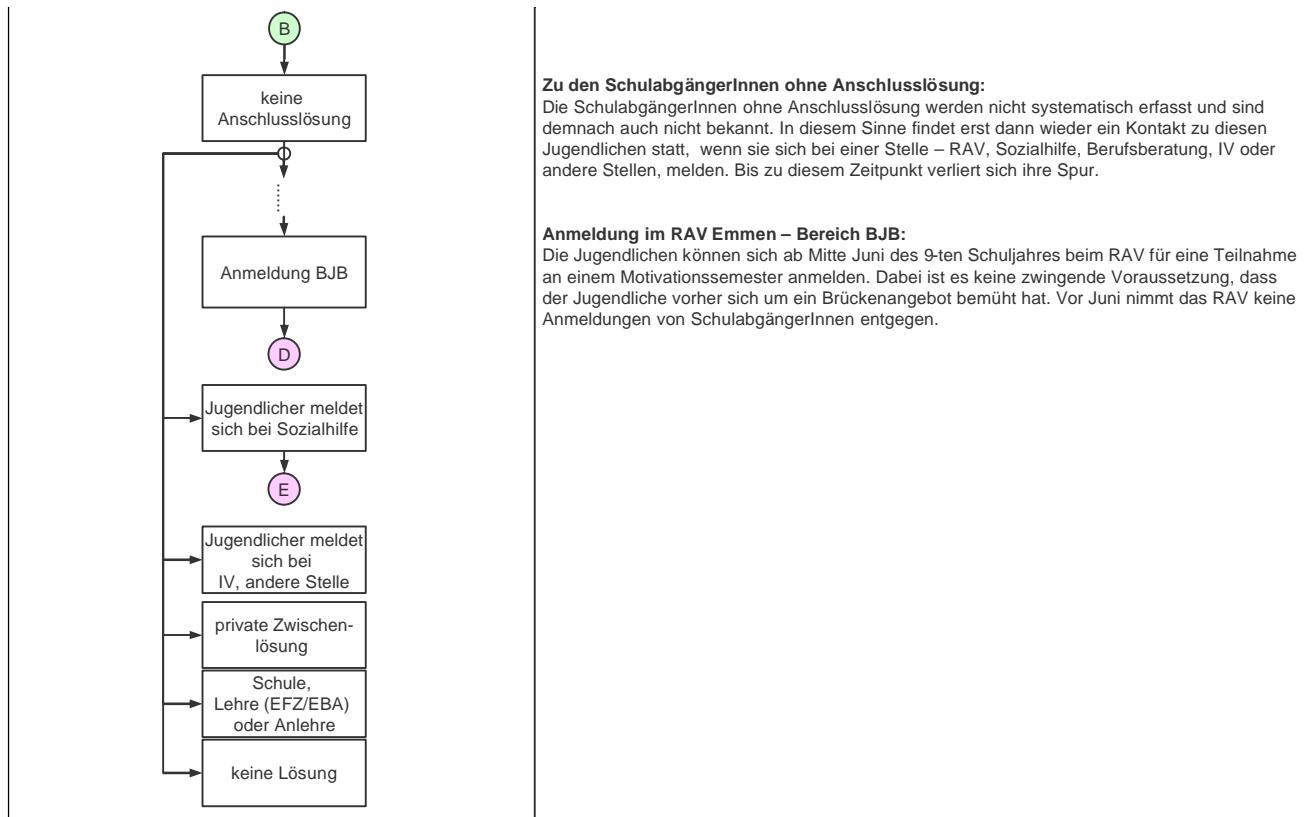




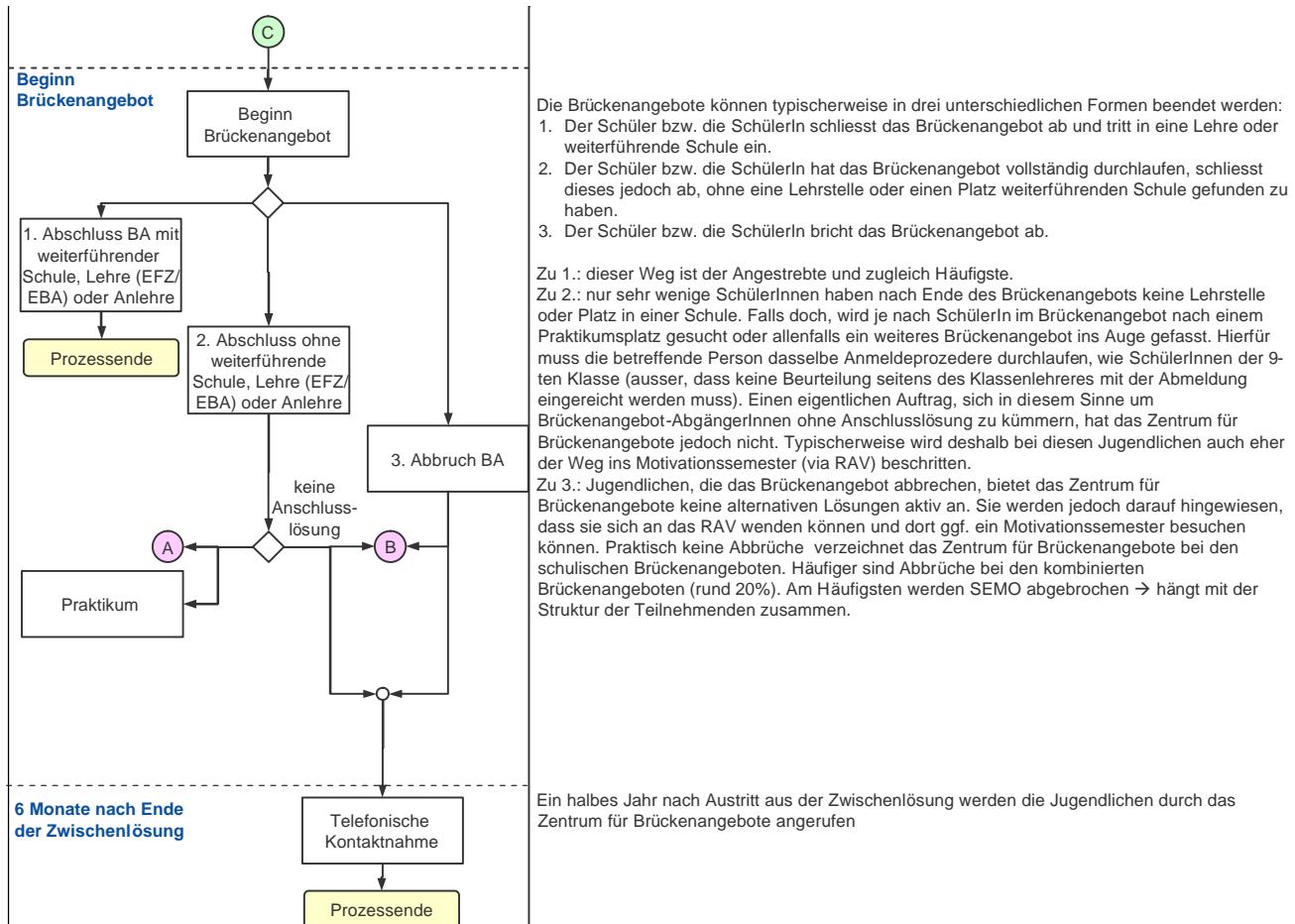




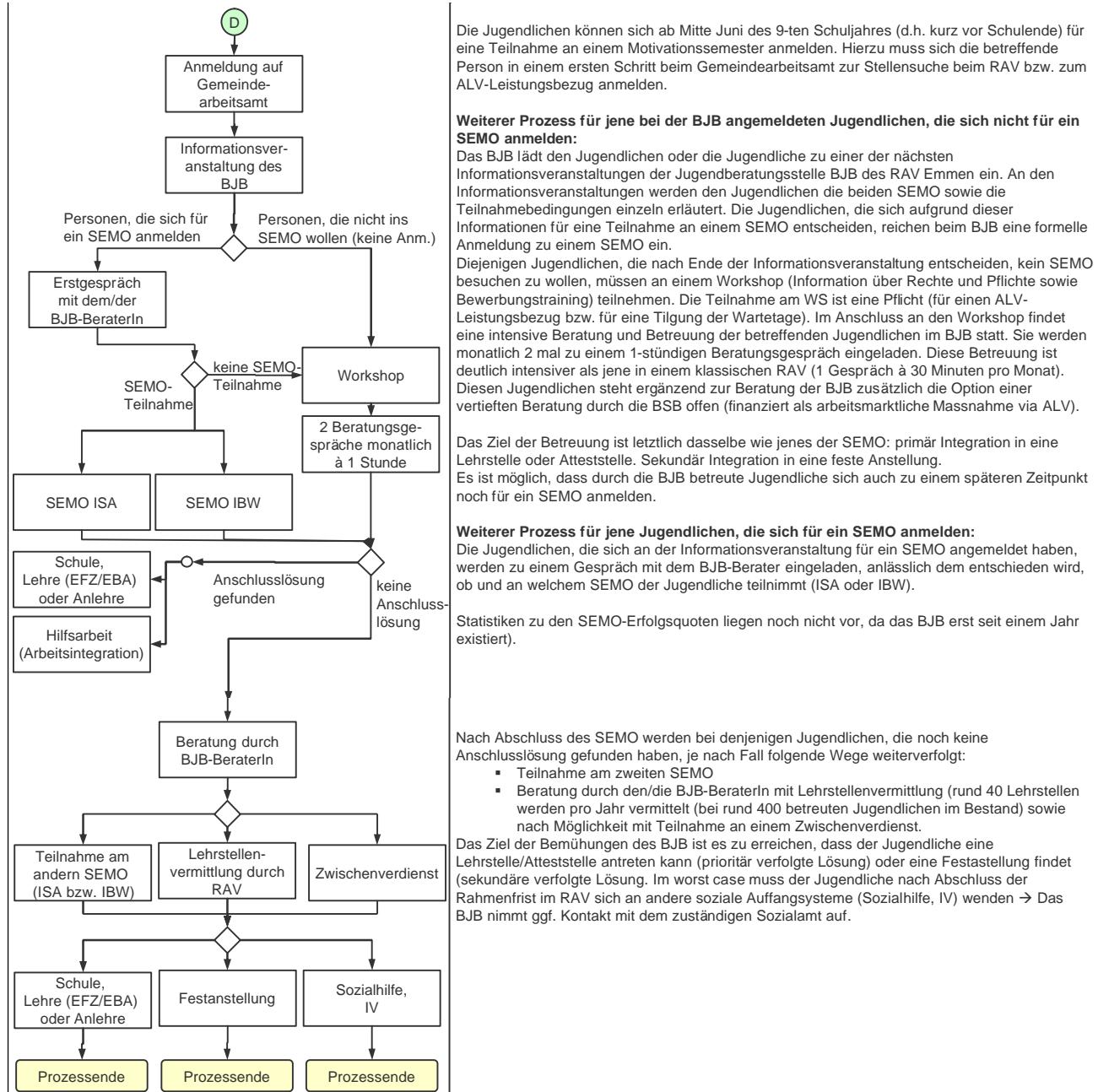
Prozess „Jugendliche ohne Anschlusslösung“ (Sprungstelle B in vorgängig abgebildetem Prozess)



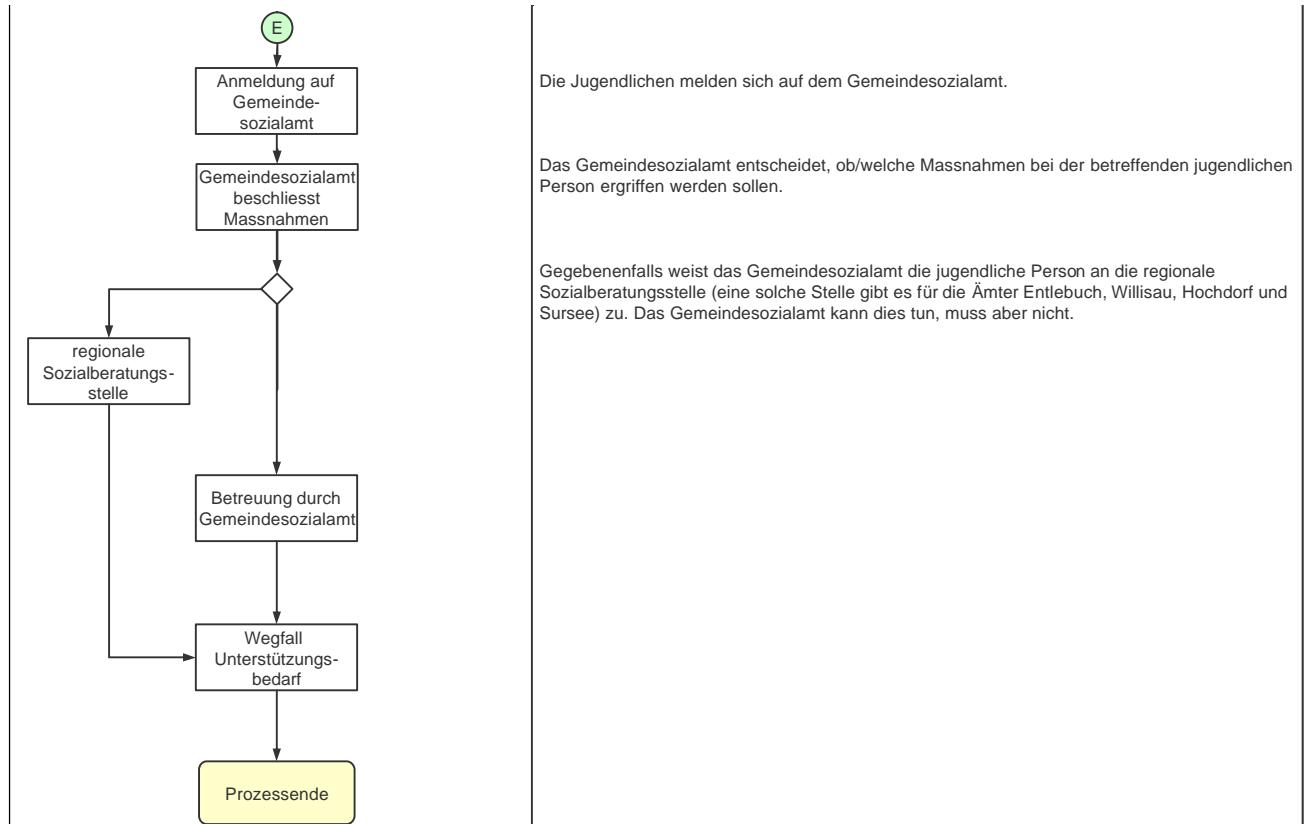
Prozess „Besuch eines Brückenangebots“ (Sprungstelle C in vorgängig abgebildetem Prozess)



Prozess „Besuch eines Motivationssemesters“ (Sprungstelle D in vorgängig abgebildetem Prozess)



Prozess „Zwischenlösungen der Sozialhilfe“ (Sprungstelle E in vorgängig abgebildetem Prozess)



3.3 Erfassung Jugendlicher SchulabgängerInnen und LehrabbrecherInnen ohne Anschlusslösung

Jugendliche Schulaustretende ohne Anschlusslösung werden nicht systematisch erfasst. Mit allen LehrabbrecherInnen wird ein Gespräch geführt. Eine systematische Erfassung derjenigen ohne Anschlusslösungen erfolgt aber ebenfalls nicht.

Solange sich SchulabgängerInnen und LehrabbrecherInnen ohne Anschlusslösung nicht aus eigenem Antrieb bei einer Beratungsstelle (bspw. Berufsberatung, Sozialdienst und RAV) melden, verliert sich deren Spur. Entsprechend ist es nicht möglich, diese Jugendlichen proaktiv anzugehen und darin zu unterstützen bzw. sie dazu zu ermuntern, eine Anschlusslösung zu suchen.

3.4 Formen der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen am Übergang I beteiligten Stellen

Zusammenarbeit auf strategischer Ebene

Zwischen den zuständigen kantonalen Ämtern der Berufsbildung (Amt für Berufsbildung), der Sozialhilfe (kantonales Sozialamt) und der Arbeitslosenversicherung (WIRA) gab es bis vor Kurzem keine gemeinsame, verbindliche Gesamtstrategie. Im September 2006 wurde vor dieser Ausgangslage eine Arbeitsgruppe mit VertreterInnen auf Stufe Amts- oder Bereichsleitung der Berufsbildung, der Berufsberatung, dem kantonalen Sozialamt und dem WIRA gebildet mit dem Auftrag, eine gemeinsame Strategie für die Phase am Übergang I zu erarbeiten.

Zusammenarbeit auf Ebene der Beschaffung von Zwischenlösungen

Die Beschaffung der Brückenangebote ist Sache der Berufsbildung. Die Beschaffung der Motivationssemester obliegt der Arbeitslosenversicherung, obgleich einer der beiden Anbieter gleichzeitig auch der Monopolanbieter der luzernischen Brückenangebote (Zentrum für Brückenangebote). Die Beschaffung der seitens der Sozialhilfe finanzierten Zwischenlösungen ist Sache der betreffenden Städte und Gemeinden.

Eine gegenseitige Abstimmung der Beschaffung zwischen den verschiedenen Trägern erfolgt nicht systematisch. In Anbetracht der Tatsache, dass sämtliche Brückenangebote und das grösste Motivationssemester vom Zentrum für Brückenangebote durchgeführt wird. In diesem Sinne ist der Koordinationsbedarf zwischen den verschiedenen Trägern geringer als in andern Kantonen.

Zusammenarbeit auf Fallebene

Im Rahmen des Berufswahlfahrplans besteht eine institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen der BSB und der Volksschule.

Auf der Arbeitsebene unterhält das Zentrum für Brückenangebote als Massnahmenanbieter zum Dienstleistungszentrum des WIRA, zur BJB, zum BSB und zu den betrieblichen AusbildungsberaterInnen des Amtes für Berufsbildung enge Kontakte.

Dadurch, dass das Zentrum für Brückenangebote auch Motivationssemester anbietet, ist auch ein enger Kontakt auf Fallebene zwischen dem BJB und der Berufsbildung bzw. den Brückenangeboten gegeben.

Eine enge Zusammenarbeit auf Fallebene besteht auch zwischen dem BSB und dem BJB.

Zwischen dem BJB und der Sozialhilfe besteht eine fallbezogene Zusammenarbeit im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit.

3.5 Integration von Jugendlichen mit *erheblichen* Problemen am Übergang I

Motivierte Jugendliche mit grossen Schwierigkeiten am Übergang I

Sofern Jugendliche – auch wenn sie erhebliche schulische und/oder persönliche Defizite aufweisen – eine entsprechende Grundmotivation aufbringen, werden sie in der Regel in ein Brückenangebot aufgenommen, sofern sie sich rechtzeitig anmelden.

Das heutige System ist jedoch dadurch geprägt, dass die Zwischenlösungen jeweils höchstens ein Jahr dauern. Es besteht zwar die Möglichkeit, nach dem Besuch einer Zwischenlösung anschliessend eine andere Übergangsmassnahme zu besuchen. Diese Massnahmen sind jedoch nicht aufeinander abgestimmt (bauen nicht aufeinander auf). Auch gibt es keine langfristig koordinierte Strategie oder Fallführung bei solchen Jugendlichen mit grösseren schulischen und/oder beruflichen Defiziten.

Unmotivierte Jugendliche mit grossen Schwierigkeiten am Übergang I

Am Übergang I gilt der Grundsatz der Freiwilligkeit: Es besteht weder ein Zwang sich beraten zu lassen noch eine Anschlusslösung zu suchen.

Haben SchulabgängerInnen oder LehrabbrecherInnen kein Interesse an einer Anschlusslösung, werden sie von keiner Stelle dazu gedrängt, eine Anschlusslösung zu suchen und anzutreten. Es hat derzeit keine Stelle einen Leistungsauftrag sicherzustellen, dass *alle* Jugendlichen nach Schulaustritt oder Lehrabbruch eine Anschlusslösung haben. Im Gegenteil ist es so, dass eine gewisse Grundmotivation der Jugendlichen jeweils eine Voraussetzung dafür ist, dass sie zu einer Zwischenlösung zugelassen werden (wobei im Falle der Motivationssemester die Demotivation erheblich sein muss, um abgelehnt zu werden).

3.6 Ausgewählte Merkmale des Übergangs von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II

Der Übergangs zwischen der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II des Kantons Luzern ist u. a. durch folgende ausgewählte Charakteristika gekennzeichnet:

- In der 8-ten und 9-ten Klasse erfolgt eine Potenzial-Analyse der SchülerInnen (durch den noch nicht flächendeckend eingeführten Stellwerkstest) mit anschliessenden Fördermassnahmen.

- Strukturierter und verbindlicher Berufswahlprozess ab der 7-ten Klasse.
- In Bezug auf die Brückenangebote erfolgt ein systematisches Aufnahmeverfahren, welches sicherstellt, dass die sich für ein Brückenangebot angemeldeten SchülerInnen das geeignetste Brückenangebot besuchen.
- Es erfolgt eine eher frühzeitige Erstinformation der Jugendlichen über die Möglichkeit des Besuchs von Zwischenlösungen (November des 9-ten Schuljahres).
- Die SchülerInnen müssen sich – aus Gründen der Planbarkeit – vergleichsweise frühzeitig für ein Brückenangebot anmelden.
- Die Wahl der TeilnehmerInnen in die Brückenangebote erfolgt durch den Anbieter. In der Regel müssen die Schüler eine entsprechende Motivation als Aufnahmebedingung glaubhaft machen.
- Es gibt (derzeit) keine kantonal koordinierte Beschaffung der Zwischenlösungen. Es gibt keine koordinierte Beschaffung zwischen den Massnahmen der Arbeitslosenversicherung (Motivationssemester), den Massnahmen der Sozialhilfe (diverse Zwischenlösungen) und den Massnahmen der Berufsbildung (Berufsvorbereitungsjahre und Vorlehreren).
- Die Beratungsstelle Jugend und Beruf ermöglicht im Vergleich zu *klassischen RAV* eine deutlich intensivere Beratung, Vermittlung und Betreuung jugendlicher Arbeitsloser (halbe Fallzahl pro BeraterIn gegenüber einem herkömmlichen RAV)
- Für vergleichsweise gut vermittelbare SchülerInnen gibt es kurz vor Schulende mit dem Angebot Match&Win ein gutes Instrument, um doch noch kurzfristig eine Lehrstelle zu finden. Es werden jedoch nur Jugendliche ins Match&Win aufgenommen, die sich zuvor für ein Brückenangebot angemeldet haben.
- Es erfolgt keine systematische Erfassung und gezielte Nachbearbeitung von Jugendlichen, die keine Anschlusslösung gefunden haben.
- Hat eine Jugendliche oder ein Jugendlicher nach Abschluss einer Zwischenlösung (Brückengebot und Motivationssemester) keine Anschlusslösung, kann er sich an die Berufsberatung, das RAV oder andere Beratungsstellen wenden. Er oder sie ist selbst hierfür verantwortlich. Oder mit andern Worten: die Anbieter der Zwischenlösungen sind nicht verantwortlich dafür, das weitere Vorgehen nach Ende der Zwischenlösung zu planen, zu initiieren und in diesem Rahmen bei *allen* Massnahmen-TeilnehmerInnen eine Anschlusslösung zu gewährleisten.

- Gelangen Jugendliche in die Sozialhilfe (ab 18 Jahren), dann ist letztlich die Gemeinde bzw. das zuständige Sozialamt verantwortlich dafür, ob und welche Massnahmen ergriffen werden. Eine Abstimmung mit den vorher mit dem Fall betrauten Stellen/Personen erfolgt nicht systematisch.

3.7 Fazit aus Sicht der Egger, Dreher & Partner AG

Wir gelangen aufgrund der uns vorliegenden Erkenntnisse zu folgenden generellen Schlussfolgerungen:

- Das Modell Luzern erkennt frühzeitig in der Schule Defizite und ergreift entsprechende Fördermassnahmen. Diese Früherkennung setzt jedoch erst in der 8-ten Klasse an.
- Diejenigen Schülerinnen ohne Anschlusslösung am Ende der obligatorischen Schulzeit, die sich um eine Zwischenlösung bemühen, werden in der Regel in ein Brückenangebot aufgenommen. Sie haben im Rahmen des Brückenangebots ein Jahr Zeit, den Einstieg in eine berufliche oder schulische Ausbildung zu schaffen. Für SchülerInnen, deren Defizite sich nicht innert einem Jahr beseitigen lassen, gibt es keine über mehrere Jahre hinweg koordinierte, langfristig ausgerichtete Eingliederungsstrategie auf Fallebene.
- SchülerInnen ohne Anschlusslösung, die „wenig Bock“ auf ein Brückenangebot haben oder dort nicht aufgenommen wurden, werden gezielt von den Brückenangeboten ferngehalten. Wenn sie wollen, können sie nach Absprache mit der BJB ggf. ein Motivationssemester der Arbeitslosenversicherung besuchen. Im BJB kommt ihnen eine intensive Betreuung bis zum Ende der Rahmenfrist zuteil.
- Hat ein Schulabgänger oder eine SchulabgängerIn auch keine Lust auf ein Motivationssemester, dann wird er oder sie nicht daran gehindert ohne Anschlusslösung „abzutauchen“. Diese Personen werden nicht erfasst und entsprechend nicht nachbearbeitet.

Gesamtfazit: Wer die Schule ohne erhebliche Defizite (schulischer oder persönlicher Natur) ohne Anschlusslösung abschliesst wird den Übergang I in eine berufliche oder schulische Ausbildung im Kanton Luzern in aller Regel mit den gegebenen Zwischenlösungen schaffen. Für Personen, die trotz den Fördermassnahmen in der 8-ten und 9-ten Klasse am Ende der obligatorischen Schulzeit erhebliche (Mehrfach-) Probleme aufweisen, die sich nicht innert 1 bis 2 Jahren lösen lassen, gibt es keine langfristig ausgerichteten Strategien und Instrumente.

4 Kanton Waadt

4.1 Informationsquellen

Zusätzlich zur Analyse verfügbarer Sekundärinformationen wurden im Kanton Waadt mit folgenden Personen Interviews geführt:

- Herr P. Martinet, Office de perfectionnement scolaire, de transition et d'insertion OPTI
- Frau S. Dotezac, Direction de la formation professionnelle vaudoise
- Herr A. Fiorina, Service de l'emploi
- Herr P.-A. Reymond, Service de l'emploi
- Herr N. Ryser, Direction générale de l'enseignement obligatoire

Mit den folgenden VertreterInnen haben wir einen gemeinsamen Workshop durchgeführt (die übrigen der oben aufgeführten Personen waren ebenfalls eingeladen, waren jedoch kurzfristig verhindert):

- Herr P. Martinet, Office de perfectionnement scolaire, de transition et d'insertion OPTI
- Herr N. Ryser, Direction générale de l'enseignement obligatoire
- Herr A. Spagnolo, Service de prévoyance et d'aides sociales
- Herr J.-M. Rey, Semestre de motivation de La Côte (Nyon)

4.2 Beschreibung des Ablauf vor, während und nach dem Übergang I

Phase vor dem Übergang I

Die Lehrkräfte der Oberstufe der Volksschule haben den Auftrag, die Schülerinnen und Schüler auf ihre Berufswahl vorzubereiten. Einerseits unterstützen sie sie bei der Einschätzung ihrer Fähigkeiten und Neigungen, andererseits geben sie ihnen einen Über- und Einblick in die Berufs- und Arbeitswelt, und schliesslich zeigen sie ihnen die Schritte auf, welche zu einem erfolgreichen Berufseintritt führen.

In den VSO-Klassen (tiefe Leistungsstufe) wird ab der 8-ten Klasse eine Lektion pro Woche im Fach AMP *Approche du monde professionnel* unterrichtet. In diesen Kursen werden mit jedem Schüler gezielte Themen vertieft behandelt und geschult (bspw. „Bewerbungstechnik etc.). Der Klassenlehrer führt diesen Kurs. Der Kurs beinhaltet vier Elemente:

- Information des Schülers über die Berufswelt / Arbeitsmarkt
- Analyse der Interessen, Fähigkeiten und Chancen
- Erarbeitung der möglichen Wege am Übergang I aufgrund seiner Fähigkeiten und Neigungen

- Vorbereitung auf ein Bewerbungsgespräch, telefonische Kontaktnahme, Verhalten in Examen/Prüfungen etc.

Im Rahmen des AMP weist der Lehrer die Schüler bei Bedarf in die Berufsberatung zu.

In den VSG Schulen (mittlere Leistungsstufe) wird ein AMP-Projekt durchgeführt. Die Schüler haben keine Kurse bzw. Lektionen, sondern bearbeiten selbstständig ein *projet de formation*, werden dabei aber durch die Lehrperson begleitet.

Für SchülerInnen der VSB-Schulen (höchste Leistungsstufe als Vorbereitung aufs Gymnasium) gibt es keine speziellen Kurse/Projekte für den Übergang I. Die Schüler werden lediglich über den Übergang I informiert.

Phase am und nach dem Übergang I:

Im Mai beginnt das Aufnahmeverfahren des Office de perfectionnement scolaire, de transition et d'insertion *OPTI*, welches für die Bereitstellung und Koordination der Berufswahljahre verantwortlich ist.

Ab Juni läuft parallel zum Aufnahmeverfahren des OPTI das Aufnahmeprozedere in die Vorlehren durch das Berufsbildungsamt (DFPV) ab. Das Aufnahmeverfahren ist dabei ähnlich jenem des OPTI.

Nach Abschluss der einjährigen Zwischenlösungen – unabhängig ob es sich um eine Vorlehre oder eine Massnahme des OPTI handelt - sind die Zwischenlösungen am Übergang I grundsätzlich abgeschlossen. Wer zu diesem Zeitpunkt keine berufliche Ausbildung hat, kann allenfalls noch ein Motivationssemester besuchen (wenn er dies nicht schon gemacht hat). Danach wird durch keine Stelle mehr aktiv der Weg einer beruflichen Eingliederung der betreffenden Person gefördert.

Phase vor und nach einem Lehrabbruch

Die Vereinigung TEM (transition école – métier) unterstützt Lehrlinge während der Lehre und im Falle eines (drohenden) Lehrabbruchs. Das TEM wurde durch das Centre vaudois d'aide à la jeunesse CVAJ und dem JetService gebildet. Beides sind private Stellen, die sich seit Jahren mit der beruflichen und sozialen Integration von Jugendlichen beschäftigen.

Eine Dienstleistung der TEM sind die Maîtres socioprofessionnelles MSP. Sie unterstützen Jugendliche vor und während einer beruflichen Ausbildung. Sie bieten Jugendlichen mit Schwierigkeiten während der Lehre spezifische Hilfestellungen sowie eine laufende generelle Unterstützung (individuell oder in Gruppen) an.

Die MSP werden aktiv, falls sie entsprechende Hinweise der Berufsfachschulen, der Lehrmeister, der BerufsinspektorInnen oder BerufsberaterInnen erhalten.

Neben den MSP gibt es zusätzlich die LehrlingsberaterInnen (conseillers aux apprentis CApp). Sie intervenieren im Falle eines drohenden Lehrabbruchs oder bei Problemen in der Ausbildung als Mediatoren zwischen den Lehrlingen/Lehrtöchtern und deren Arbeitgebern.

Wenn ein Lehrabbruch unvermeidlich oder bereits eingetreten ist, dann unterstützen die CApp die Jugendlichen (schnell und systematisch) darin, nach Möglichkeit eine neue Lehrstelle zu finden.

Die CApp werden aktiv, falls sie entsprechende Hinweise der Berufsfachschulen, der Lehrmeister, der Eltern oder der betreffenden Lehrlinge und Lehrtöchter erhalten.

Kommt es zu einem Lehrabbruch und gelingt es der betreffenden Person nicht, eine Anschlusslösung zu finden, dann können sie sich für das Motivationssemester BIO-SEMO anmelden. Dieses verfolgt das Ziel, das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der verschiedenen möglichen Lösungsansätze zu optimieren.

Zwischenlösungen des OPTI

Das OPTI stellt verschiedene schulische Zwischenlösungen bereit. Einige dieser Zwischenlösungen bietet das OPTI selbst an (in mehreren Regionen des Kantons Waadt), andere werden durch das Centre d'orientation et de formation professionnel COFOP/CHARTEM angeboten.

Die Zielsetzungen der seitens des OPTI bereitgestellten Massnahmen sind die Folgenden:

- Verbessern der schulischen Fähigkeiten sowie persönlichen und sozialen Kompetenzen.
- Unterstützung der Jugendlichen darin, ihre Projekte hinsichtlich der angestrebten beruflichen Ausbildung zu entwickeln.
- Schaffen von Möglichkeiten, Praktika in Betrieben zu absolvieren.

Im Mai müssen sich diejenigen SchülerInnen, welche beabsichtigen eine Zwischenlösung des OPTI zu besuchen, in Form eines schriftlichen Anmeldebogens beim OPTI anmelden. Der Anmeldebogen besteht aus drei Teilen: Im ersten Teil muss der Schüler mit seinen Eltern ein Projet Professionel einreichen (Aufzeigen, welche Berufsziele er hat und welche Bemühungen (bspw. Praktika) er oder sie bereits erbracht hat im Hinblick

darauf, eine Lehre in diesem Gebiet zu absolvieren). Zusätzlich muss der Berufsberater oder die Berufsberaterin im zweiten Teil des Formulars eine Einschätzung abgeben, welche Zwischenlösung sich für die betreffende Person eignet (zudem ist eine Beurteilung darüber zu machen, ob das OPTI vor Zuweisung einer geeigneten Zwischenlösung noch ein Gespräch mit dem Schüler bzw. der Schülerin führen sollte). Schliesslich muss auch die Lehrperson im dritten Teil ihre Einschätzung zu bestimmten Fragen betreffend den Schüler oder die Schülerin abgeben.

Das OPTI beurteilt diese Anmeldungen. Falls der Berufsberater oder die BerufsberaterIn einen entsprechenden Vermerk auf der Anmeldung angebracht hat, lädt das OPTI den betreffenden Schüler oder die betreffende Schülerin zur vertieften Abklärung der geeigneten Zwischenlösung in ein Gespräch ein (betrifft rund 10% aller Anmeldungen). Das OPTI entscheidet aufgrund der Anmeldung, welche Personen aufgenommen werden und in welche Massnahme des OPTI sie gehen sollen.

Im Juli melden die Schulen dem OPTI die definitiven Anmeldungen. Im Jahr 2005 hat sich dabei gezeigt, dass von den rund 1600 Anmeldungen im Mai rund 600 Personen bis Ende Juli noch eine Anschlusslösung gefunden haben und deshalb letztlich keinen Bedarf mehr hatten, die betreffende Massnahme des OPTI zu besuchen. Auf der andern Seite gab es im gleichen Zeitraum neue Anmeldungen ins OPTI.

Das OPTI plant aufgrund der Anmeldungen die erforderlichen Klassen.

Anschliessend teilt das OPTI im Juli den angemeldeten Jugendlichen mit, ob sie ins OPTI aufgenommen werden und in welche Klasse sie eingeteilt worden sind. Jene, die nicht zugelassen werden, werden schriftlich darauf hingewiesen, dass sie die Möglichkeit haben, sich beim RAV für ein SEMO anzumelden.

Gründe für eine Nichtaufnahme sind:

- der oder die Jugendliche hat sich noch nicht um die berufliche Ausbildung gekümmert (hat noch keine Berufsberatung in Anspruch genommen, kein Praktikum besucht und noch kein Berufsziel) und hat deshalb kein projet professionnel.
- Es hat nicht genügend Plätze im OPTI. In diesem Fall wird die betreffende Person auf eine Warteliste gesetzt und rückt ins OPTI nach, sofern ein Platz frei werden sollte (bspw. weil jemand eine Lösung aus dem OPTI heraus gefunden hat).

Die OPTI-TeilnehmerInnen erhalten keinen Lohn.

Vorlehren

Nachdem ein Vorlehrplatz gefunden wurde, müssen die betreffenden Jugendlichen einen Berufsberater oder eine Berufsberaterin kontaktieren, um ein Dossier für ein Vorlehrgesuch zu erstellen. Dieses wird der Direction de la formation professionnelle vaudoise (DFPV) eingereicht.

Die Vorlehren dauern ein Jahr. Sie bestehen aus 4 Praktikumstagen in einem Betrieb und einem Schultag pro Woche. Es wird zwischen den dualen Vorlehren (Schule und Praktikum in einem Betrieb) und den integrierten Vorlehren (Schule und Praktikum in der école de métiers) unterschieden. Die TeilnehmerInnen erhalten einen Lohn.

Die Verantwortung für die Bereitstellung der Vorlehren und die Durchführung des Anmeldeverfahrens liegt beim Berufsbildungsamt (DFPV).

Teilnahme an einem Motivationssemester

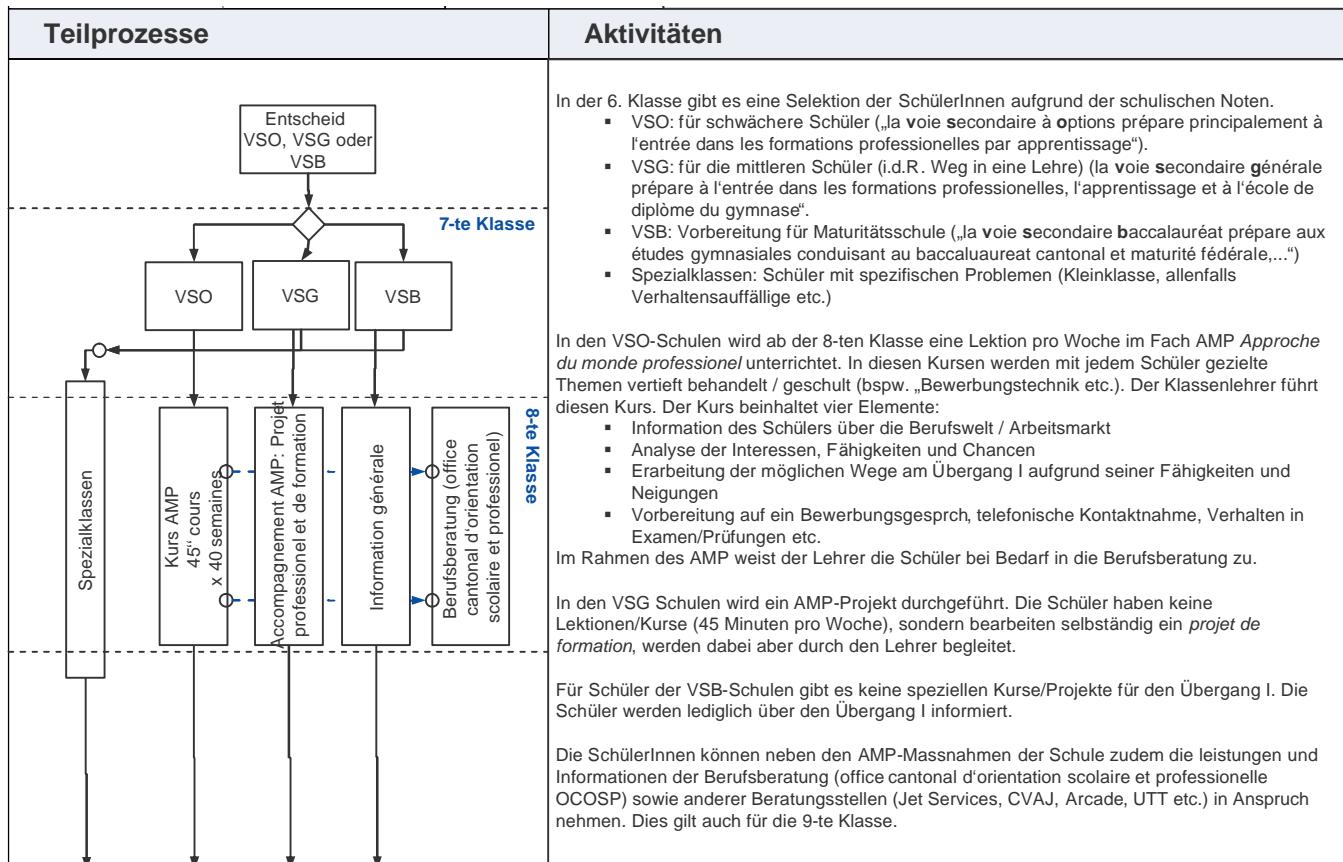
Nach Ende der obligatorischen Schulzeit können sich die Jugendlichen für eine Teilnahme an einem Motivationssemester bewerben. Der oder die Jugendliche muss sich hierzu zunächst im RAV zur Stellensuche anmelden. Hier entscheidet der oder die Personalberaterin zusammen mit der jugendlichen Person, ob ein Motivationssemester besucht werden soll und kann.

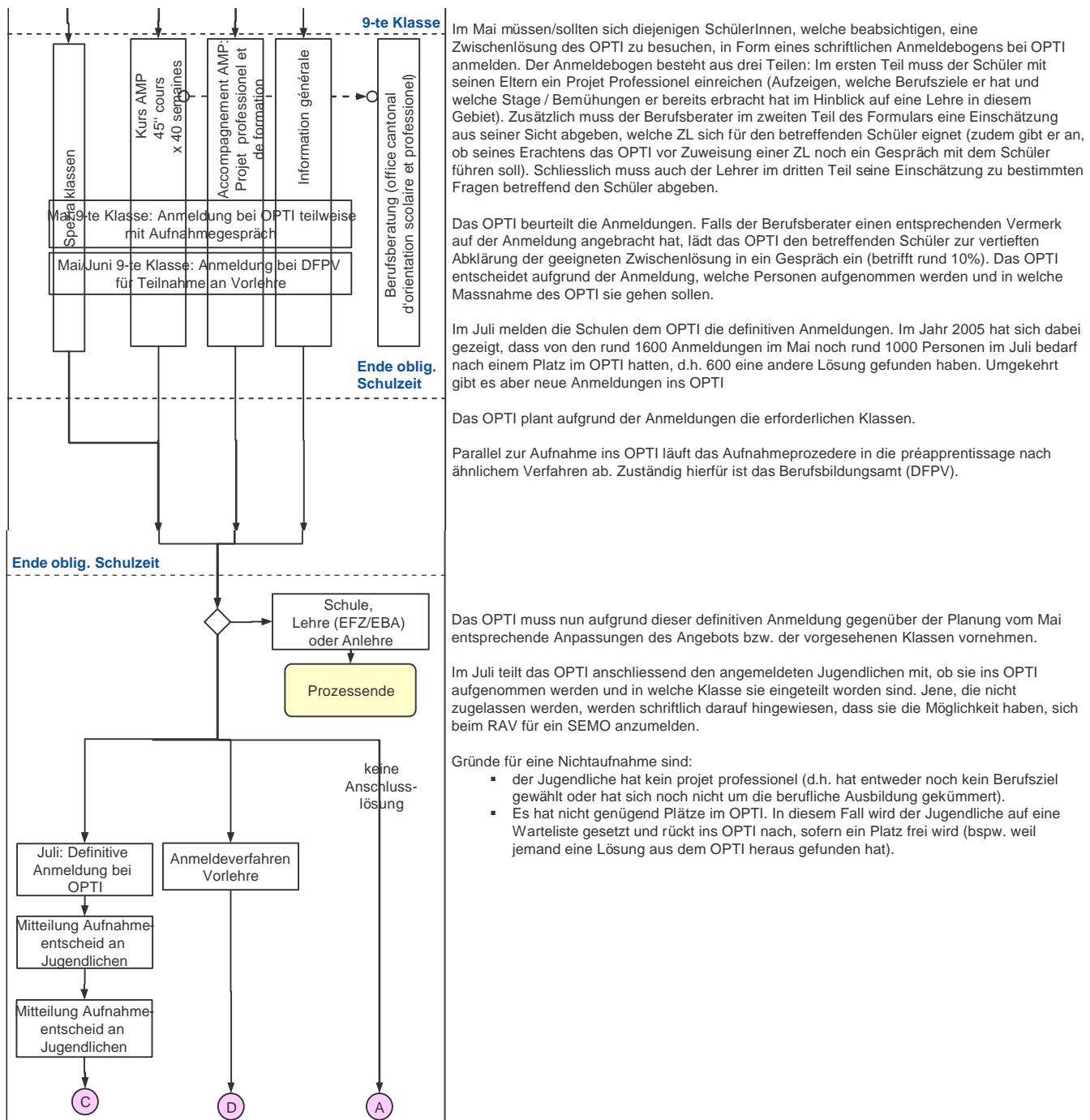
Vor dem eigentlichen Motivationssemester gelangt der Jugendliche zuerst ins BIO (bilan – information – orientation). Dieses (gemeinsam durch die Arbeitslosenversicherung und den Kanton finanzierte Programm) ist Teil des Motivationssemesters (wird auch vom gleichen Anbieter durchgeführt). Hier wird beurteilt, ob das Motivationssemester die richtige Strategie für den Jugendlichen ist oder allenfalls Massnahmen des OPTI zweckmässiger wären. Im Prinzip ist zu diesem Zeitpunkt ein Wechsel vom BIO ins OPTI möglich, wobei dies eher selten der Fall ist. Verantwortlich hierfür ist das kantonale Amt für Wirtschaft und Arbeit.

Das Motivationssemester dauert grundsätzlich 6 Monate. Hat ein Jugendlicher bzw. eine Jugendliche nach Abschluss des Motivationssemesters keine Anschlusslösung, kann dieses um maximal weitere 6 Monate verlängert werden. Hat die betreffende Person danach noch immer keine Anschlusslösung gefunden und das Ende der so genannten Rahmenfrist erreicht, ist das RAV nicht mehr zuständig. Eine vertiefte weitere Betreuung seitens des RAV erfolgt deshalb nicht mehr (allenfalls noch eine punktuelle Nachbetreuung). Die betreffenden Jugendlichen müssen somit ihren weiteren Weg selbst finden und gehen.

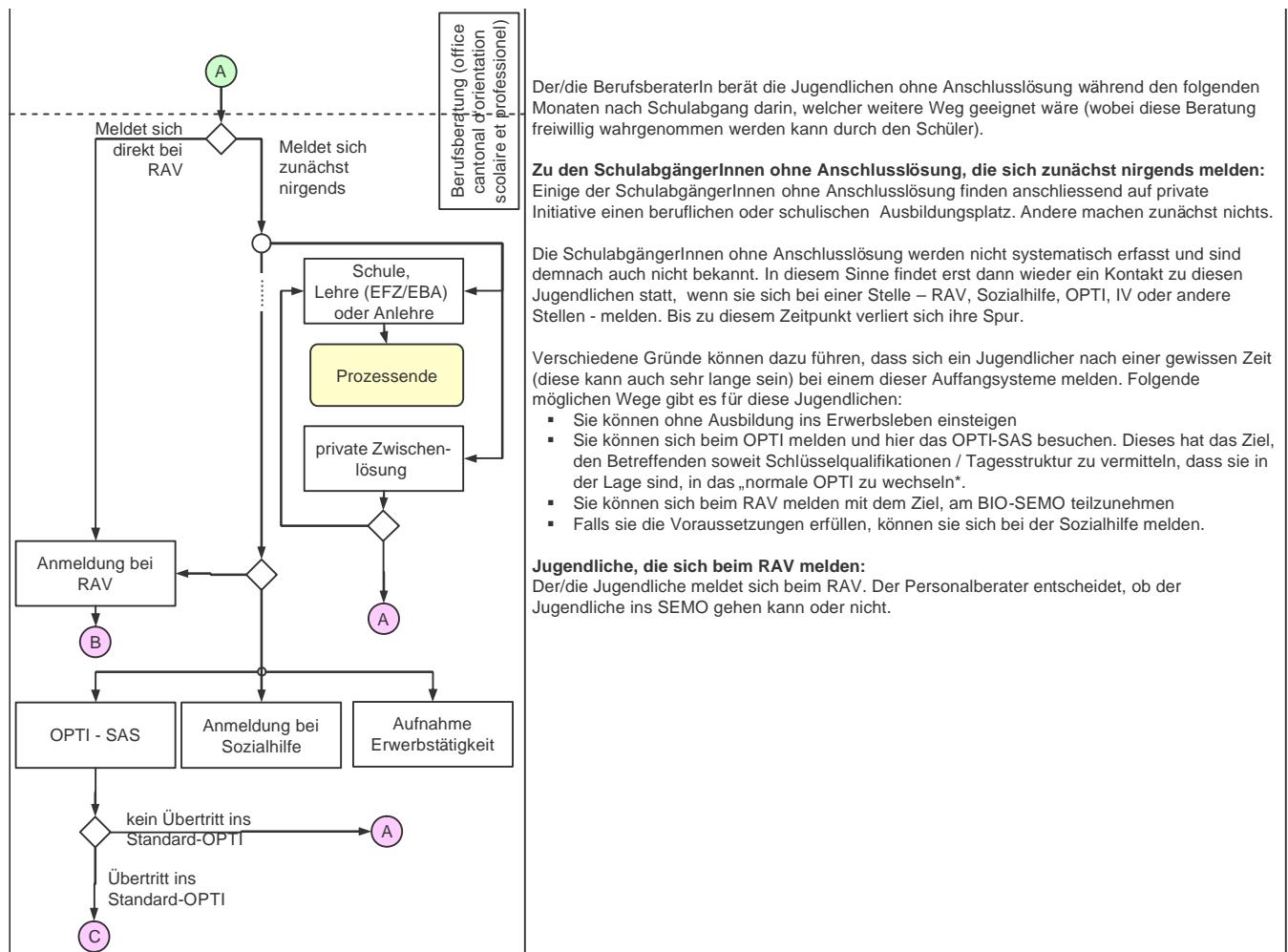
Detailbeschreibung des Prozesses

Im Folgenden wird der Prozess vor, am und nachdem Übergang I detailliert beschrieben.

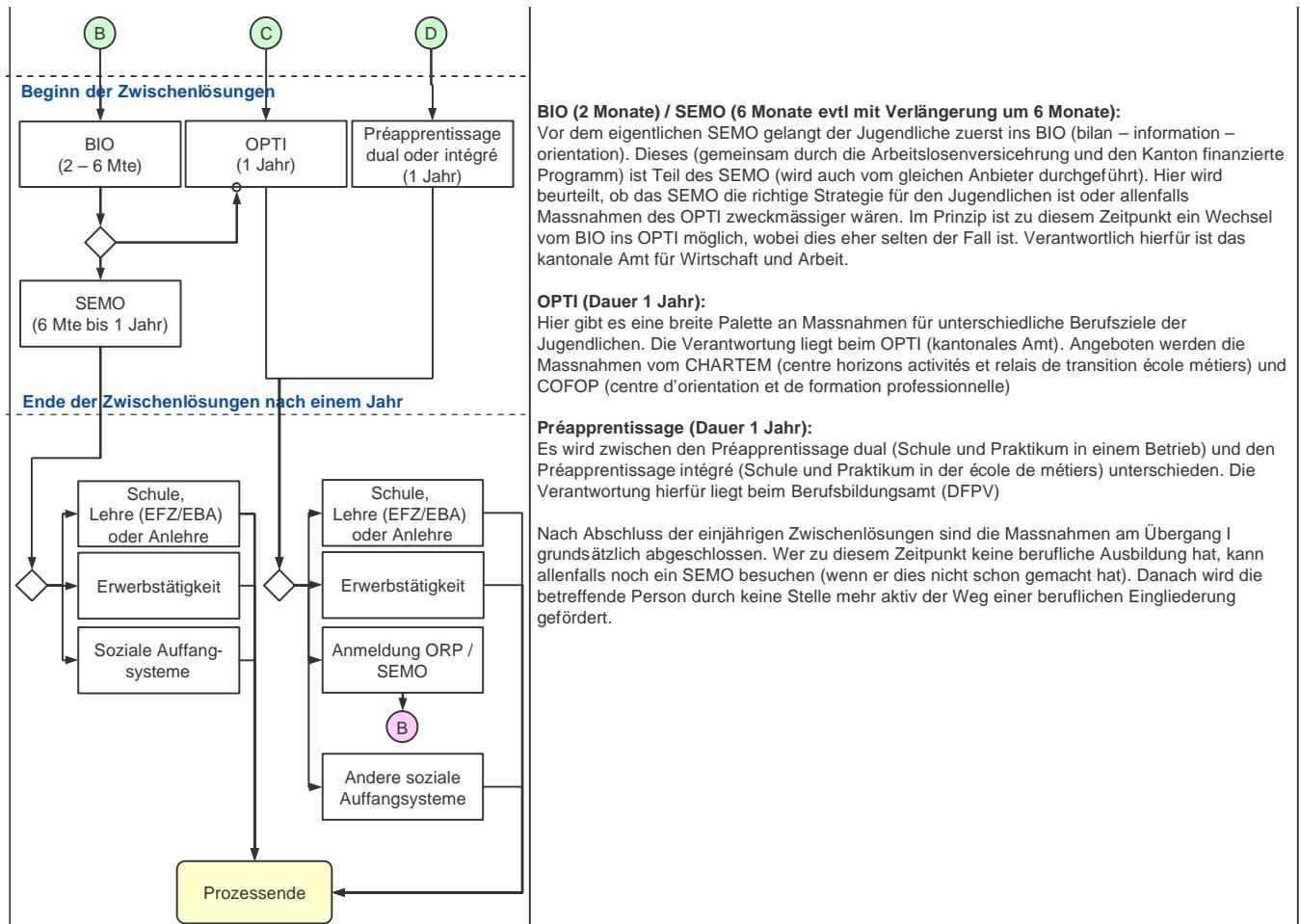




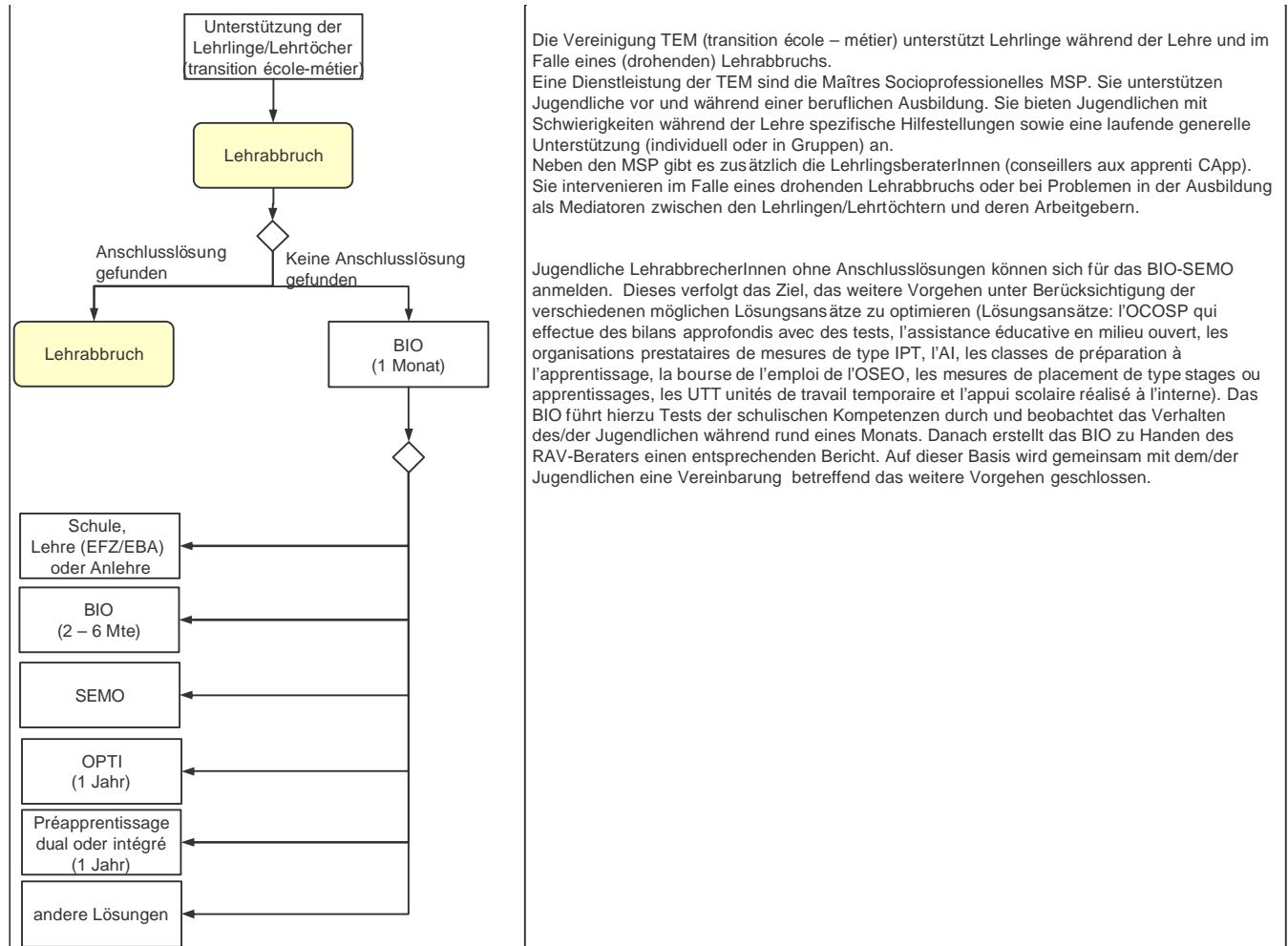
Prozess „SchulabgängerInnen ohne Anschlusslösung“ (Sprungstelle A in vorgängig abgebildetem Prozess)



Prozess „Besuch einer Zwischenlösung“ (Sprungstellen B, C und D in vorgängig abgebildetem Prozess)



Prozess „LehrabrecherInnen ohne Anschlusslösung“



4.3 Erfassung jugendlicher SchulabgängerInnen und LehrabrecherInnen ohne Anschlusslösung

Die SchulabgängerInnen ohne Anschlusslösung werden nicht systematisch erfasst und sind demnach auch nicht bekannt. Eine eigentliche Erfassung gibt es auch bei den LehrabrecherInnen nicht, wobei hier mittels den TEM-Strukturen ein systematisches Angebot zur Prävention von Lehrabbrüchen und Unterstützung von Lehrabrechern besteht.

In diesem Sinne findet erst dann wieder ein Kontakt zu diesen Jugendlichen statt, wenn sie sich bei einer Stelle – RAV, Sozialhilfe, OPTI, IV oder andere Stellen - melden. Bis zu diesem Zeitpunkt verliert sich ihre Spur.

4.4 Formen der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen am Übergang I beteiligten Stellen

Zusammenarbeit auf strategischer Ebene

Im Kanton Waadt existiert eine systematische Zusammenarbeit in strategischen Fragen zwischen den am Übergang I beteiligten Stellen. Diese Zusammenarbeit erfolgt im Rahmen des Koordinationsgremiums *Entrée des Jeunes dans la Vie Active EJVA*.

Fachexperten der folgenden Stellen sind in diesem Gremium vertreten:

- Fédération vaudoise des entrepreneurs (FVE)
- Office de perfectionnement scolaire, de transition et d'insertion (OPTI)
- Société des employés de commerce (SEC)
- Office de l'assurance invalidité pour le canton de Vaud (OAI)
- Service de l'enseignement spécialisé et de l'appui à la formation (SESAF)
- Direction de la Formation professionnelle vaudoise (DFPV)
- Syndicat Industrie et bâtiment (SIB)
- Service de l'emploi (SDE) - LMMT
- Direction générale de l'enseignement obligatoire (DGEO)

Das Koordinationsgremium wurde vom Staatsrat (Conseil d'Etat) eingesetzt. Es hat folgenden Zweck:

- Beobachten der Lage im Übergang zwischen der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II;
- Sammeln und Analyse qualitativer (Fallstudien) und quantitativer Daten (Statistiken);
- Vorschlagen von Massnahmen zu Handen der Dienststellen des Kantons, der Wirtschaft und den relevanten Partner mit dem Ziel, die Situation am Übergang I zu verbessern.
- Verstärken der Zusammenarbeit zwischen den (öffentlichen oder privaten) Beteiligten der Berufsbildung.

Im Bereich der *jungen Erwachsenen* gibt es im Kanton Waadt ein anderes, mit dem EJVA vergleichbares Gremium: die *Formation professionnelle pour les jeunes adultes FORJAD*. Folgende Departemente sind in diesem Gremium vertreten:

- Département de la santé et de l'action sociale (DSAS),
- Département de la formation et de la jeunesse (DFJ)
- Département de l'économie (DEC)

Sie beabsichtigen mittels FORJAD für jeweils rund 100 junge Erwachsene mit Sozialhilfe-Leistungsbezug den Einstieg in eine berufliche Ausbildung zu ermöglichen.

Zusammenarbeit auf Ebene der Beschaffung von Zwischenlösungen

Je nach Zwischenlösung erfolgt deren Beschaffung und Bewirtschaftung durch das OPTI, das kantonale Berufsbildungsamt DFPV (Vorleihen) oder das kantonale Amt für Wirtschaft und Arbeit (Motivationssemester).

Eine gegenseitige Abstimmung der Beschaffung der verschiedenen Zwischenlösungen zwischen diesen verschiedenen Trägern und Beschaffungsstellen erfolgt nicht systematisch.

Zusammenarbeit auf Fallebene

Zwischen der Volksschule und der Berufsberatung erfolgt eine definierte und systematische Zusammenarbeit auf Fallebene in der Phase vor dem Übergang I.

In der Phase am und nach dem Übergang I gibt es keine definierte, systematische Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Stellen auf Fallebene. In der täglichen Arbeit gibt es jedoch verschiedene Formen der Koordination zwischen den zuständigen Personen der verschiedenen Stellen. Dies jedoch nicht in standardisierter Form und somit auch nicht in jedem Fall.

4.5 Integration von Jugendlichen mit *erheblichen* Problemen am Übergang I

Motivierte Jugendliche mit grossen Schwierigkeiten am Übergang I

Sofern Jugendliche – auch wenn sie erhebliche schulische und/oder persönliche Defizite aufweisen – eine entsprechende Grundmotivation aufbringen, werden sie in der Regel eine Zwischenlösung finden. Sie werden dabei durch die Berufsberatung entsprechend unterstützt.

Das heutige System ist jedoch dadurch geprägt, dass die Zwischenlösungen jeweils maximal ein Jahr dauern. Es besteht zwar in seltenen Fällen die Möglichkeit, nach dem Besuch einer Zwischenlösung anschliessend eine andere Übergangsmassnahme zu besuchen. Diese Massnahmen sind jedoch nicht aufeinander abgestimmt (bauen nicht aufeinander auf). Auch gibt es keine langfristig koordinierte Strategie oder Fallführung bei solchen Jugendlichen mit grösseren schulischen und/oder beruflichen Defiziten.

Unmotivierte Jugendliche mit grossen Schwierigkeiten am Übergang I

Am Übergang I gilt der Grundsatz der Freiwilligkeit: Es besteht weder ein Zwang sich beraten zu lassen noch eine Anschlusslösung zu suchen.

Haben SchulabgängerInnen oder LehrabrecherInnen kein Interesse an einer Anschlusslösung, werden sie von keiner Stelle dazu gedrängt, eine Anschlusslösung zu suchen und anzutreten. Es hat derzeit keine Stelle einen Leistungsauftrag sicherzustellen, dass *alle* Jugendlichen nach Schulaustritt oder Lehrabbruch eine Anschlusslösung haben. Im Gegenteil ist es so, dass eine gewisse Grundmotivation der Jugendlichen jeweils eine Voraussetzung dafür ist, dass sie zu einer Zwischenlösung zugelassen werden.

4.6 Ausgewählte Merkmale des Übergangs von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II

Der Übergangs zwischen der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II des Kantons Waadt ist u. a. durch folgende ausgewählte Charakteristika gekennzeichnet:

- Es existiert ein strukturierter und verbindlicher Berufswahlprozess ab der 8-ten Klasse.
- Die SchülerInnen entscheiden letztlich selbst (i.d.R. jedoch nach Absprache mit der Klassenlehrperson und der Berufsberatung), für welche Zwischenlösung sie sich anmelden wollen. Es erfolgt in diesem Sinne keine systematische, strukturierte Triage der SchülerInnen in die Berufsvorbereitungsschulen, Vorlehren und Motivationssemester. Es gibt zwar Aufnahmeverfahren für die Vorlehren, die Massnahmen des OPTI und der Motivationssemester. Die sind aber nicht gegenseitig abgestimmt oder gekoppelt. Es gibt in diesem Sinne keine übergeordnete Triage, die sicherstellen würde, dass die Jugendlichen die am Besten geeignete Zwischenlösung besucht.
- Die Wahl der TeilnehmerInnen in die betreffenden Zwischenlösungen erfolgt jeweils durch dasjenige Amt, welches die betreffenden Anbieter beaufsichtigt bzw. beauftragt (OPTI, DFPV, LMMT). In der Regel müssen die Schüler eine entsprechende Motivation als Aufnahmebedingung glaubhaft machen.
- Es gibt keine Stelle, die integriert die Verantwortung am Übergang I für die koordinierte Bereitstellung von Zwischenlösungen übernimmt. Es gibt (derzeit) keine kantonal koordinierte Beschaffung der Zwischenlösungen.

- Es erfolgt keine systematische Erfassung und gezielte Nachbearbeitung von Jugendlichen, die keine Anschlusslösung gefunden haben (weder bei SchulabgängerInnen noch LehrabbrecherInnen, wobei bei Letzteren mittels TEM präventive Massnahmen ergriffen werden und Unterstützung bei Lehrabbrüchen geboten wird). Hierzu wird im Jahr 2007 jedoch ein Projekt gestartet werden, welches das Ziel verfolgt, auf Personenebene informatiktechnisch zu erfassen, welche Wege die einzelnen Jugendlichen am Übergang I und den darauf folgenden Jahren gegangen sind (Projekt SIEF).
- Mit den Gremien EJVA und FORJAD gibt es institutionalisierte Gefässe bestehend aus VertreterInnen der verschiedenen wichtigen Stellen des Übergangs I und II. Das EJVA kümmert sich um Optimierungsmöglichkeiten in der Phase direkt nach dem Schulabgang. Das FORJAD erarbeitet Verbesserungsvorschläge im Bereich der so genannten *Jungen Erwachsenen* bzw. für die Phase einige Jahre nach dem Schulabgang. Eine Koordination auf Fallebene existiert hingegen nicht.
- Hat eine Jugendliche oder ein Jugendlicher nach Abschluss einer Zwischenlösung (Brückenangebot und Motivationssemester) keine Anschlusslösung, kann er sich an die Berufsberatung, das RAV oder andere Beratungsstellen wenden. Er oder sie ist selbst hierfür verantwortlich. Oder mit andern Worten: die Anbieter der Zwischenlösungen sind nicht verantwortlich dafür, das weitere Vorgehen nach Ende der Zwischenlösung zu planen, zu initiieren und in diesem Rahmen bei *allen* Massnahmen-TeilnehmerInnen eine Anschlusslösung zu gewährleisten.
- Gelangen Jugendliche in die Sozialhilfe (ab 18 Jahren), dann ist letztlich die Gemeinde bzw. das zuständige Sozialamt verantwortlich dafür, ob und welche Massnahmen ergriffen werden. Eine Abstimmung mit den vorher mit dem Fall betrauten Stellen/Personen erfolgt nicht systematisch.

4.7 Fazit aus Sicht der Egger, Dreher & Partner AG

Wir gelangen aufgrund der uns vorliegenden Erkenntnisse zu folgenden generellen Schlussfolgerungen:

- Diejenigen Schülerinnen ohne Anschlusslösung am Ende der obligatorischen Schulzeit, die sich um eine Zwischenlösung bemühen, werden in der Regel in eine Zwischenlösung aufgenommen. Sie haben im Rahmen der betreffenden Zwischenlösung ein Jahr Zeit, den Einstieg in eine berufliche oder schulische Ausbildung zu schaffen. Für SchülerInnen, deren Defizite sich nicht innert einem Jahr beseitigen lassen, gibt

es keine über mehrere Jahre hinweg koordinierte, langfristig ausgerichtete Eingliederungsstrategie auf Fallebene.

- SchülerInnen ohne Anschlusslösung, die wenig Lust auf eine Zwischenlösung haben, werden vermutlich nicht in ein Berufsvorbereitungsschule oder Vorlehre aufgenommen. Wenn sie wollen, können sie sich für ein Motivationssemester der Arbeitslosenversicherung anmelden, wobei auch hier eine Grundmotivation vorausgesetzt wird.
- Hat ein Schulabgänger auch keine Lust auf ein Motivationssemester, dann hindert ihn niemand daran abzutauchen. Diese Personen werden nicht erfasst und entsprechend nicht nachbearbeitet.

Gesamtfazit: Wer die Schule ohne erhebliche Defizite (schulischer oder persönlicher Natur) ohne Anschlusslösung abschliesst wird den Übergang I in eine berufliche oder schulische Ausbildung im Kanton Waadt in aller Regel mit den gegebenen Zwischenlösungen schaffen. Für Personen, die am Ende der obligatorischen Schulzeit erhebliche (Mehrfach-) Probleme aufweisen, die sich nicht innerhalb 1 bis 2 Jahren lösen lassen, gibt es keine langfristig ausgerichteten Strategien und Instrumente.

5 Kanton Wallis

5.1 Informationsquellen

Zusätzlich zur Analyse verfügbarer Sekundärinformationen wurden im Kanton Wallis mit folgenden Personen Interviews geführt:

- Herr F. Pralong, Service de l'action sociale
- Herr O. Walther, Service de la formation professionnelle
- Herr D. Cordonier, Office d'orientation scolaire et professionnelle
- Herr M. Delitroz, Office de l'enseignement spécialisé
- Herr M. Kalbermatten, Logistique des mesures du marché du travail
- Frau S. Branca, Logistique des mesures du marché du travail

Mit den oben aufgeführten VertreterInnen sowie zusätzlich den nachfolgenden Personen haben wir einen gemeinsamen Workshop durchgeführt:

- Frau G. Nottaris, promoteur de places d'apprentissages
- Herr B. Besse, promoteur de places d'apprentissage
- Herr J. Grau, inspecteur de l'enseignement secondaire

5.2 Beschreibung des Ablauf vor, während und nach dem Übergang I

Phase vor dem Übergang I

Die Lehrkräfte der Oberstufe der Volksschule haben den Auftrag, die Schülerinnen und Schüler auf ihre Berufswahl (éducation des choix) vorzubereiten. Einerseits unterstützen sie sie bei der Einschätzung ihrer Fähigkeiten und Neigungen, andererseits geben sie ihnen einen Über- und Einblick in die Berufs- und Arbeitswelt, und schliesslich zeigen sie ihnen die Schritte auf, welche zu einem erfolgreichen Berufseintritt führen.

- Die Berufsberatung unterstützt die Lehrkräfte bei dieser Berufswahlvorbereitung ab der 7-ten Klasse. Sie stellt in ihren Berufsinformationszentren detaillierte Informationen über die Berufe, weiterführende Schulen, Schnupperlehrmöglichkeiten und Lehrstellen zur Verfügung. Weiter unterstützt und fördert sie den Entscheidungsprozess durch geeignete Beratungsangebote. Sie hilft den Jugendlichen, Klarheit zu gewinnen über ihre Persönlichkeit, über ihre Stärken, Schwächen und Möglichkeiten im Hinblick auf die Berufswahl. Den Jugendlichen wird ab der 8-ten Klasse die Möglichkeit geboten, Praktika zu besuchen.

Phase am und nach dem Übergang I:

Während der 9-ten Klasse wird den SchülerInnen der Orientierungsschule weiterhin im Rahmen einer Lektion pro Woche entsprechende Berufswahlvorbereitung geboten. Die SchülerInnen ohne Anschlusslösung können zudem nach wie vor eine individuelle Beratung und Betreuung seitens des Berufsberaters oder der Berufsberaterin in Anspruch nehmen. Im Weiteren stehen auch die Dienstleistungen des Berufsinformationszentrums weiterhin zur Verfügung.

Für jene SchülerInnen des 9-ten Schuljahres, die noch keine Anschlusslösung gefunden haben, wurde die Massnahme *orientation +* geschaffen. Diese Massnahme, welche im Februar beginnt, richtet sich an SchülerInnen mit Schwierigkeiten im Berufswahlprozess. Die Massnahme sieht eine intensivere und individuellere Begleitung der Jugendlichen vor. Es werden keine Jugendlichen gezwungen, am *orientation +* teilzunehmen. Im Gegen Teil werden nur SchülerInnen zugelassen, die sich mit ausdrücklichem Einverständnis der Eltern anmelden.

Zwischen Mai und Juni des 9-ten Schuljahres wird eine Umfrage seitens der Berufsberatung bei allen SchülerInnen durchgeführt mit dem Ziel zu erfahren, welche SchülerInnen keine Anschlusslösung gefunden haben bzw. was die SchülerInnen nach Ende der obligatorischen Schulzeit tun werden.

Ob ein Schüler bzw. eine SchülerIn eine Zwischenlösung besucht und welche, liegt letztlich in der Verantwortung des Schülers bzw. der Schülerin und deren Eltern. Die Berufsberatung unterstützt und berät sie dabei. Letztlich entscheidet aber der Schüler bzw. die Schülerin, ob und für welche Zwischenlösung er oder sie sich anmeldet.

Grundsätzlich stehen folgende Zwischenlösungen zur Verfügung:

- Vorlehrklassen
- Schulen für Berufsvorbereitung (SFB)
- 10. Schuljahre der Orientierungsschulen
- Motivationssemester der Arbeitslosenversicherung
- Integrationskurs für fremdsprachige Jugendliche (CASPO)
- private bzw. privat finanzierte Zwischenlösungen

Im Kanton Wallis können sich Jugendliche, die am Ende der obligatorischen Schulzeit noch keine Lehrstelle gefunden haben dennoch bei der betreffenden Berufsfachschule anmelden und diese beginnen. Die betreffenden Jugendlichen müssen jedoch bis spätestens Ende September eine Lehrstelle gefunden haben, andernfalls müssen sie aus der Berufsfachschule austreten. Die Berufs- und Studienberatung unterstützt sie bei der Lehrstellensuche.

Phase nach einem Lehrabbruch

Mit dem Ziel, in Konflikten zwischen Lehrlingen und deren Patrons zu vermitteln und letztlich Lehrabbrüche zu verhindern, hat der Kanton Wallis eine systematische Begleitung der Lehrlinge durch Berufsinspektoren bzw. *commissaire d'apprentissage* eingeführt.

In diesem Rahmen wird in periodischen Befragungen der Lehrlinge ermittelt, bei welchen Lehrlinge die Gefahr eines Lehrabbruchs besteht. In diesen Fällen wird versucht, zwischen dem betreffenden Patron und dem Lehrling oder der Lehrtochter zu vermitteln.

Falls die jugendliche Person die Lehre dennoch abbricht bzw. es zu einer Lehrvertragsauflösung kommt, versuchen spezialisierte Lehrstellenvermittler der Dienststelle für Berufsbildung den Lehrling bzw. die Lehrtochter darin zu unterstützen, einen neuen Patron zu finden, so dass die Lehre weitergeführt werden kann. Kann nicht innerhalb eines Monats ein neuer Patron gefunden werden, kommt es zu einem Lehrabbruch. In diesem Fall wird die Berufs- und Studienberatung (OSP) informiert. Sie kümmert sich um die weitere Beratung des Jugendlichen bzw. der Jugendlichen darin, eine Anschlusslösung zu finden.

Jugendberatungsstellen

Im Kanton Wallis existieren einige Verbände und Stellen, die sich u.a. mit der beruflichen Eingliederung Jugendlicher befassen und ein entsprechendes Beratungs- und Unterstützungsangebot bereitstellen. Ein Beispiel ist die Stiftung *Action Jeunesse*.

Schulen für Berufsvorbereitung

SchülerInnen, die sich für eine *Schule für Berufsvorbereitung* angemeldet haben (noch während der 9-ten Klasse), können diese besuchen, falls sie letztlich die dritte oder vierte Orientierungsschulklassen erfolgreich abgeschlossen haben (dies sind nicht die schwächsten SchülerInnen)

Die *Schulen für Berufsvorbereitung (SFB)* verfolgen die folgenden Ziele:

- Erteilen einer Ausbildung, die grundsätzlich darauf ausgerichtet ist, die Jugendlichen auf den Eintritt in die Arbeitswelt oder in die Handelsmittelschulen und/oder die Fachmittelschulen des Kantons vorzubereiten.
- Verstärken und Vertiefen der schulischen Grundkenntnisse
- Entwickeln der Sozialkompetenzen
- Entwerfen eines Berufsprojektes und erleichtern der späteren Berufswahl;

- Entwickeln von spezifischen Fähigkeiten, die den Bedürfnissen der Arbeitswelt und/oder der HMS-FMS des Kantons entsprechen.

Die SFB dauert ein Schuljahr nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit. Die Schule beinhaltet sowohl schulische als auch praktische Komponenten.

Am Ende des Schuljahres legen die Schüler eine Abschlussprüfung ab und erhalten dafür ein Zeugnis der SFB.

Die SchülerInnen der SFB erhalten keinen Lohn.

Besuch einer Vorlehrklasse

Vorlehrklassen richten sich an SchülerInnen, welche die obligatorische Schule abgeschlossen haben und keine Anschlusslösung gefunden haben. Die Vorlehrklassen sind kombinierte Angebote (2 Tage Schule, 3 Tage Praktikum in einem Betrieb). Die Vorlehrklasse dauert ein Jahr.

Die SchülerInnen müssen eine entsprechende Motivation mitbringen, um aufgenommen zu werden. Die Verantwortlichen der Vorlehrklassen entscheiden zusammen mit dem Berufsberater oder der Berufsberaterin, ob eine jugendliche Person, die sich für die Vorlehrklasse beworben hat, aufgenommen wird.

Die TeilnehmerInnen der Vorlehrklassen erhalten eine Entschädigung in der Größenordnung eines halben Monatslohns eines ersten Lehrjahrs.

Teilnahme an einem 10- Schuljahr

In bestimmten Orientierungsschulen besteht die Möglichkeit für die SchülerInnen, sich für ein zehntes Schuljahr anzumelden bzw. ein solches zu besuchen. Diese Angebote sind rein schulischer Natur ohne Praktikumskomponenten.

Teilnahme an einer Integrationsklasse (CASPO)

Die Integrationsklassen richten sich an Jugendliche mit Migrationshintergrund, die wesentliche Defizite – namentlich in Bezug auf die Sprache – aufweisen. Die Integrationsklassen dauern 1 Jahr.

Teilnahme an einem Motivationssemester

Nach Ende der obligatorischen Schulzeit können sich die Jugendlichen für eine Teilnahme an einem Motivationssemester bewerben. Der oder die Jugendliche muss sich hierzu zunächst im RAV zur Stellensuche anmelden. Hier entscheidet der Personalberater oder die Personalberaterin zusammen

mit der jugendlichen Person, ob ein Motivationssemester besucht werden soll und kann. Das Motivationssemester dauert grundsätzlich 6 Monate.

Jugendliche, die an einem Motivationssemester teilnehmen, können bis spätestens dem 30. Dezember noch in die Berufsfachschule überreten, falls sie im Laufe des Motivationssemesters eine Lehrstelle finden sollten. Hier besteht eine entsprechendes Abkommen zwischen der kantonalen Dienststelle für Berufsbildung und den Motivationssemestern.

Hat ein Jugendlicher bzw. eine Jugendliche nach Abschluss des Motivationssemesters keine Anschlusslösung, kann dieses um maximal weitere 6 Monate verlängert werden. Hat die betreffende Person danach noch immer keine Anschlusslösung gefunden und das Ende der so genannten Rahmenfrist erreicht, ist das RAV nicht mehr zuständig. Eine vertiefte weitere Betreuung seitens des RAV erfolgt deshalb nicht mehr (allenfalls noch eine punktuelle Nachbetreuung). Die betreffenden Jugendlichen müssen somit ihren weiteren Weg selbst finden und gehen.

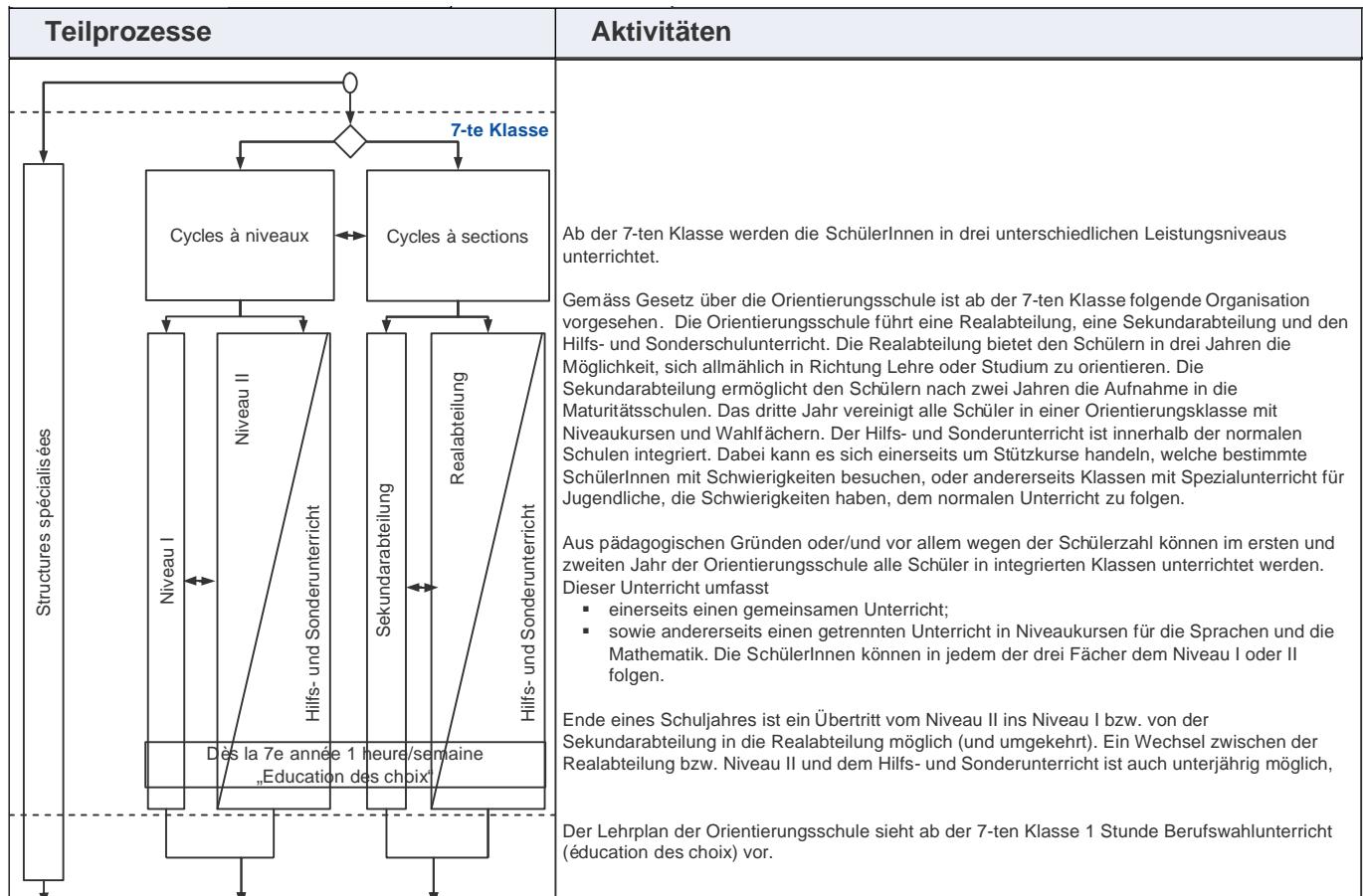
Teilnahme an Zwischenlösungen der Sozialhilfe

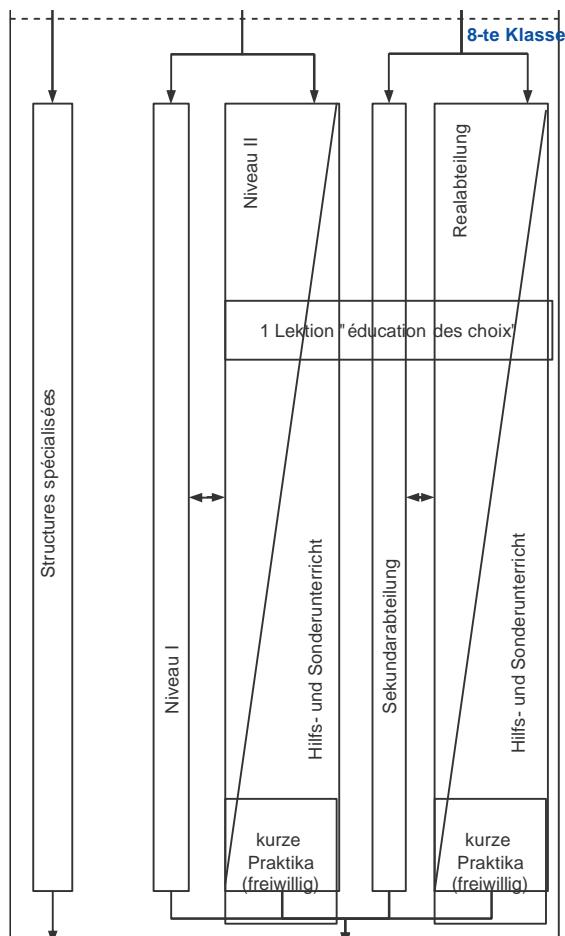
Für junge Erwachsene mit Sozialhilfebezug, die keine Ausbildung machen bzw. abgeschlossen haben, sieht die Sozialhilfe verschiedene mögliche Integrationsmassnahmen vor, die jedoch in erster Linie auf eine Integration in eine Arbeitsstelle und nicht die Aufnahme einer beruflichen Ausbildung abzielen:

- Contrat d'insertion sociale (CIS): Jugendliche, welche Ausbildungsmassnahmen besuchen, werden finanziell entschädigt hierfür (250 CHF pro Monat). Diese Entschädigung wird gekoppelt an einen Vertrag zwischen dem Jugendlichen und dem kommunalen Sozialdienst.
- Praktikum (stages pratiques): Die Praktika werden durch die Dienststelle für Sozialwesen organisiert (namentlich die Suche von Praktikumsplätzen). Den Jugendlichen wird je nach deren Problematiken ein geeignetes Praktikum vorgeschlagen. Die Praktika dauern maximal 6 Monate. Es gibt dabei Praktika in einem „normalen“ Unternehmen sowie die Praktika bei einem Vermittler bzw. Anbieter von Eingliederungsmassnahmen (wie bspw. *integration pour tous*).
- Einarbeitungszuschüsse (bis max. 40% des Lohnes) bei jungen Erwachsenen, die einen Arbeitsvertrag abgeschlossen haben. Dabei geht es nicht um einen Ausbildungsvertrag, sondern eine klassische Erwerbstätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt.

Detailbeschreibung des Prozesses

Im Folgenden wird der Prozess vor, am und nachdem Übergang I detailliert beschrieben.



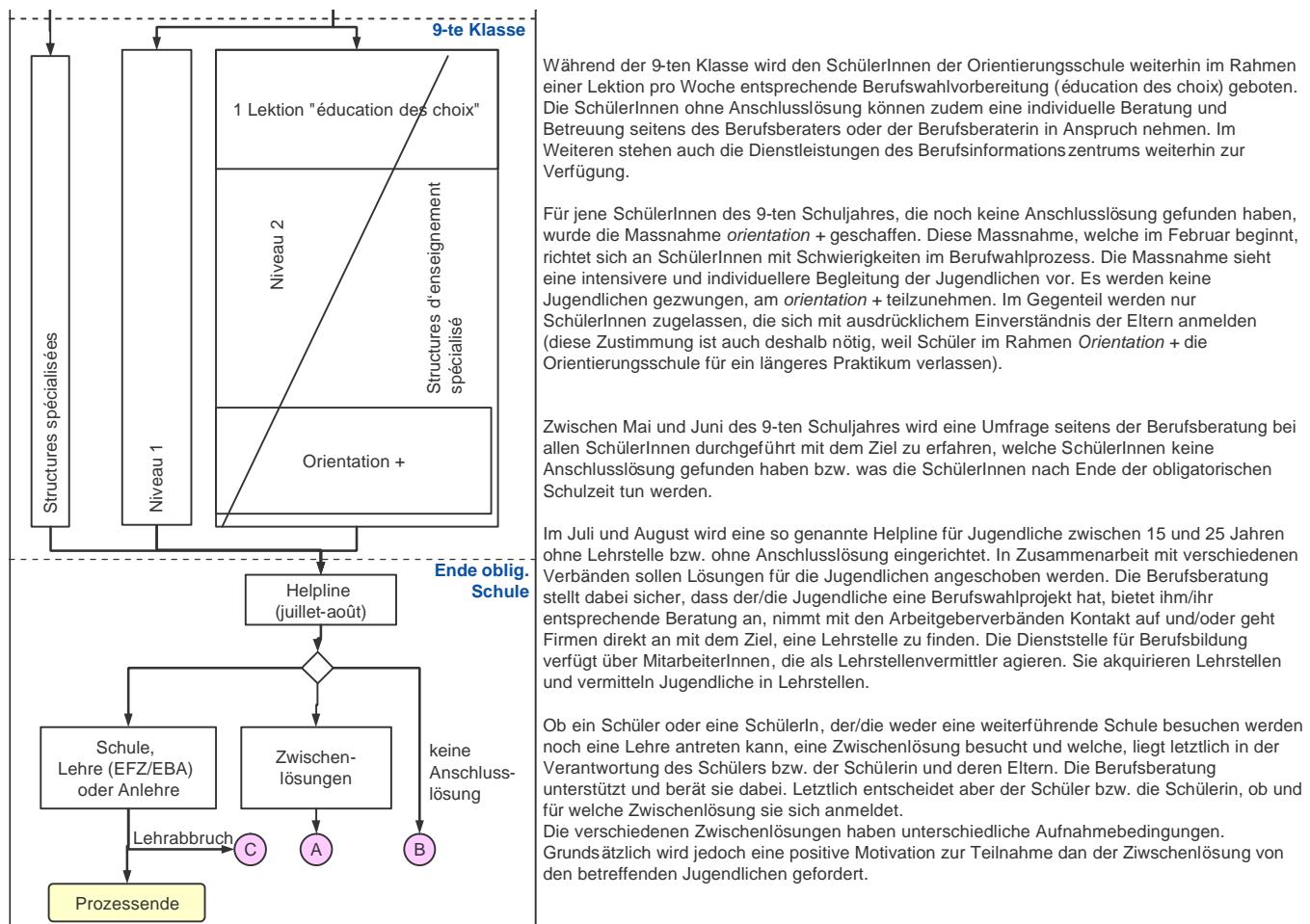


Psychologen und Berufsberater werden im Rahmen der Orientierungsschule wie folgt integriert:

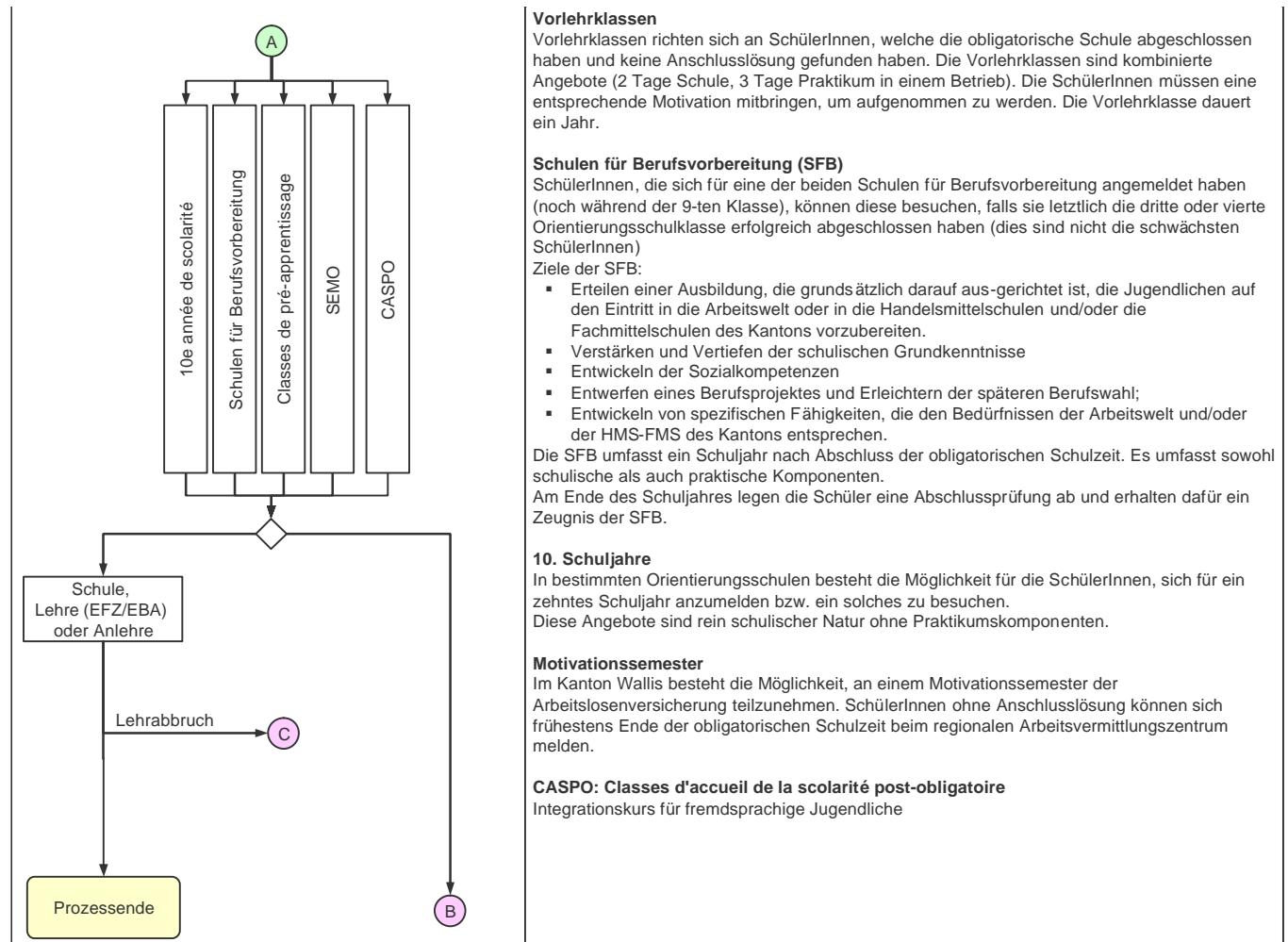
- Allen SchülerInnen der Realabteilungen bzw. Niveau II sowie die SchülerInnen des Sonder- und Hilfsunterrichts wird wöchentlich eine Lektion „éducation des choix“ erteilt.
- Im achten und neunten Schuljahr haben SchülerInnen der Realabteilung bzw. Niveau II die Möglichkeit, kurze Praktika zu besuchen, um Einblick in verschiedene Berufe zu erlangen. Zusätzlich können sie sich im Berufsinformationszentrum über die verschiedenen Berufe und Schulen informieren.
- Die Psychologen und Berufsberater unterstützen die SchülerInnen während des 8-ten Schuljahres bei der Wahl einer geeigneten Anschlusslösung. Dies schliesst sowohl allgemeine Hilfestellungen bei Fragen als auch spezifische Unterstützung für SchülerInnen, die noch keine Anschlusslösung haben ein.

Am Ende des 8-ten Schuljahres können jene SchülerInnen, welche ausreichend gute Schulnoten haben, ins Gymnasium überreten. Die Mehrheit der SchülerInnen, die genügend gute Noten haben, tun dies.

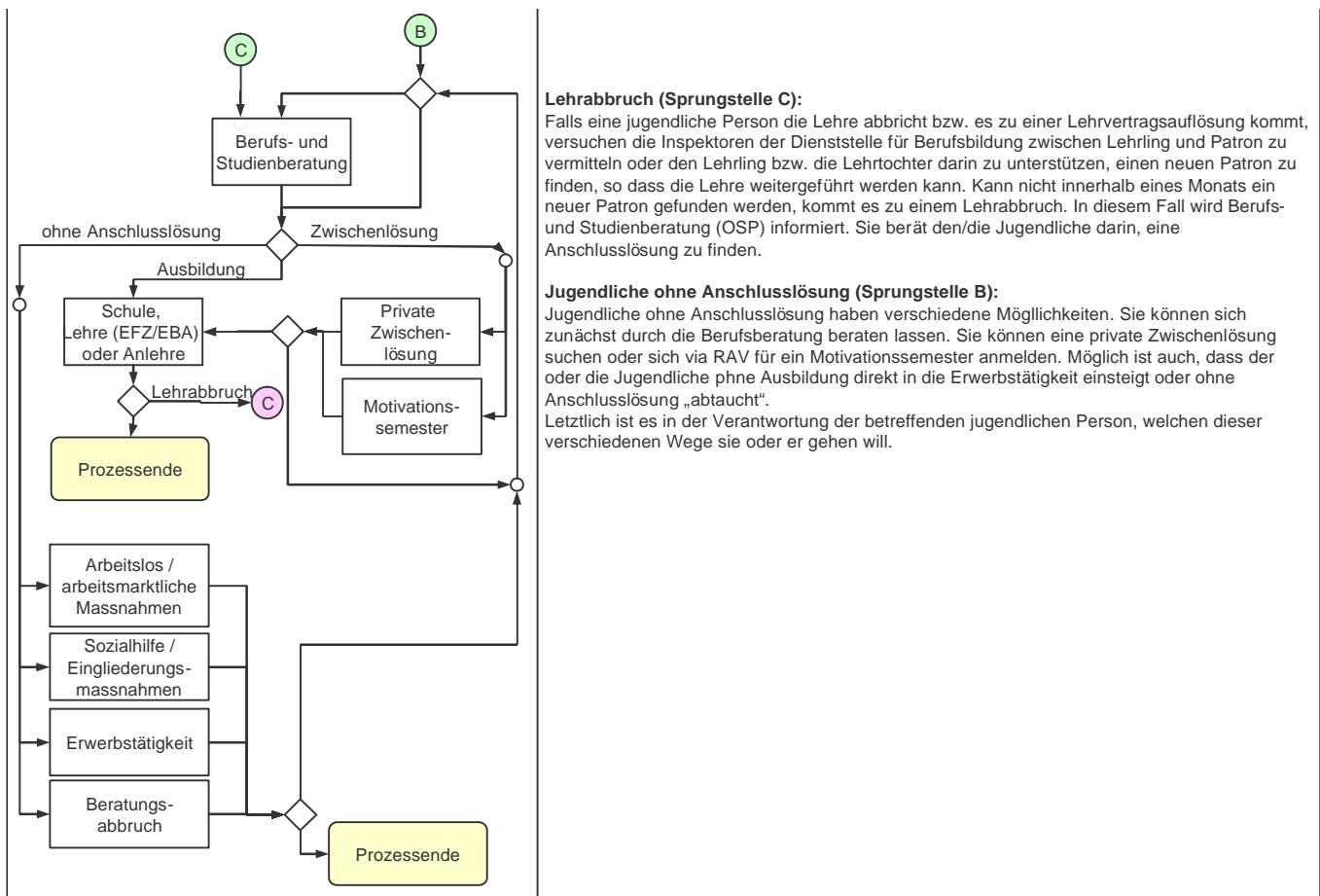
Die Berufs- und Studienberatung informiert die SchülerInnen im 8-ten Schuljahr gezielt und bietet zudem die Dienstleistung an, sich im Berufsinformationszentrum zu informieren und beraten zu lassen.



Prozess „Besuch einer Zwischenlösung“ (Sprungstelle A in vorgängig abgebildetem Prozess)



**Prozess „Jugendliche SchulabgängerInnen oder LehrabbrecherInnen ohne Anschlusslösung“
(Sprungstelle B in vorgängig abgebildetem Prozess)**



5.3 Erfassung jugendlicher SchulabgängerInnen und LehrabbrecherInnen ohne Anschlusslösung

Jugendliche Schulaustretende ohne Anschlusslösung werden nicht systematisch erfasst. Die LehrabbrecherInnen ohne Anschlusslösung werden letztlich auch nicht systematisch erfasst, wobei hier Berufsinspektoren / commissaire d'apprentissage zwischen Lehrlingen und deren Patrons bei drohendem Lehrabbruch vermitteln und Jugendliche nach erfolgtem Lehrabbruch unterstützen.

Solange sich Schulaustretende nicht aus eigenem Antrieb bei einer Beratungsstelle (bspw. Berufsberatung oder RAV) melden, verliert sich deren Spur. Entsprechend ist es nicht möglich, diese Jugendlichen proaktiv an-

zugehen und darin zu unterstützen bzw. sie dazu zu ermuntern, eine Anschlusslösung zu suchen.

5.4 Formen der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen am Übergang I beteiligten Stellen

Zusammenarbeit auf strategischer Ebene

Im Kanton Wallis existiert eine interdepartementale Arbeitsgruppe *économie – formation*, die eine Zusammenarbeit auf Amtsleiterstufe zwischen den folgenden Dienststellen vorsieht:

- Dienststelle für Unterrichtswesen
- Dienststelle für Berufs- und Studienberatung
- Dienststelle für Berufsbildung
- Dienststelle für tertiäre Bildung
- Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit
- Dienststelle für Wirtschaft und Tourismus
- Wirtschaftsförderung des Kantons Wallis

Die Arbeitgruppe hat zum Zweck, Synergien zwischen den Departementen der Berufsbildung und der Wirtschaft zu nutzen. Je nach Fragestellungen werden dabei Subarbeitsgruppen bestehend aus Mitarbeitenden der oben genannten Dienststellen eingesetzt.

Zusammenarbeit auf Ebene der Beschaffung von Zwischenlösungen

Je nach Zwischenlösung erfolgt deren „Beschaffung“ durch den Volks- schulbereich (bspw. 10. Schuljahre), die Berufs- und Studienberatung bzw. Berufsbildung, der Sozialhilfe oder der Arbeitslosenversicherung (Motivationssemester).

Eine gegenseitige Abstimmung der Beschaffung der verschiedenen Zwischenlösungen zwischen diesen verschiedenen Trägern erfolgt nicht systematisch.

Zusammenarbeit auf Fallebene

Zwischen der Volksschule und der Berufsberatung erfolgt eine definierte und systematische Zusammenarbeit auf Fallebene in der Phase vor dem Übergang I. Zwischen der Arbeitslosenversicherung und der Sozialhilfe besteht eine fallbezogene Zusammenarbeit (im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit).

Zwischen der Arbeitslosenversicherung und der Berufsbildung besteht auf Fallebene insofern eine Abstimmung, als es den TeilnehmerInnen an Mo-

tivationssemestern möglich ist, bis zum 30.12. in eine Berufsfachschule überzutreten, falls im Motivationssemester noch eine Lehrstelle gefunden wird.

In der täglichen Arbeit gibt es weitere Formen der Koordination zwischen den zuständigen Personen der verschiedenen Stellen. Dies jedoch nicht in standardisierter Form und somit auch nicht in jedem Fall.

5.5 Integration von Jugendlichen mit *erheblichen Problemen am Übergang I*

Motivierte Jugendliche mit grossen Schwierigkeiten am Übergang I

Sofern Jugendliche – auch wenn sie erhebliche schulische und/oder persönliche Defizite aufweisen – eine entsprechende Grundmotivation aufbringen, werden sie in der Regel eine Zwischenlösung finden. Sie werden dabei durch die Berufsberatung entsprechend unterstützt.

Das heutige System ist jedoch dadurch geprägt, dass die Zwischenlösungen jeweils maximal ein Jahr dauern. Es besteht zwar die Möglichkeit, nach dem Besuch einer Zwischenlösung anschliessend eine andere Übergangsmassnahme zu besuchen. Diese Massnahmen sind jedoch nicht aufeinander abgestimmt (bauen nicht aufeinander auf). Auch gibt es keine langfristig koordinierte Strategie oder Fallführung bei solchen Jugendlichen mit grösseren schulischen und/oder beruflichen Defiziten.

Unmotivierte Jugendliche mit grossen Schwierigkeiten am Übergang I

Am Übergang I gilt der Grundsatz der Freiwilligkeit: Es besteht weder ein Zwang sich beraten zu lassen noch eine Anschlusslösung zu suchen.

Haben SchulabgängerInnen oder LehrabbrecherInnen kein Interesse an einer Anschlusslösung, werden sie von keiner Stelle dazu gedrängt, eine Anschlusslösung zu suchen und anzutreten. Es hat derzeit keine Stelle einen Leistungsauftrag sicherzustellen, dass *alle* Jugendlichen nach Schulaustritt oder Lehrabbruch eine Anschlusslösung haben. Im Gegenteil ist es so, dass eine gewisse Grundmotivation der Jugendlichen jeweils eine Voraussetzung dafür ist, dass sie zu einer Zwischenlösung zugelassen werden.

5.6 Ausgewählte Merkmale des Übergangs von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II

Der Übergang zwischen der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II des Kantons Wallis ist u. a. durch folgende ausgewählte Charakteristika gekennzeichnet:

- Es existiert ein strukturierter und verbindlicher Berufswahlprozess ab der 7-ten Klasse.
- Die SchülerInnen entscheiden letztlich selbst (i.d.R. jedoch nach Absprache mit der Klassenlehrperson und der Berufsberatung), für welche Zwischenlösung sie sich anmelden wollen. Es erfolgt in diesem Sinne keine systematische, strukturierte Triage der SchülerInnen in die Berufsvorbereitungsschulen, Vorlehrklassen und Motivationssemester.
- Die Wahl der TeilnehmerInnen in die Berufsvorbereitungsschulen und Vorlehrklassen erfolgt letztlich durch die betreffenden Anbieter (in Zusammenarbeit mit der Berufsberatung), jedoch nach klar definierten Kriterien. In der Regel müssen die Schüler eine entsprechende Motivation als Aufnahmebedingung glaubhaft machen.
- Es gibt keine Stelle, die integriert die Verantwortung am Übergang I für die koordinierte Bereitstellung von Zwischenlösungen übernimmt. Es gibt keine koordinierte Beschaffung zwischen den Massnahmen der Arbeitslosenversicherung (Motivationssemester), den Massnahmen der Sozialhilfe (diverse Zwischenlösungen) und den Massnahmen der Berufsbildung (Berufsvorbereitungsjahre und Vorlehren).
- Es erfolgt keine systematische Erfassung und gezielte Nachbearbeitung von Jugendlichen, die keine Anschlusslösung gefunden haben (weder SchulabgängerInnen noch LehrabbrecherInnen, wobei bei Letzteren präventive Massnahmen bestehen).
- Hat eine Jugendliche oder ein Jugendlicher nach Abschluss einer Zwischenlösung (Brückengebot und Motivationssemester) keine Anschlusslösung, kann er sich an die Berufsberatung, das RAV oder andere Beratungsstellen wenden. Er oder sie ist selbst hierfür verantwortlich. Oder mit andern Worten: die Anbieter der Zwischenlösungen sind nicht verantwortlich dafür, das weitere Vorgehen nach Ende der Zwischenlösung zu planen, zu initiieren und in diesem Rahmen bei *allen* Massnahmen-TeilnehmerInnen eine Anschlusslösung zu gewährleisten.
- Gelangen Jugendliche in die Sozialhilfe (ab 18 Jahren), dann ist letztlich die Gemeinde bzw. das zuständige Sozialamt verantwortlich dafür, ob und welche Massnahmen ergriffen werden. Eine Abstimmung mit den vorher mit dem Fall betrauten Stellen/Personen erfolgt nicht systematisch.

5.7 Fazit aus Sicht der Egger, Dreher & Partner AG

Wir gelangen aufgrund der uns vorliegenden Erkenntnisse zu folgenden generellen Schlussfolgerungen:

- Diejenigen Schülerinnen ohne Anschlusslösung am Ende der obligatorischen Schulzeit, die sich um eine Zwischenlösung bemühen, werden in der Regel in eine Zwischenlösung aufgenommen. Sie haben im Rahmen der betreffenden Zwischenlösung ein Jahr Zeit, den Einstieg in eine berufliche oder schulische Ausbildung zu schaffen. Für SchülerInnen, deren Defizite sich nicht innerhalb eines Jahres beseitigen lassen, gibt es keine über mehrere Jahre hinweg koordinierte, langfristig ausgerichtete Eingliederungsstrategie auf Fallebene.
- SchülerInnen ohne Anschlusslösung, die wenig Lust auf eine Zwischenlösung haben, werden vermutlich nicht in eine Berufsvorbereitungsschule oder Vorlehrklasse aufgenommen. Wenn sie wollen, können sie sich für ein Motivationssemester der Arbeitslosenversicherung anmelden, wobei auch hier eine Grundmotivation vorausgesetzt wird.
- Hat ein Schulabgänger auch keine Lust auf ein Motivationssemester, dann hindert ihn niemand daran abzutauchen. Diese Personen werden nicht erfasst und entsprechend nicht nachbearbeitet.

Gesamtfazit: Wer die Schule ohne erhebliche Defizite (schulischer oder persönlicher Natur) ohne Anschlusslösung abschliesst wird den Übergang I in eine berufliche oder schulische Ausbildung im Kanton Wallis in aller Regel mit den gegebenen Zwischenlösungen schaffen. Für Personen, die am Ende der obligatorischen Schulzeit erhebliche (Mehrfach-) Probleme aufweisen, die sich nicht innerhalb von 1 bis 2 Jahren lösen lassen, gibt es keine langfristig ausgerichteten Strategien und Instrumente.

6 Kanton Zürich

6.1 Informationsquellen

Zusätzlich zur Analyse verfügbarer Sekundärinformationen wurden im Kanton Zürich mit folgenden Personen Interviews geführt:

- Frau E. Gitermann und Herr F. Fiordeponti, Amt für Wirtschaft und Arbeit
- Frau M. Wolf, Amt für Volksschulen
- Herr L. Schucan, Mittelschul- und Berufsbildungsamt
- Frau D. Bach, Soziale Einrichtungen und Betriebe der Stadt Zürich

Mit den oben aufgeführten VertreterInnen sowie zusätzlich den nachfolgenden Personen haben wir einen gemeinsamen Workshop durchgeführt:

- Frau Y. Gebhardt, Amt für Jugend und Berufsberatung
- Frau H. Wüst-Schöpfer, Amt für Jugend und Berufsberatung
- Frau J. Lötscher, Mittelschul- und Berufsbildungsamt

6.2 Beschreibung des Ablauf vor, während und nach dem Übergang I

Phase vor dem Übergang I

Die Lehrkräfte der Oberstufe der Volksschule haben gemäss Lehrplan den Auftrag, die Schülerinnen und Schüler auf ihre Berufswahl vorzubereiten. Einerseits unterstützen sie sie bei der Einschätzung ihrer Fähigkeiten und Neigungen, andererseits geben sie ihnen einen Über- und Einblick in die Berufs- und Arbeitswelt, und schliesslich zeigen sie ihnen die Schritte auf, welche zu einem erfolgreichen Berufseintritt führen.

Die Berufsberatung unterstützt die Lehrkräfte bei dieser Berufswahlvorberitung ab der 8-ten Klasse. Sie stellt in ihren Berufsinformationszentren und via Internet detaillierte Informationen über die Berufe, weiterführende Schulen, Schnupperlehrmöglichkeiten und Lehrstellen zur Verfügung. Weiter unterstützt und fördert sie den Entscheidungsprozess durch geeignete Beratungsangebote. Sie hilft den Jugendlichen, Klarheit zu gewinnen über ihre Persönlichkeit, über ihre Stärken, Schwächen und Möglichkeiten im Hinblick auf die Berufswahl. Die wachsende Zahl von Schülerinnen und Schülern, welche die Berufsberatung aufsuchen, zeigt, dass diese Informations- und Beratungsangebote nicht mehr ausreichend sind. Als weiterführende Massnahmen werden bei Bedarf *Begleitung, Coaching* und *Mentoring* eingesetzt, welche nicht nur bei den schulischen Voraussetzungen, sondern auch beim Arbeitsverhalten, der Motivation und den erforderlichen Sozialkompetenzen ansetzen.

Phase am und nach dem Übergang I:

Ab Januar der neunten Schulklasse – d.h. 6 Monate vor Ende der obligatorischen Schulzeit – nimmt die Klassenlehrkraft in Zusammenarbeit mit der ihr zugeordneten Berufsberaterin oder Berufsberater eine Standortbestimmung je SchülerIn vor, um jene SchülerInnen zu eruieren, bei denen sich Schwierigkeiten einer Anschlusslösung nach dem Übergang I zu finden abzeichnen.

Im März erfolgt anschliessend seitens der Berufsberatung eine Umfrage bei allen Klassenlehrpersonen, welche SchülerInnen zu diesem Zeitpunkt noch keine Anschlusslösung gefunden haben.

Aufgrund der Rückmeldungen der Klassenlehrpersonen nehmen die BerufsberaterInnen mit ihren Klassenlehrpersonen Kontakt auf, besprechen diejenigen SchülerInnen ohne Anschlusslösung und legen individuell das weitere Vorgehen fest. Ab April konzentrieren sich die Unterstützungsmaßnahmen der Berufsberatung in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften auf diese Schülerinnen und Schüler ohne Anschlusslösung.

Im Juni findet die Informationsveranstaltung „keine Lehre was tun?“ für diejenigen Jugendlichen statt, die noch keine Anschlusslösung gefunden haben. Diese Veranstaltung wird gemeinsam von der Berufsberatung, dem Amt für Wirtschaft und Arbeit (Arbeitslosenversicherung) und den Anbietern von Berufsvorbereitungsjahren und Motivationssemestern durchgeführt. Die Jugendlichen kommen gemeinsam mit den Lehrpersonen. Bei jenen Jugendlichen, die an dieser Veranstaltung nicht teilnehmen, verliert sich ab diesem Zeitpunkt die Spur. Diese Informationsveranstaltung ist noch nicht flächendeckend eingeführt (erst in einigen Bezirken).

Die Möglichkeit des Besuchs eines Berufsvorbereitungsjahres wird von den Lehrpersonen in den meisten Fällen erst gegen Ende der obligatorischen Schulzeit gefördert. Die SchülerInnen sollen wenn immer möglich stattdessen eine Lehre antreten und nur zur Not ein Berufsvorbereitungsjahr besuchen.

Frühestens 3 Wochen vor Ende obligatorischer Schulzeit können sich Jugendliche für ein Motivationssemester anmelden. Es ist als letzter Notnagel gedacht, wenn auch kein Berufsvorbereitungsjahr gefunden wurde.

Denjenigen Jugendlichen, die keine Anschlusslösung gefunden haben und nicht in ein Berufsvorbereitungsjahr aufgenommen wurden (bzw. die Kostengutsprache hierfür nicht erhalten haben) oder sich dort nicht fristgerecht angemeldet haben, stehen folgende Optionen offen:

- Sie können eine private bzw. privat finanzierte Zwischenlösung besuchen
- Sie können sich für eine Vorlehre anmelden (Voraussetzung hierfür ist, dass sie einen Praktikumsplatz haben)
- Sie können sich beim RAV anmelden und beantragen, ein Motivationssemester zu besuchen

In der Stadt Zürich werden jene SchulabgängerInnen ohne Anschlusslösung, die im Juni an der Informationsveranstaltung „Keine Lehre, was tun?“ teilgenommen haben, im Spätsommer und Herbst gezielt „nachbearbeitet“: Im August werden diese Jugendlichen zunächst telefonisch kontaktiert, um zu klären, was sie nun machen. Im September werden alle SchulabgängerInnen, die an der Informationsveranstaltung „keine Lehre was tun?“ teilgenommen haben (und dort ihre persönlichen Daten angegeben haben) schriftlich eingeladen, am sogenannten „Last Call“ teilzunehmen. Parallel zur schriftlichen Einladung werden Spots via Radio 24 geschaltet, welche auf den Last Call hinweisen. Im Rahmen des Last Call wird versucht, für alle Jugendlichen die noch immer keine Anschlusslösung haben noch eine Zwischenlösung zu finden.

Phase nach einem Lehrabbruch

Für LehrabbrecherInnen ohne Anschlusslösung steht grundsätzlich die gleiche Palette an Zwischenlösungen zur Verfügung wie für Schulabgänger. Vergleichsweise häufig kommen dabei jedoch die Motivationssemester zur Anwendung.

Teilnahme an einem Berufsvorbereitungsjahr

SchülerInnen, die ein Berufsvorbereitungsjahr besuchen wollen, melden sich – typischerweise nach entsprechenden Beratungen mit der Klassenlehrperson und der Berufsberatung – bei einer bestimmten Schule für ein Berufsvorbereitungsjahr an und stellen parallel den Antrag auf eine entsprechende Kostengutsprache bei der Gemeinde (oder die Schule stellt den Antrag).

Die Anmeldungen für Berufsvorbereitungsjahre erfolgen in der Regel frühestens einige Monate vor Ende der obligatorischen Schulzeit. Die Anmeldefristen sind von Schule zu Schule unterschiedlich.

Das Berufsvorbereitungsjahr dauert üblicherweise 1 Jahr. Ziel des Berufsvorbereitungsjahrs ist es dabei, dass der Jugendliche bzw. die Jugendliche nach Abschluss dieses Jahres eine weiterführende Schule besucht oder eine Lehrstelle (EFZ/EBA) oder eine Anlehre antreten kann.

Hat ein Jugendlicher nach dem Berufsvorbereitungsjahr keine Anschlusslösung, dann stehen ihm/ihr als weiterführende öffentliche Zwischenlösung der Besuch eines Motivationssemesters, den Besuch einer Vorlehre sowie die verschiedenen privaten Zwischenlösungen offen. Es ist grundsätzlich auch möglich (obgleich selten), dass diese Jugendlichen ein weiteres Berufsvorbereitungsjahr besuchen. Dies kommt namentlich nach Besuch einer Integrationsklasse für Fremdsprachige in der Regel vor. Bei den übrigen Berufsvorbereitungsjahren kommt dies seltener vor.

Die betreffenden Jugendlichen melden sich bei der Schule an. Im Gegensatz zu den Berufsvorbereitungsjahren muss dabei keine Kostengutsprache bei den Gemeinden eingeholt werden, weil die (im Vergleich zu den Berufsvorbereitungsjahren tiefen) Kosten ausschliesslich durch den Kanton getragen werden.

Besuch einer Vorlehre

Jugendliche, die eine Vorlehre besuchen wollen, müssen hierzu grundsätzlich zuerst einen Vorlehrvertrag abschliessen. Bei einer Berufsfachschule können Jugendliche, auch wenn sie noch keinen Vorlehrbetrieb gefunden haben, provisorisch in die betreffende Berufsfachschule eintreten. Hier werden sie darin unterstützt, einen Vorlehrbetrieb zu finden.

Die betreffenden Jugendlichen melden sich bei der Schule an. Im Gegensatz zu den Berufsvorbereitungsjahren muss dabei keine Kostengutsprache bei den Gemeinden eingeholt werden, weil die (im Vergleich zu den Berufsvorbereitungsjahren tiefen) Kosten ausschliesslich durch den Kanton getragen werden.

Jugendliche, die nach einer Vorlehre keine Anschlusslösung haben, können ein Berufsvorbereitungsjahr besuchen. Im Weiteren steht auch die Möglichkeit eines Motivationssemesters sowie die verschiedenen privaten Zwischenlösungen offen.

Teilnahme an einem Motivationssemester

Nach Ende der obligatorischen Schulzeit (bzw. frühestens 3 Wochen vor Schulaustritt) können sich Jugendliche für ein Motivationssemester anmelden. Der oder die Jugendliche muss sich hierzu zunächst im RAV zur Stellensuche anmelden. Hier entscheidet der Personalberater oder die Personalberaterin zusammen mit der jugendlichen Person, ob ein Motivationssemester besucht werden soll und kann. Das Motivationssemester dauert grundsätzlich 6 Monate.

Hat ein Jugendlicher bzw. eine Jugendliche nach Abschluss des Motivationssemesters keine Anschlusslösung, kann dieses um maximal weitere 6

Monate verlängert werden. Hat die betreffende Person danach noch immer keine Anschlusslösung gefunden und das Ende der so genannten Rahmenfrist erreicht, ist das RAV nicht mehr zuständig. Eine vertiefte weitere Betreuung seitens des RAV erfolgt deshalb nicht mehr (allenfalls noch eine punktuelle Nachbetreuung). Die betreffenden Jugendlichen müssen somit ihren weiteren Weg selbst finden und gehen.

Die TeilnehmerInnen der Motivationssemester setzen sich wie folgt zusammen (Schuljahr 05/06):

- 5% stammen aus der Sek A
- 30% stammen aus der Sek B
- 19% stammen aus der Sek C
- 24% haben vorher ein Brückenangebot besucht
- 7% sind Lehrabbrecher
- 14% kommen aus andern Gefäßen. Dabei handelt es sich vielfach um Jugendliche nach einem Integrationsjahr.

Bei rund die Hälfte der TeilnehmerInnen handelt es sich um SchulabgängerInnen. Die übrigen Personen haben entweder zuvor bereits eine andere Zwischenlösung besucht, und dabei keine Anschlusslösung gefunden, oder sind Lehrabbrecher.

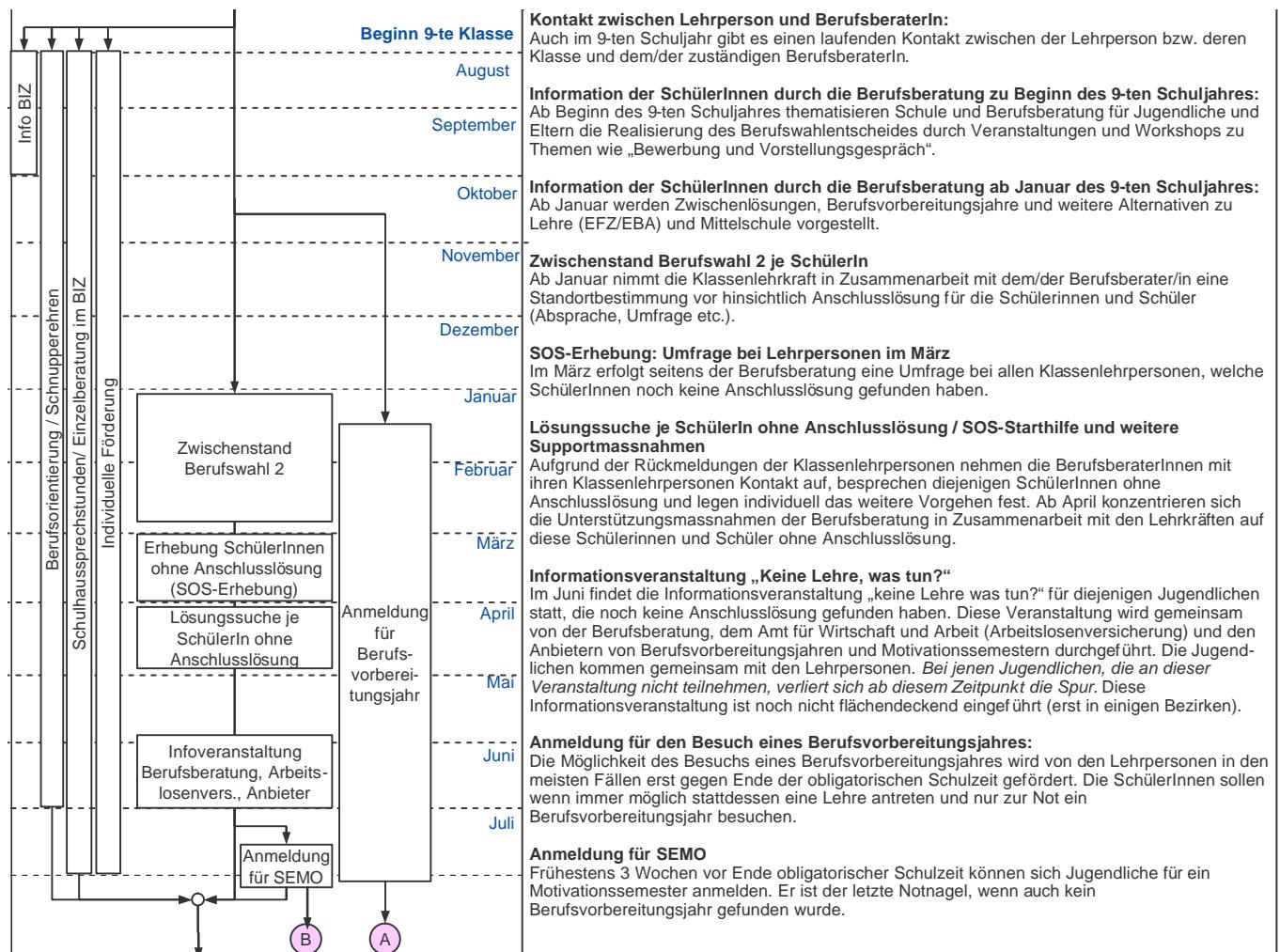
Teilnahme an Zwischenlösungen der Sozialhilfe

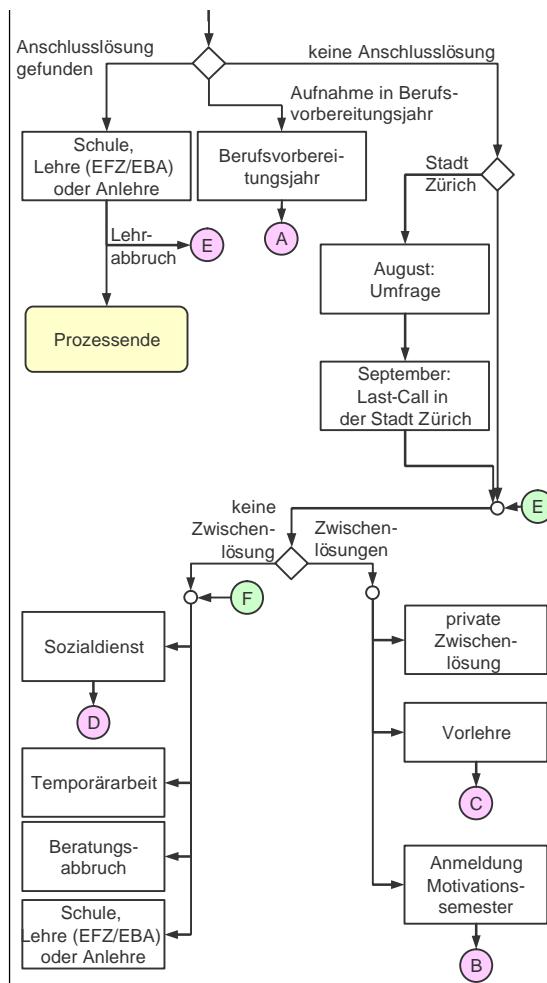
Jugendliche SozialhilfebezügerInnen können durch das zuständige Sozialamt in eine seitens der betreffende Gemeinde finanzierte Zwischenlösung – sei es ein Motivationssemester oder eine andere Zwischenlösung – gesendet werden.

Detailbeschreibung des Prozesses

Im Folgenden wird der Prozess vor, am und nachdem Übergang I detailliert beschrieben.

Teilprozesse	Aktivitäten
	Beginn 8-te Klasse September
Beginn Zarbeit Berufsberatung und Lehrperson	Die Lehrkräfte der Oberstufe der Volksschule haben gemäss Lehrplan den Auftrag, die SchülerInnen auf Ihre Berufswahl vorzubereiten. Die Berufsberatung unterstützt die Lehrperson und SchülerInnen in der nachfolgend beschriebenen Art und Weise bei der Berufswahl. Dabei sei darauf hingewiesen, dass dieser Prozess noch nicht überall bzw. flächendeckend so abläuft.
Information der SchülerInnen durch BIZ	Aufnahme der Zusammenarbeit zwischen Berufsberatung und Lehrperson: Im September des 8-ten Schuljahres nehmen die BerufsberaterInnen mit den ihnen zugeordneten Klassenlehrpersonen Kontakt auf. Dabei wird das gemeinsame Vorgehen im 8-ten und 9-ten Schuljahr abgesprochen.
	Information der SchülerInnen durch die Berufsberatung Zwischen September und März initiiert der Berufsberater bzw. die Berufsberaterin Einführungen der Klassen ins BIZ sowie Klassen- und Elternorientierungen. In diesem Kontext wird bereits erstmalig grob über die Möglichkeit des Besuchs eines Berufsvorbereitungsjahres am Ende der obligatorischen Schulzeit informiert.
Zwischenstand Berufswahl 1 (Standortgespräche)	Zwischenstand Berufswahl 1 je SchülerIn / Stellwerktest je SchülerIn Ab Februar nehmen Klassenlehrperson und zuständige/r Berufsberater/in eine gemeinsame Standortbestimmung über den Berufswahlstand vor. Die Klassenlehrperson erhebt den Zwischenstand des Berufswahlprozesses der Klasse. Im Gespräch zwischen den beiden Kooperationspartnern wird das weitere Vorgehen bezüglich jedes einzelnen Schülers / jeder einzelnen Schülerin vereinbart. Ab Februar wird auch der Stellwerktest durchgeführt (zur Zeit ist dies noch ein Pilotprojekt; flächendeckende Umsetzung frühestens ab 2008 möglich). Nach Durchführung der Stellwerk-Tests führt der Lehrer / die Lehrerin mit jedem Jugendlichen, seinen Eltern und ev. weiteren Beteiligten ein Standortgespräch und plant zusammen mit dem Schüler / der Schülerin und den Eltern nächste Schritte.
Stellwerktest	Individuelle Förderung (im 9-ten Schuljahr) Nach dem Stellwerktest und den Standortgesprächen mit den SchülerInnen werden diese gemäss festgelegten Förderzielen durch die Lehrpersonen individuell gefördert (in Form von Wahlfächer, Lernateliers im 9-ten Schuljahr).
Schnupperfeiern	Berufs- oder Betriebsbesichtigungen, Diese ermöglichen den Jugendlichen einen kurzen Einblick in einen Beruf. In Berufen, in denen kaum Schnupperlehrten angeboten werden, stellen sie eine sinnvolle Alternative dazu dar.
Schulhaussprechstunden	regionale Berufsinformationsangebote Verschiedene Gewerbe- und Wirtschaftsverbände führen im Rahmen von regionalen Messen und Veranstaltungen so genannte Berufswahl- oder Lehrlingsparcours durch. Das zuständige BIZ beteiligt sich nach Möglichkeit.
Einzelberatung im BIZ	Schnupperlehrten: Nach gründlicher Information über den entsprechenden Beruf machen die Jugendlichen erste Erfahrungen vor Ort mit den Berufen der engeren Wahl.
	Schulhaussprechstunden / Einzelberatungen im BIZ Die Jugendlichen können sich hier bei den BerufsberaterInnen im Rahmen von Kurzgesprächen vor Ort (ohne Voranmeldung) im Schulhaus Kurzberatungen einholen. Im Weiteren haben die Jugendlichen die Möglichkeit, bei Bedarf weiterführende Einzel-Beratungen im BIZ in Anspruch zu nehmen.





Zwischenlösungen

Denjenigen Jugendlichen, die keine Anschlusslösung gefunden haben und nicht in ein Berufsvorbereitungsjahr aufgenommen wurden (bzw. die Kostengutsprache hierfür nicht erhalten haben) oder sich dort nicht fristgerecht angemeldet haben, stehen folgende Optionen offen:

- Sie können eine private bzw. privat finanzierte Zwischenlösung besuchen
- Sie können sich für eine Vorlehre anmelden
- Sie können sich beim RAV anmelden und beantragen, ein Motivationssemester zu besuchen

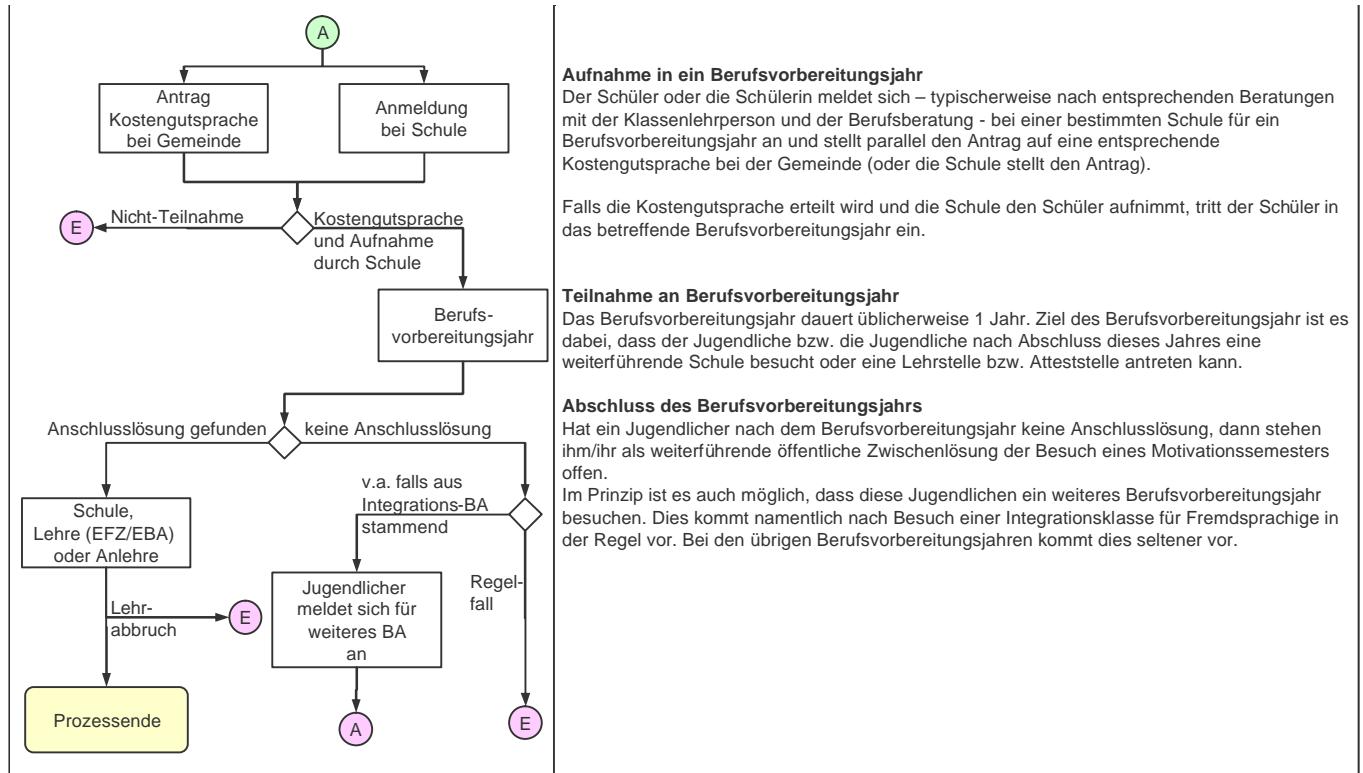
August-Umfrage

Im August werden in der Stadt Zürich jene Jugendlichen, die im Juni an der Informationsveranstaltung „Keine Lehre, was tun?“ teilgenommen haben telefonisch kontaktiert, um zu klären, was sie nun machen.

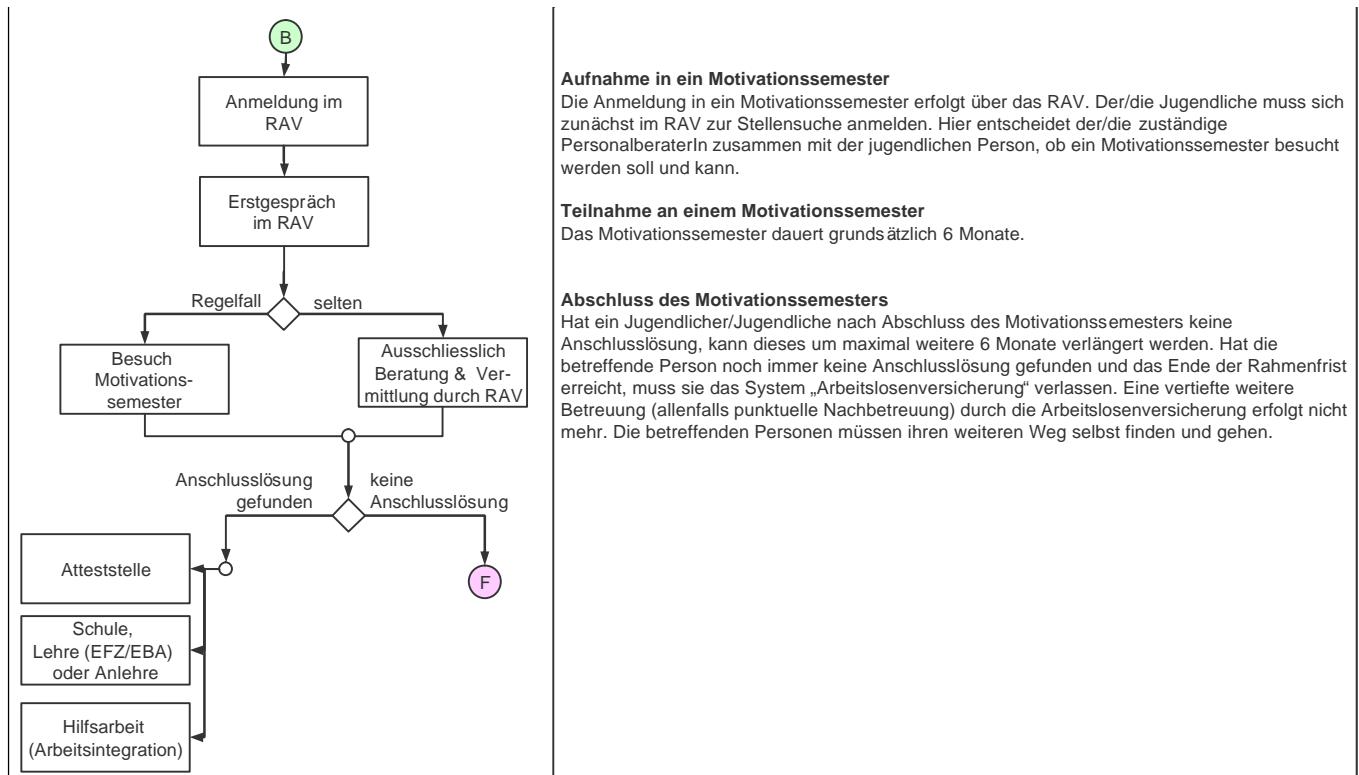
Last Call

Im September werden in der Stadt Zürich im Rahmen der so genannten Aktion „Last Call“ alle SchulabgängerInnen, die an der Informationsveranstaltung „keine Lehre was tun?“ teilgenommen haben (und dort ihre persönlichen Daten angegeben haben) schriftlich zum Last Call eingeladen. Hier versucht man für alle Jugendlichen die noch immer keine Anschlusslösung haben noch eine Zwischenlösung zu finden (sie erhalten einen Termin beim Laufbahnzentrum). Parallel zur schriftlichen Einladung werden Spots via Radio 24 und Inserate über die Zeitung 20Minuten geschaltet, welche auf den Last Call hinweisen.

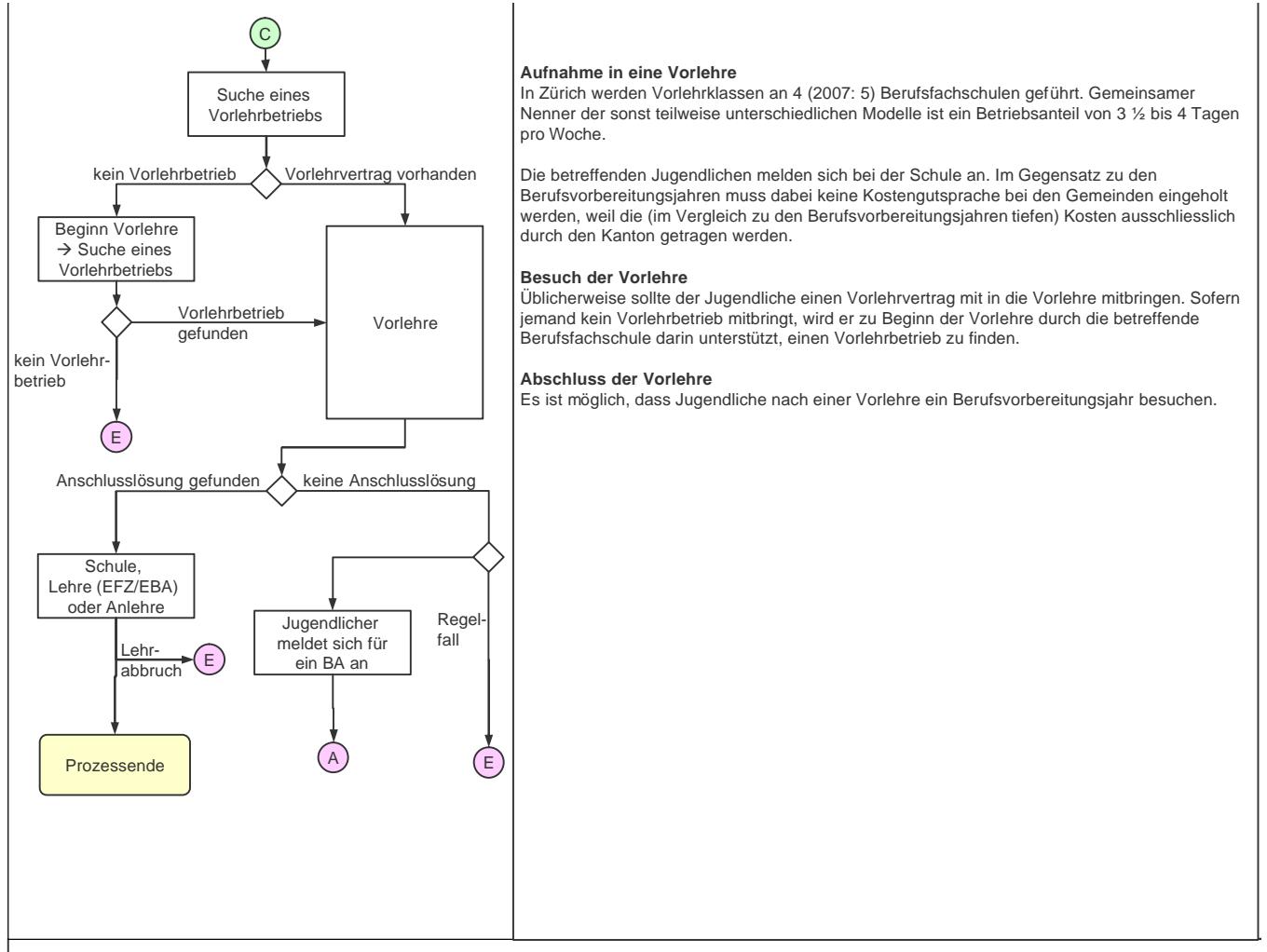
Prozess „Besuch eines Berufsvorbereitungsjahr“ (Sprungstelle A in vorgängig abgebildetem Prozess)



Prozess „Besuch eines Motivationssemesters“ (Sprungstelle B in vorgängig abgebildetem Prozess)

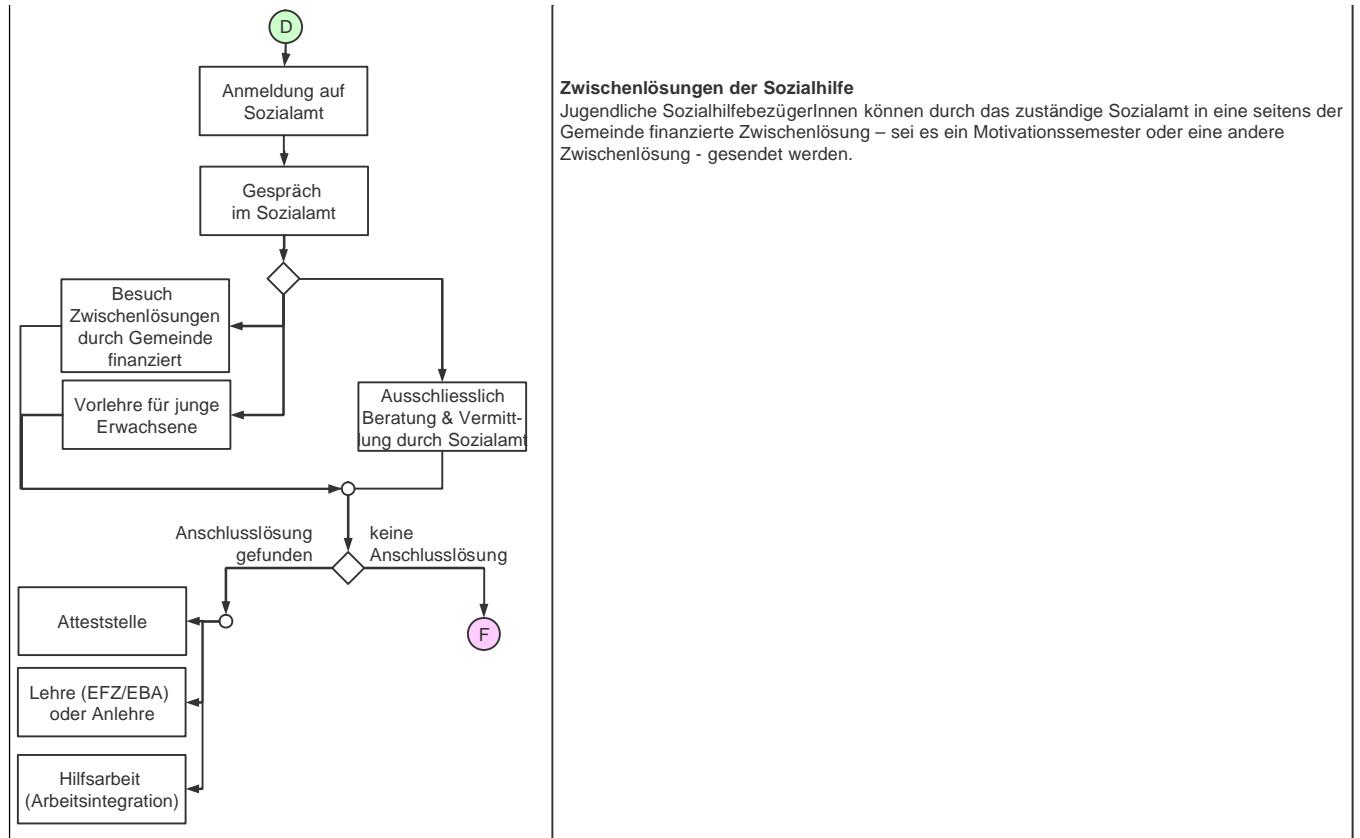


Prozess „Besuch einer Vorlehre“ (Sprungstelle C in vorgängig abgebildetem Prozess)



V – Die Stelle nimmt diese Aufgaben **verantwortlich** wahr und/oder veranlasst bei einer anderen Stelle deren Durchführung und kontrolliert die Durchführung

Prozess „Zwischenlösungen der Sozialhilfe“ (Sprungstelle D in vorgängig abgebildetem Prozess)



6.3 Erfassung jugendlicher SchulabgängerInnen und LehrabbrecherInnen ohne Anschlusslösung

Jugendliche Schulaustretende ohne Anschlusslösung werden – mit Ausnahme der Stadt Zürich (vgl. Prozessbeschreibung im Zusammenhang mit dem Last Call) – nicht systematisch erfasst. Gleiches gilt für LehrabbrecherInnen ohne Anschlusslösung.

Solange sich solche Jugendliche nicht aus eigenem Antrieb bei einer Beratungsstelle (bspw. Berufsberatung, Sozialdienst und RAV) melden, verliert sich deren Spur. Entsprechend ist es nicht möglich, diese Jugendlichen proaktiv anzugehen und darin zu unterstützen bzw. sie dazu zu ermuntern, eine Anschlusslösung zu suchen.

6.4 Formen der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen am Übergang I beteiligten Stellen

Zusammenarbeit auf strategischer Ebene

Es erfolgt eine Koordination in übergeordneten Fragen auf Bereichsleiterstufe zwischen dem Amt für Wirtschaft und Arbeit, dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt, dem Amt für Jugend und Berufsberatung und dem Volksschulamt. In diesem Rahmen hat man sich auf das heutige System (vgl. Prozessbeschreibung) geeinigt, ohne jedoch eine explizite Strategie hierzu zu verfassen.

Zusammenarbeit auf Ebene der Beschaffung von Zwischenlösungen

Die Beschaffung der Berufsvorbereitungsjahre ist Sache der kommunalen Berufswahlschulen (Ausnahme: beim hauswirtschaftlichen Jahreskurs ist es der Kanton). Die Beschaffung der Motivationssemester obliegt der Arbeitslosenversicherung und die Beschaffung der seitens der Sozialhilfe finanzierten Zwischenlösungen ist Sache der Städte und Gemeinden.

Eine gegenseitige Abstimmung der Beschaffung zwischen diesen verschiedenen Trägern erfolgt nicht systematisch. Auf der Arbeitsebene gibt es jedoch verschiedene Formen pragmatischer Zusammenarbeit.

Zusammenarbeit auf Fallebene

Zwischen der Volksschule und der Berufsberatung erfolgt eine 2-jährige, definierte und systematische Zusammenarbeit auf Fallebene in der Phase vor dem Übergang I. Zwischen der Arbeitslosenversicherung und der Sozialhilfe besteht eine fallbezogene Zusammenarbeit (im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit). Dies trifft namentlich für die Städte Zürich, Winterthur und Uster zu.

Hingegen gibt es keine explizit definierte, institutionalisierte Koordination auf Fallebene beim Einsatz von Zwischenlösungen bei Jugendlichen ohne Anschlusslösung zwischen der Arbeitslosenversicherung (RAV) und der Berufsberatung bzw. Berufsbildung sowie zwischen der Sozialhilfe und der Berufsberatung bzw. Berufsbildung. In der täglichen Arbeit gibt es jedoch durchaus verschiedene Formen der Koordination zwischen den zuständigen Personen der verschiedenen Stellen. Dies jedoch nicht in standardisierter Form und somit auch nicht in jedem Fall.

6.5 Integration von Jugendlichen mit *erheblichen Problemen am Übergang I*

Motivierte Jugendliche mit grossen Schwierigkeiten am Übergang I

Sofern Jugendliche – auch wenn sie erhebliche schulische und/oder persönliche Defizite aufweisen – eine entsprechende Grundmotivation aufbringen, werden sie in der Regel in ein Berufsvorbereitungsjahr aufgenommen oder finden einen Vorlehrbetrieb. Sie werden dabei durch die Berufsberatung entsprechend unterstützt.

Das heutige System ist jedoch dadurch geprägt, dass die Zwischenlösungen jeweils ein Jahr dauern. Es besteht zwar die Möglichkeit, nach dem Besuch einer Zwischenlösung anschliessend eine andere Übergangsmassnahme zu besuchen. Diese Massnahmen sind jedoch nicht aufeinander abgestimmt (bauen nicht aufeinander auf). Auch gibt es keine langfristig koordinierte Strategie oder Fallführung bei solchen Jugendlichen mit grösseren schulischen und/oder beruflichen Defiziten.

Es gibt einzelne Massnahmen – bspw. die Massnahme Blasio in der Stadt Zürich – die sehr niederschwellig auf junge Erwachsene zugeschnitten sind.

Unmotivierte Jugendliche mit grossen Schwierigkeiten am Übergang I

Am Übergang I gilt der Grundsatz der Freiwilligkeit: Es besteht weder ein Zwang sich beraten zu lassen noch eine Anschlusslösung zu suchen.

Haben SchulabgängerInnen oder LehrabbrecherInnen kein Interesse an einer Anschlusslösung, werden sie von keiner Stelle dazu gedrängt, eine Anschlusslösung zu suchen und anzutreten. Es hat derzeit keine Stelle einen Leistungsauftrag sicherzustellen, dass *alle* Jugendlichen nach Schulaustritt oder Lehrabbruch eine Anschlusslösung haben. Im Gegenteil ist es so, dass eine gewisse Grundmotivation der Jugendlichen jeweils eine Voraussetzung dafür ist, dass sie zu einer Zwischenlösung zugelassen werden.

Das Modell *Last Call* der Stadt Zürich setzt an dieser Stelle an: Damit wird versucht, unmotivierte Schulaustretende nach einigen Monaten der Perspektivlosigkeit nochmals zu aktivieren mit dem Ziel, sie doch noch für eine Zwischenlösung zu motivieren. Es soll verhindert werden, dass Schulaustretende ohne Anschlusslösung während einer längeren Zeit ohne Anschlusslösung „abtauchen“. Die Stadt Zürich hat dabei für SchulabgängerInnen, besonders aber auch für ältere Jugendliche und junge Erwachsene, die nicht geeignet sind für ein herkömmliches Brückenangebot ("schwerstvermittelbar"), neu sogenannte Basic-Programme entwickelt. Das Pilotprogramm startete am 1.1.2006, etwas über die Hälfte dieser Ju-

gendlichen erhielten so einen Anschluss. Ausserdem startet Anfang 2007 ein Pilotprojekt der Sozialhilfezentren der Stadt Zürich, bei dem unmotivierte Jugendliche aufgesucht und zu einem Einstieg motiviert werden. Erfasst werden so allerdings nur Jugendliche, die (bzw. deren Familien) bei der Sozialhilfe anhängig sind.

6.6 Ausgewählte Merkmale des Übergangs von der Sekun- darstufe I in die Sekundarstufe II

Der Übergangs zwischen der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II des Kantons Zürich ist u. a. durch folgende ausgewählte Charakteristika gekennzeichnet:

- In der 8-ten und 9-ten Klasse erfolgt eine Potenzial-Analyse der SchülerInnen (durch den noch nicht flächendeckend eingeführten Stellwerkstest) mit anschliessenden Fördermassnahmen.
- Strukturierte und verbindliche Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung ab der 8. Klasse, Berufswahlvorbereitung in der Schule
- Die SchülerInnen entscheiden letztlich selbst (i.d.R. jedoch nach Absprache mit der Klassenlehrperson und der Berufsberatung), für welche Zwischenlösung sie sich anmelden wollen. Es erfolgt in diesem Sinne keine systematische, strukturierte Triage der SchülerInnen in die Berufsvorbereitungsjahre, Vorlehrten und Motivationssemester.
- Die Jugendlichen werden frühzeitig (in der 8-ten Klasse) über die Möglichkeiten des Besuchs von Zwischenlösungen informiert.
- Die Wahl der TeilnehmerInnen in die Berufsvorbereitungsjahre erfolgt durch den Anbieter. In der Regel müssen die Schüler eine entsprechende Motivation als Aufnahmebedingung glaubhaft machen.
- Die Gemeinden und Städte legen autonom fest, bei welchen Berufsvorbereitungsjahren sie sich an den Kosten beteiligen, falls ein Jugendlicher oder eine Jugendliche mit Wohnsitz in der betreffenden Wohngemeinde diese Massnahme besucht. In diesem Sinne beschränkt sich die Palette der in Frage kommenden, öffentlich finanzierten Berufsvorbereitungsjahre aus Sicht der betreffenden Jugendlichen auf jene Anbieter, für welche die betreffende Wohngemeinde eine Kostengutsprache erteilt.
- Es gibt (derzeit) keine kantonal koordinierte Beschaffung der Zwischenlösungen. Es gibt keine koordinierte Beschaffung zwischen den Massnahmen der Arbeitslosenversicherung (Motivationssemester), den Massnahmen der Sozialhilfe (diverse Zwischenlösungen) und den

Massnahmen der Berufsbildung (Berufsvorbereitungsjahre und Vorlehen). Im Weiteren besteht keine gesamtkantonal koordinierte Beschaffung der Berufsvorbereitungsjahre (hier haben die einzelnen Wohngemeinden eine weitgehende Autonomie). Gleiches gilt auch für die Zwischenlösungen der Sozialhilfe.

- In der Stadt Zürich erfolgt eine systematische Erfassung und gezielte Nachbearbeitung von Jugendlichen, die keine Anschlusslösung gefunden haben (Last Call und Umfrage im August → vgl. Prozessbeschreibung). In den übrigen Gebieten des Kantons Zürich erfolgt keine systematische Erfassung von Schulaustretenden ohne Anschlusslösung.
- Hat eine Jugendliche oder ein Jugendlicher nach Abschluss einer Zwischenlösung (Berufsvorbereitungsjahre, Motivationssemester, Zwischenlösungen) keine Anschlusslösung, kann er sich an die Berufsberatung, an das RAV oder andere Beratungsstellen wenden. Er oder sie ist selbst hierfür verantwortlich. Oder mit andern Worten: die Anbieter der Zwischenlösungen sind nicht verantwortlich dafür, das weitere Vorgehen nach Ende der Zwischenlösung zu planen, zu initiieren und in diesem Rahmen bei *allen* Massnahmen-TeilnehmerInnen eine Anschlusslösung zu gewährleisten.
- Gelangen Jugendliche in die Sozialhilfe, dann ist letztlich die Gemeinde bzw. das zuständige Sozialamt verantwortlich dafür, ob und welche Massnahmen ergriffen werden. Eine Abstimmung mit den vorher mit dem Fall betrauten Stellen und Personen erfolgt – ausser in den Städten Zürich, Uster und Winterthur - nicht systematisch.

6.7 Geplante Änderungen

Folgende künftige Änderungen sind im Kanton Zürich geplant oder werden derzeit diskutiert (nationale Strategien und Massnahmen werden hier nicht aufgeführt):

- Kantonale Vorgabe der Zulassungsvoraussetzungen bei Berufsvorbereitungsjahren: Regelung, in welchen Fällen bzw. bei welchen Voraussetzungen die Gemeinden einer jugendlichen Person die Teilnahme an einem Berufsvorbereitungsjahr (bzw. die Kostengutsprache) bewilligen müssen. Die Gemeinden bleiben jedoch im Rahmen der kantonalen Vorgaben zur Zulassung autonom darin zu entscheiden, bei welchen Anbietern sie den Bedarf an Berufsvorbereitungsjahren decken.
- Es werden ab 2008 strukturelle, terminologische, inhaltliche und finanzielle Vorgaben des Kantons betreffend die Berufsvorbereitungsjahre gemacht. Sie betreffen zum Beispiel die Abschlussbeurteilung, die

Rahmenlehrpläne, die Zulassung, die Anforderungen an die Lehrpersonen sowie die Qualitätssicherung. Koordiniert werden auch die Bedarfsplanung und die Bedarfssteuerung

6.8 Fazit aus Sicht der Egger, Dreher & Partner AG

Wir gelangen aufgrund der uns vorliegenden Erkenntnisse zu folgenden generellen Schlussfolgerungen:

- Das Modell Zürich erkennt frühzeitig in der Schule Defizite und ergreift entsprechende Fördermassnahmen. Diese Früherkennung setzt jedoch erst in der 8-ten Klasse an, was eigentlich zu spät ist.
- Denjenigen Schülerinnen ohne Anschlusslösung am Ende der obligatorischen Schulzeit, die sich um eine Zwischenlösung bemühen, werden in der Regel in ein Brückenangebot aufgenommen. Sie haben im Rahmen des Brückenangebots ein Jahr Zeit, den Einstieg in eine berufliche oder schulische Ausbildung zu schaffen. Für SchülerInnen, deren Defizite sich nicht innert einem Jahr beseitigen lassen, gibt es keine über mehrere Jahre hinweg koordinierte, langfristig ausgerichtete Eingliederungsstrategie auf Fallebene.
- SchülerInnen ohne Anschlusslösung, die „wenig Bock“ auf eine Zwischenlösung haben, werden vermutlich nicht in ein Berufsvorbereitungsjahr und auch keine Vorlehre aufgenommen. Wenn sie wollen, können sie sich für ein Motivationssemester der Arbeitslosenversicherung anmelden, wobei auch hier eine Grundmotivation vorausgesetzt wird.
- Hat ein Schulabgänger auch keine Lust auf ein Motivationssemester, dann hindert ihn – in Teilen mit Ausnahme der Stadt Zürich (Last Call) - niemand daran abzutauchen. Diese Personen werden nicht erfasst und entsprechend nicht nachbearbeitet.

Gesamtfazit: Wer die Schule ohne erhebliche Defizite (schulischer oder persönlicher Natur) ohne Anschlusslösung abschliesst wird den Übergang I in eine berufliche oder schulische Ausbildung im Kanton Zürich in aller Regel mit den gegebenen Zwischenlösungen schaffen. Für Personen, die trotz den Fördermassnahmen in der 8-ten und 9-ten Klasse am Ende der obligatorischen Schulzeit erhebliche (Mehrfach-) Probleme aufweisen, die sich nicht innert 1 bis 2 Jahren lösen lassen, gibt es keine langfristig ausgerichteten Strategien und Instrumente.